

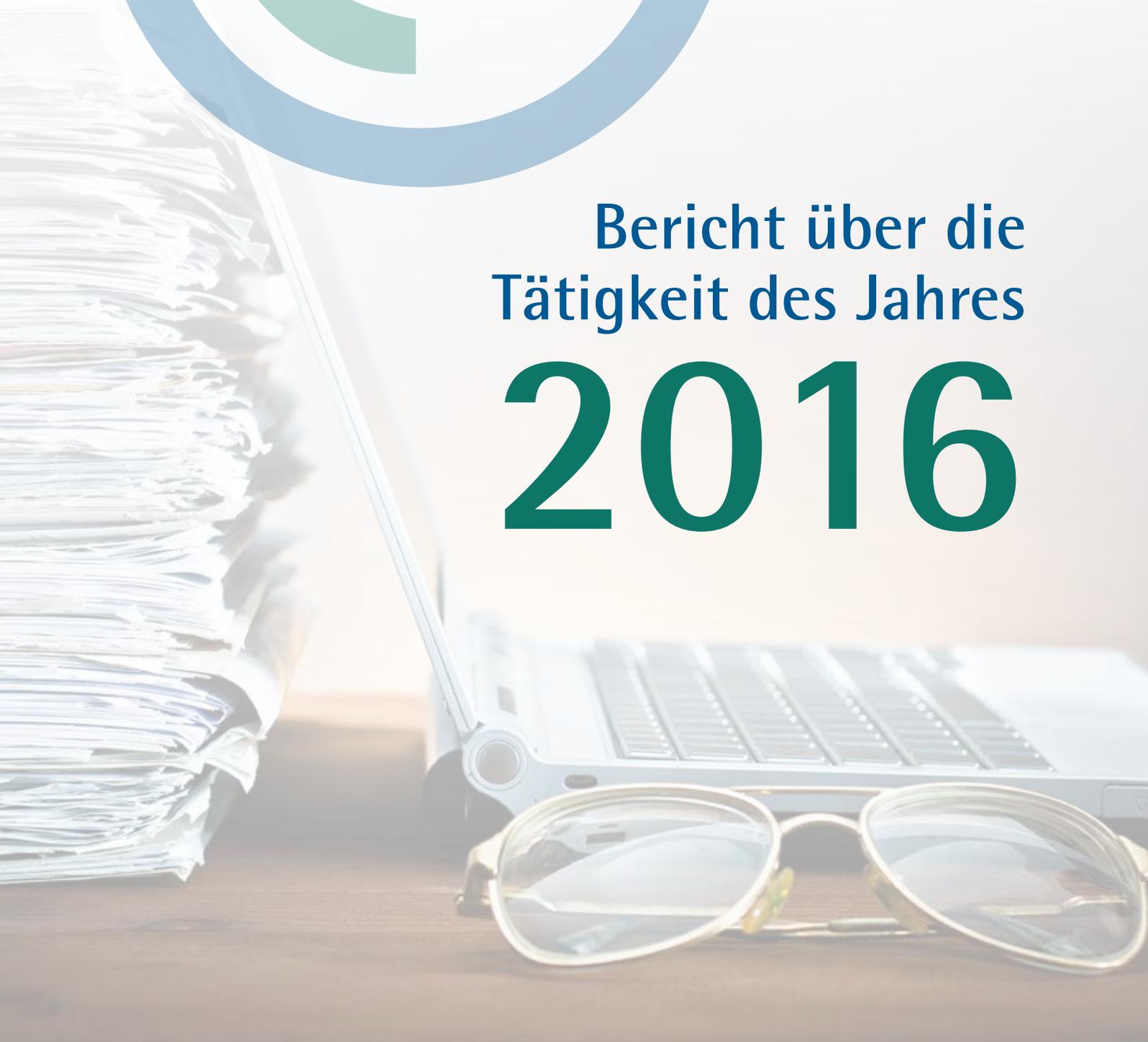


Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft



Bericht über die
Tätigkeit des Jahres

2016



TÄTIGKEITSBERICHT 2016

Inhaltsverzeichnis

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2016	5
1. GEMEINDENFINANZIERUNG	6
1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2016	6
1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2017	10
1.3 Weiterentwicklung des Modells der Gemeindenfinanzierung	20
2. RAT DER GEMEINDEN	21
2.1 Gesetzesentwürfe	21
2.2 Durchführungsverordnungen	26
3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN	29
4. NEUES LANDESGESETZ FÜR RAUM UND LANDSCHAFT	31
5. BETEILIGUNG DER GEMEINDEN AN DER STROMPRODUKTION	34
6. INSTITUTIONELLE REFORM	36
8. VERWALTUNGSÜBERSCHÜSSE	40
9. WEITERE INITIATIVEN	41
9.1 Breitband	41
9.2 Betriebsbewilligungen für Materialseilbahnen	42
9.3 Einvernehmensprotokoll zwischen dem Gemeindenverband und dem Wohnbauinstitut	42
9.4 Beantwortungspflicht der Landtagsanfragen durch die Gemeinden	43
9.5 Plattform Land	44
9.6 „Europa fängt in der Gemeinde an“ – 2. Auflage	45
9.7 Julius-Perathoner-Preis	45
9.8 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten – SUAP	46
9.9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	47
10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG	48
11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN	50
12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN	53
13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN	57

II. DIENSTE	60
14. BERATUNG	61
14.1 Informationen und Anwendungshilfen	61
15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG	64
16. REVISIONSDIENST	65
17. VERWALTUNGSSCHULE	66
18. DATENVERARBEITUNG	70
18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung	70
18.2 Weitere Initiativen	71
18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen	72
18.4 Südtiroler Informatik AG	75
III. VERBANDSNOTIZEN	76
a) Neuwahl des Aufsichtsrates	77
b) Ankauf von Büroflächen	77
c) Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001	77
d) Organe des Gemeindenverbandes	78
e) Rat der Gemeinden	79
f) Südtiroler Altbürgermeisterclub	80
g) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch	81
h) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger	82



I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2016

1. GEMEINDENFINANZIERUNG

1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2016

Für die Gemeindefinanzierung 2016 wurde im Landeshaushalt der Gesamtbetrag von **373.528.000,00 Euro** bereitgestellt. Das Land Südtirol hat im Jahr 2016 einen Nachtragshaushalt genehmigt, den Gemeinden wurden dabei jedoch keine zusätzlichen Mittel zugewiesen. Somit ist es bei diesem Betrag geblieben.

Im Laufe des Jahres 2016 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Mit der **1. Zusatzvereinbarung** wurde die **Regelung betreffend Kapitalbeiträge für Investitionen**, welche in der am 30.12.2015 unterzeichneten Vereinbarung über die Gemeindefinanzierung für das Jahr 2016 enthalten war, abgeändert und ergänzt.

Hervorzuheben ist dabei die Vereinfachung, dass innerhalb 31.3.2016 einer jeden Gemeinde 40% des ihr für 2016 zugewiesenen Kapitalbeitrages von Amtswegen ausgezahlt wird. Die Zusatzvereinbarung sieht für diese Quote zudem vor, dass die Vereinbarung für die Gemeinden bereits Rechtstitel für die Feststellung des Kapitalbeitrages ist, dass diese Mittel für finanzierbare Vorhaben einzusetzen sind, deren Bezahlung im Jahr 2016 zu erfolgen hat und dass die Verwendung der Mittel und die entsprechenden Ausgaben im Rahmen der Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2016 zu belegen sind. Die überwiesenen Mittel können auch für die Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, welche am 30. Juni 2016 fällig werden, bzw. für vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds verwendet werden.

Die übrigen 60% des für 2016 zugewiesenen Kapitalbeitrages werden auf Antrag der Gemeinde mit Dekret des zuständigen Landesrates bereitgestellt. Die Gemeinden mit mehr als 1.200 Einwohnern, ausgenommen Bozen und Meran, können dabei im Jahr 2016 auch die Kapitalbeiträge beantragen, die ihnen bis zum Jahr 2020 zustehen. Die Gemeinden bis 1.200 Einwohner können hingegen die Kapitalbeiträge beantragen, die ihnen bis zum Jahr 2025 zustehen. Übersteigen die beantragten Kapitalbeiträge 60% des für den jeweiligen Zeitraum zustehenden Kapitalbeitrages, muss die Gemeinde für den darüber liegenden Betrag auf dessen Auszahlung von Amtswegen in den folgenden Jahren verzichten. Die Regelung über die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten werden von der Landesregierung mit Durchführungsverordnung festgelegt.

Außerdem wurden bis zum 30.9.2016 vom Gesamtbetrag folgende Beträge wie folgt reserviert:

Bereits getätigte Finanzierungszusagen	32.782.000,00 Euro
Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen	8.000.000,00 Euro
Feuerwehrrhallen	5.000.000,00 Euro
Sportanlagen	3.000.000,00 Euro
Bibliotheken	1.000.000,00 Euro
Gesamt	50.282.000,00 Euro

Es wurde vorgesehen, dass nach dem 30.9.2016 die Reservierung verfällt und die nicht bereitgestellten Kapitalbeiträge für alle finanzierbaren Vorhaben eingesetzt werden können.

Außerdem enthält diese Zusatzvereinbarung die **Detailbestimmungen zur Umsetzung der Regelung für bereits erteilte Finanzierungszusagen** betreffend Schulbauten und Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenpläne 2016 und 2017), sowie Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen laut dem genehmigten Investitionsprogramm (Stufenpläne 2016, 2017 und 2018). Voraussetzungen, Verfahren für die Bereitstellung und Auszahlung der Mittel wurden dabei in Anlehnung an die Regelung für die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen festgelegt. Für die Rückzahlung der zu Lasten der Gemeinden gehenden Quoten wurde vorgesehen, dass ein entsprechender Abzug von den der jeweiligen Gemeinde im Sinne des Artikels 3 des L.G. Nr. 27/1975 zustehenden Kapitalbeitrages erfolgt. Die Rückzahlung hat in 5 Jahren zu erfolgen, auf Antrag beträgt die Laufzeit 10 Jahre. Bei Schulbauten, Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen beträgt die jährliche Rückzahlungsquote bei einer Laufzeit von 5 Jahren 10 Prozent des bereitgestellten Betrages, bei einer Laufzeit von 10 Jahren 5 Prozent des bereitgestellten Betrages. Bei Kindergärten beträgt die jährliche Rückzahlungsquote bei einer Laufzeit von 5 Jahren hingegen 16 Prozent des bereitgestellten Betrages, bei einer Laufzeit von 10 Jahren 8 Prozent des bereitgestellten Betrages.

Für die Aufteilung des im Landeshaushalt für 2016 vorgesehenen Betrages für die **Führung von Kindergärten** von 2.861.400,00 Euro wurden mit der **2. Zusatzvereinbarung** die Kriterien des Vorjahres bestätigt. Insofern wurde die Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartenkinder und der Rest aufgrund der Anzahl der Kindergartensektionen zugewiesen. Somit wurden 1.865,32 Euro für jede Kindergartensektion und 87,49 Euro für jedes Kindergartenkind den Gemeinden zugewiesen.

Die **3. Zusatzvereinbarung** hat die **Richtlinien, Verfahren und Modalitäten für die Gewährung und Auszahlung der Kapitalbeiträge** laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 wie folgt festgelegt:

„Gemäß Punkt I.5.1 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 30. Dezember 2015 werden in Ergänzung zu den dort vorgesehenen Verfahrensbestimmungen folgende Richtlinien, Verfahren und Modalitäten für die Gewährung und Auszahlung der Zuweisungen für das Jahr 2016 festgelegt.

Subjektive Voraussetzungen für die Beantragung und Gewährung der Zuweisungen

Die Zuweisungen werden auf Antrag gewährt, unter besonderer Berücksichtigung:

- a) der Gemeinden bis 3.000 Einwohner für die Verwirklichung von Vorhaben zur Erfüllung der institutionellen Aufgaben (Grunddienste) der Gemeinden; es werden die Einwohner zum 31.12.2014 berücksichtigt;
- b) der Gemeinden, welche übergemeindliche Vorhaben bzw. Vorhaben mit anderen Gemeinden verwirklichen; in diesem Fall müssen die Gemeinden den entsprechenden Nachweis mittels Vereinbarung bzw. geeigneter Dokumentation erbringen, aus welcher die Beteiligung der Gemeinden an den Investitionsausgaben bzw. Führungskosten oder die Nutzung der Gemeinden jenes Dienstes hervorgeht, für welchen das zu verwirklichende Vorhaben bestimmt ist. Marginale bzw. geringfügige Nutzungen des Dienstes erfüllen nicht die hier vorgesehenen Voraussetzungen und werden nicht berücksichtigt.

Objektive Voraussetzungen

Für die Gewährung der Zuweisungen gelten folgende objektive Voraussetzungen:

- a) Im Sinne des Art. 5 L.G. 27/1975 werden Vorhaben finanziert, die notwendig und dringend sind und die wegen der Finanzlage der Gemeinde sonst nicht ausgeführt werden können. Im entsprechenden Antrag sind die Notwendigkeit und die Dringlichkeit des Vorhabens

zu begründen und die Finanzlage der Gemeinde, welche die Gewährung einer Zuweisung rechtfertigt, zu erläutern.

- b) Wenn für das Vorhaben aufgrund anderer Landes- oder Regionalbestimmungen eigene Finanzierungsquellen vorgesehen sind, muss zuvor auf diese zurückgegriffen werden.
- c) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ist eine angemessene Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung sicherzustellen.
- d) Finanzierungsanträge, die ausschließlich die Finanzierung von technischen Spesen zum Gegenstand haben, werden nicht berücksichtigt.

Richtlinien für die Gewährung der Zuweisungen

Für die Gewährung der Zuweisungen gelten folgende Richtlinien:

- a) Vorhaben zur Erfüllung der institutionellen Aufgaben (Grunddienste) der Gemeinde haben Vorrang vor anderen Infrastrukturmaßnahmen.
- b) Die außerordentliche Instandhaltung, Sanierung und Wiedergewinnung, die Anpassung an gesetzliche Bestimmungen sowie die Fertigstellung von Vorhaben haben Vorrang vor neuen Bauvorhaben.
- c) Bei der Bewertung der Anträge wird darauf geachtet, eine möglichst ausgewogene Zuteilung der Mittel auf die Gemeinden vorzunehmen. Dabei können die Zuweisungen der letzten Jahre berücksichtigt werden, um eine angemessene Rotation der Zuweisungen zu gewährleisten.

Verfahren

Die Anträge um Zuweisungen von Mitteln laut Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 sind innerhalb 30. Juni 2016 an das Amt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten zu richten. Hierfür ist der Vordruck zu verwenden, welcher auf der Internetseite des Amtes abrufbar ist. Innerhalb Juli 2016 wird die Arbeitsgruppe die Anträge bewerten und dem Landesrat einen Vorschlag für die Zuteilung der Mittel unterbreiten.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Vorhaben über einen vollständigen Finanzierungs- und Zeitplan verfügen und die Arbeiten noch nicht ausgeschrieben, das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet und die Güter noch nicht erworben haben. Außerdem müssen zu diesem Zeitpunkt die Vermögensverhältnisse geklärt sein.

Aus dem Zeitplan hat die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus dem Investitionsfonds über die Jahre der Realisierung des finanzierbaren Vorhabens hervorzugehen.

Im Falle von Bauvorhaben muss die Gemeinde zusätzlich auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.) im Sinne der einschlägigen Vorschriften verfügen. Im Falle des Baus von Feuerwehrhallen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch das positive Gutachten der Agentur für Bevölkerungsschutz vorliegen, ist der Bau einer Schule betroffen, bedarf es bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch des positiven Gutachtens des zuständigen Schulamtes zum Organisationskonzept mit pädagogischer Ausrichtung und ein positives Gutachten der Landesabteilung Hochbau und technischer Dienst zum Ausführungsprojekt. Beim Bau von Alten- und Pflegeheimen, betreuten Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch die Maßnahme vorliegen, mit welcher die Landesverwaltung für das jeweilige Vorhaben den vorgesehenen Verlustbeitrag im Ausmaß von 60% des zur Finanzierung zugelassenen Fixbetrages gewährt hat.

Im Falle von Erwerb von beweglichen Gütern muss die Gemeinde im Sinne der einschlägigen Vorschriften zusätzlich auch über einen Kostenvoranschlag bzw. über eine Kostenschätzung verfügen, im Falle des Erwerbs von unbeweglichen Gütern über ein Schätzgutachten.

Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag um Bereitstellung zu erklären.

Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

Die Regelung über die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten werden von der Landesregierung mit Durchführungsverordnung festgelegt.

Weitergabe der Kapitalbeiträge an Private

Die Gemeinden können die im Sinne dieser Zusatzvereinbarung zugewiesenen Kapitalbeiträge an Private mittels Abschluss einer Vereinbarung, auch im Sinne des Artikels 16 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13, weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.“

Zudem wurde mit der 3. Zusatzvereinbarung geklärt, welche Gemeinden berechtigt sind, eine **Sonderfinanzierung** zu erhalten, welche Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sein müssen und dass die Gesuche innerhalb 31.05.2016 beim Aufsichtsamt des Landes einzureichen sind und zwar mit folgendem Wortlaut:

„Als berechtigte Gemeinden, die im Sinne des Punktes I.2.2 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 30. Dezember 2015 auf Antrag eine Sonderfinanzierung erhalten können, gelten jene Gemeinden, welchen im Sinne des Punktes I.2.1 der besagten Vereinbarung im Jahr 2016 eine Ausgleichszuweisung zugewiesen worden ist.

Aus den Anträgen um Sonderfinanzierungen, welche innerhalb 31. Mai 2016 an das Aufsichtsamt des Landes zu richten sind, hat der Finanzbedarf und die nachgewiesene Unmöglichkeit hervorzugehen mit den für 2016 zugewiesenen laufenden Zuweisungen und Ausgleichszuweisungen, sowie mit den sonstigen Einnahmen des Jahres 2016 die laufenden Pflichtausgaben des Jahres 2016 zu decken und somit den Finanzausgleich im laufenden Teil zu sichern. Zudem hat aus den Anträgen hervorzugehen, dass nachweislich im Jahr 2016 keine Ermessensausgaben getätigt worden sind. Innerhalb 30. Juni 2016 wird die Arbeitsgruppe die Anträge bewerten und dem Landesrat einen Vorschlag für die Zuteilung der Mittel unterbreiten.“

Mit dieser Zusatzvereinbarung wurde schließlich auch die 1. Zusatzvereinbarung für das Jahr 2016 abgeändert, welche am 08.02.2016 unterzeichnet worden ist, und zwar in Bezug auf **die Regelung für bereits erteilte Finanzierungszusagen** (Stufenpläne 2016). Es wurde nämlich festgelegt, dass die Abzüge von den Kapitalbeiträgen nicht getätigt werden, wenn die Rückzahlung der Quoten von der Landesverwaltung zu übernehmen ist.

Mit der 4. **Zusatzvereinbarung** wurde der **Stabilitäts- und Wachstumspakt für 2016** erlassen, wobei die Regelung des Vorjahres fortgeschrieben wurde. Das Sparziel wurde dabei von insgesamt 14 Millionen Euro im Jahr 2015 auf insgesamt 26.449.088,49 Euro im Jahr 2016 angehoben. Davon sind 24 Millionen Euro von den 116 Gemeinden und 2.449.088,49 Euro von den 7 Bezirksgemeinschaften einzusparen.

Mit der 5. **Zusatzvereinbarung** wurde die **Detailregelung zu den von der 4. Zusatzvereinbarung festgelegten Sparzielen** erlassen.

Die 6. **Zusatzvereinbarung** betraf hingegen folgende Änderungen der Finanzvereinbarung und der Zusatzvereinbarungen:

• Bereits erteilte Finanzierungszusagen laut Stufenplan 2016

Die bereits erteilten Finanzierungszusagen laut Stufenplan 2016 werden nicht mehr über die Kapitalbeiträge gemäß Art. 3 Landesgesetz Nr. 27/1975, sondern über den Rotationsfonds für In-

vestitionen abgedeckt, der entsprechend dotiert wurde. Die den Gemeinden zugesicherten Quoten der Kapitalbeiträge blieben jedoch aufrecht.

• **Verwendung der Kapitalbeiträge, welche im Jahr 2016 den Gemeinden von Amtswegen ausbezahlt wurden**

Die von Amtswegen ausgezahlten Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 können von den Gemeinden auch für Bauvorhaben verwendet werden, welche innerhalb 2016 formell ausgeschrieben oder auch für alle andere finanzierbare Vorhaben, die innerhalb 2016 verpflichtet werden und deren Bezahlung innerhalb 2017 zu erfolgen hat. Die Bezahlung hat innerhalb des Jahres 2017 zu erfolgen. Erfolgt die Bezahlung im Jahr 2017, sind die Verwendung der Mittel und die entsprechenden Ausgaben im Rahmen der Abschlussrechnung für das Jahr 2017 zu belegen.

• **Gewährung der Kapitalbeiträge für übergemeindliche Bauvorhaben**

In Bezug auf die übergemeindlichen Bauvorhaben wurde Folgendes präzisiert:

- a) jede betroffene Gemeinde muss einen Antrag um Bereitstellung eines Kapitalbeitrages für ihren Anteil am Vorhaben einreichen,
- b) die federführende Gemeinde übernimmt die Abrechnung,
- c) die Auszahlung der Kapitalbeiträge erfolgt anteilmäßig an jede Gemeinde.

Die **7. Zusatzvereinbarung** betraf schließlich die **Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 28.10.2016 für das Jahr 2016**. Dafür wird auf die Seiten 29–30 verwiesen.

1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2017

Die Vereinbarung für 2017 ist am 30. Dezember 2016 unterzeichnet worden.

Dem Abschluss derselben sind auf Initiative des Landes schwierige Verhandlungen mit Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher und Landesrat Schuler vorausgegangen, welche folgende längerfristige Regelung der Lokalfinzen anstelle der gesetzlich verankerten 13,5%-Klausel zugesagt haben: das Land garantiert längerfristig den Gemeinden als Mindestbeträge dieselben laufenden Zuweisungen und alle bisherigen Beträge, welche in der Finanzvereinbarung für das Jahr 2016 festgeschrieben sind. Im Investitionsteil der Gemeindenfinanzierung werden bis 2020 jährlich 134,7 Mio. Euro (das sind 126 Mio. Euro und 8,7 Mio. Euro für 5 Jahre für bereits erteilte Finanzierungszusagen) und von 2021 bis 2025 jährlich 126 Mio. Euro gewährleistet. Im Gegenzug beansprucht das Land für sich die Rückflüsse aus dem regionalen Rotationsfonds, aus dem Rotationsfonds für Investitionen und die Einsparungen beim Darlehenstilgungsfonds. Dadurch würden den Gemeinden bestimmte Mittel garantiert und mögliche Kürzungen aufgrund der Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt vermieden. Berechnungen haben ergeben, dass diese Regelung in den ersten fünf Jahren vorteilhaft und in den darauffolgenden Jahren nachteilig für die Gemeinden ist bzw. sein könnte, falls die Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt innerhalb bestimmter Grenzen bleibt.

Bezüglich Finanzausstattung der Gemeinden haben Land und Rat der Gemeinden schließlich folgende Entscheidungen für das Jahr 2017 getroffen:

• **Gesamtbetrag für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP:**

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2017 den Gesamtbetrag von 405.544.243,31 Euro für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP zur Verfügung, der wie folgt berechnet wird:

- a) Vom Gesamtbetrag des Jahres 2016 von 400.500.000,00 Euro werden 4.030.756,69 Euro in Abzug gebracht, da dieser Betrag im Jahr 2017 für die Amortisierung der Darlehen aufgrund der Darlehenstilgungen des Jahres 2016 nicht mehr benötigt wird;

- b) Der Betrag von 9.075.000,00 Euro wird hingegen zum Gesamtbetrag hinzugezählt und für den Rotationsfonds für Investitionen bereitgestellt, mit welchem bereits erteilte Finanzierungszusagen gedeckt werden sollen.

11 Mio. Euro vom Gesamtbetrag werden für den Wasserzins eingesetzt, 15.972.000,00 Euro vom Gesamtbetrag werden als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

• **Fortschreibung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, Einschleifregelung und abfedernde Maßnahmen:**

Das im Jahr 2016 eingeführte Gemeindenfinanzierungsmodell wird im Jahr 2017 fortgeschrieben und erneut für einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet. Wie im Vorjahr berücksichtigt das Modell sowohl die theoretische Finanzkraft als auch den theoretischen Finanzbedarf sowie die Effizienz der Gemeinden. Zwecks Berücksichtigung der Finanzkraft werden die jährlichen theoretischen Einnahmen aus Gemeindeimmobiliensteuer, Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Wasserzins, Gebäuden und Flächen berücksichtigt. Für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes werden die gewichteten Einwohner herangezogen und mit einem Grundbetrag pro Einwohner multipliziert, der wie folgt berechnet wird: der Gesamtbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben wird durch die Ausgleichsquote dividiert und mit der Gesamtsumme der theoretischen Einnahmen addiert; die daraus resultierende Zahl wird durch die Gesamtsumme der gewichteten Einwohner dividiert. Vom so errechneten Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde werden deren theoretische Einnahmen in Abzug gebracht und der Fehlbetrag mit der Ausgleichsquote multipliziert. Dies ergibt den Betrag, den die jeweilige Gemeinde als Zuweisung erhalten wird. Mit der Ausgleichsquote, die zwischen null Prozent und 100 Prozent liegen muss, wird die Effizienz der Gemeinden berücksichtigt, wobei festgelegt wird, wie stark die theoretischen Einnahmen der Gemeinden eingerechnet und zu welchem Prozentsatz der ermittelte Fehlbetrag zwischen Finanzbedarf und theoretische Einnahmen mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Im Jahr 2017 beträgt die Ausgleichsquote 50 Prozent, d.h. dass der ermittelte Fehlbetrag zu 50 Prozent mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Übersteigen die theoretischen Einnahmen der Gemeinden deren theoretischen Finanzbedarf, erhalten sie vom Land keine laufenden Zuweisungen. Da die „finanzstarken“ Gemeinden nicht in den Lokalfinanztopf einzahlen, liegt die effektive Ausgleichsquote zu Gunsten der anderen Gemeinden im Jahr 2017 nicht bei 50,00% sondern knapp darunter bei 49,68%.

Um die Wirkungen des Berechnungsmodells abzufedern, kommt es im Jahr 2017 mit einem Wirkungsgrad von 85% zur Anwendung, im Jahr 2018 schließlich zu 100%. Zudem werden für das Jahr 2017 weitere abfedernde Maßnahmen in Form von Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen eingeführt.

• **Dotierung des Rotationsfonds für Investitionen:**

Dieser Fonds wird mit dem Gesamtbetrag von 9.075.000,00 Euro dotiert, mit welchem bereits erteilte Finanzierungszusagen finanziert werden sollen. Dies sind die Schul- und Kindergartenbauten, die im genehmigten Schulbautenprogramm des Landes laut Stufenfinanzierungsplan 2017 berücksichtigt sind, sowie die Vorhaben, die im Stufenfinanzierungsplan des genehmigten Investitionsprogramms für Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen in den Jahren 2017 und 2018 berücksichtigt sind.

• **Bestätigung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben:**

Das im Jahr 2016 eingeführte Modell wird im Jahr 2017 bestätigt und die Prozentsätze für die Aufteilung der Gelder auf die Gemeinden sind für 2017 unverändert geblieben.

Zudem wird zwecks Sicherung der mehrjährigen Planung, des bedarfsorientierten und zeitgemäßen Einsatzes der Mittel, sowie der Entschuldung der Gemeinden vorgesehen, dass 40% des

Kapitalbeitrages in zwei Raten innerhalb 31. Jänner und 31. Mai 2017 im Ausmaß von je 20% von Amtswegen ausgezahlt werden und dass 60% der Kapitalbeiträge auf Antrag bereitgestellt werden, dass sämtlichen Gemeinden, nicht wie im Vorjahre den Gemeinden bis 1.200 Einwohnern, der ihnen für 2016 zugewiesene Betrag in einem jeden Jahr für 10 Jahre also für den Zehnjahreszeitraum 2016-2025 zusteht und dass diese Beträge, abzüglich der bereits bereitgestellten, auch im Jahr 2017 bereits beantragt werden können, sofern auf eine zukünftige Auszahlung von Amtswegen im Ausmaß von 40% verzichtet wird. Nicht beantragte Beträge verfallen mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes.

Diese Entscheidungen wurden in die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 30.12.2016 aufgenommen und in entsprechende Regelungen gegossen. Auch wurden bestimmte Detailregelungen, welche mit Zusatzvereinbarungen im Jahr 2016 festgelegt wurden, in die Vereinbarung vom 30.12.2016 aufgenommen.

Die einzelnen Zuweisungen

Im Jahr 2017 wurde die Gesamtsumme von **378.572.243,31 Euro** für die Gemeindefinanzierung bereitgestellt. Im Jahr 2017 ist der Gesamtbetrag gegenüber 2016 um rund 5 Mio. Euro angestiegen, was einerseits auf Darlehensrückzahlungen und andererseits auf die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der bereits getätigten Finanzierungszusagen zurückzuführen ist.

Die in der Vereinbarung für 2017 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2018 und 2019, soweit in der Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

Die Vereinbarung für das Jahr 2017 sieht folgende Zuweisungen vor:

Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben: hierfür werden **168.702.715,16 Euro** eingesetzt. Dies sind rund 300.000,00 Euro weniger als im Jahr 2016. Für die Aufteilung kommt das im Jahr 2016 eingeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zur Anwendung. Dieses kommt im Jahr 2017 mit einem Wirkungsgrad von 85% und erst im Jahr 2018 voll zum Tragen.

Des Weiteren wurden zur Abfederung der Wirkungen des Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen **Ausgleichszuweisungen und Sonderfinanzierungen** als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2017 wiederum bestätigt. Hierfür wird der Betrag von insgesamt 1.300.000,00 Euro vorgesehen, wobei 1.007.743,62 Euro aufgrund objektiver Kriterien als Ausgleichszuweisungen zugeteilt und der Restbetrag von 292.256,38 Euro als Sonderfinanzierungen auf Antrag nach Ausschöpfung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten den Gemeinden gewährt werden.

Die Aufteilung des Betrages, der für Ausgleichszuweisungen zur Verfügung steht, auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2013, 2014 und 2015, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund dieser Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2017 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2016 entspricht.

Die Sonderfinanzierungen werden auf Antrag in Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2017 und den Ausgleichszuweisungen für 2017 nach Ausschöpfung sämtlicher Einsparungsmög-

lichkeiten für den nachweislich benötigten Betrag jenen Gemeinden gewährt, aus deren Antrag Folgendes hervorgeht:

- a) der Finanzbedarf
- b) die nachgewiesene Unmöglichkeit, mit den für 2017 zugewiesenen laufenden Zuweisungen und Ausgleichszuweisungen, sowie mit den sonstigen Einnahmen des Jahres 2017 die laufenden Pflichtausgaben des Jahres 2017 zu decken und somit den Finanzausgleich im laufenden Teil zu sichern,
- c) die Erklärung, dass nachweislich im Jahr 2017 keine Ermessensausgaben getätigt worden sind.

Eventuelle Mehreinnahmen, die in der Jahresabschlussrechnung festgestellt werden, haben die Reduzierung der Sonderfinanzierung zur Folge und verpflichten die Gemeinde zur Rückerstattung des betreffenden Differenzbetrages.

Die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben sind wie im Vorjahr mit der **Deckung einiger Dienste** gekoppelt. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Höhe des Deckungssatzes des Vorjahres bestätigt. Dieser beträgt 90% für den Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrdienst. Neu eingeführt wurde die Regelung, wonach für jeden einzelnen Dienst die Deckungssätze im Dreijahresdurchschnitt zu erreichen sind und somit im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2014-2016 Abweichungen erlaubt sind.

Bestätigt wurde auch jene Bestimmung, wonach bei Nichterreicherung des Deckungssatzes im nächsten Jahr die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben um den festgestellten Abgang gemindert werden.

Für Gemeinden, welche für 2017 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wurde die Regelung bestätigt, wonach bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2018 um den festgestellten Abgang vermindert wird.

Neu eingeführt wurde eine Verfallsfrist für die Vorlage des Nachweises über die Deckung der Dienste, wobei der 31. Dezember 2017 festgelegt wurde.

Für die **Bezirksgemeinschaften** wurden sowohl der Fixbetrag als auch die Pro-Kopfquoten des Vorjahres bestätigt. Demzufolge beträgt der Fixbetrag 28.654,00 Euro und die Pro-Kopfquote 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

Der Gemeinde Bozen wurde im Sinne von Art. 43 des LG Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, wie im Vorjahr der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

Vergütung der Dienstleistungen der Landesvergabestelle: auch im Jahr 2017 beteiligen sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften nicht an deren Kosten.

Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht: Wie im Vorjahr wird im Jahr 2017 der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden in Funktion der Anzahl der konventionierten Wohnungen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Für jede konventionierte Wohnung wurden dabei 5,07 Euro berechnet.

Bestätigt wurden hingegen die **Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft** mit der Präzisierung,

dass für jedes Werk auch die bestehenden Förderungen, deren Laufzeit und das Jahr der ersten Inbetriebnahme mitzuteilen sind.

Für **Investitionen** werden wie im Vorjahr insgesamt 135.002.631,44 Euro im Sinne des Artikel 5 des L.G. Nr. 6/1992, geändert mit L.G. Nr. 18/2015, in Verbindung mit Artikel 3 und 5 des L.G. Nr. 27/1975 bereitgestellt.

Vom Gesamtbetrag werden den Gemeinden 9.002.631,44 Euro nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen und 126.000.000,00 Euro nach Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 und zwar nach dem neuen Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben.

Für die Zuweisungen laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 werden für 2017 jene Richtlinien, Verfahren und Modalitäten für die Gewährung und Auszahlung bestätigt, welche mit der 3. Zusatzvereinbarung für das Jahr 2016 festgelegt worden sind. Für die Einreichung der Gesuche wurden zwei Termine festgelegt nämlich der 28. Februar 2017 und der 31. Mai 2017.

Für die Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 gilt folgende Regelung:

„A) Finanzierbare Vorhaben

Über diese Kapitalbeiträge sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren. Insbesondere und darüberhinaus sind damit zu finanzieren:

- a) Bauvorhaben, welche bisher über den Rotationsfonds für Investitionen gemäß Art. 7/bis L.G. Nr. 6/1992 finanziert wurden: Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser usw.
- b) Bau von Bibliotheken
- c) Bau von Feuerwehrhallen
- d) Bau von Sportanlagen
- e) Bau von Jugendeinrichtungen
- f) andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse wie beispielsweise außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern (z.B. Grundstücke, Feuerwehrautos, andere Fahrzeuge und Maschinen) sowie der Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen, auch im Rahmen von Kapitalaufstockungen und die Gewährung von Gesellschafterfinanzierungen an den von ihnen beteiligte Gesellschaften unter der Voraussetzung, dass der Erwerb der Beteiligung oder die Gewährung der Gesellschafterfinanzierung nicht der Abdeckung von Verlusten dient.

B) Auszahlung von 40 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2017: Euro 50.400.000,00

20 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2017, also insgesamt Euro 25.500.000,00 werden von Amtswegen innerhalb 31. Jänner 2017 und weitere 20 Prozent des Jahres 2017, also insgesamt Euro 25.500.000,00 von Amtswegen innerhalb 31. Mai 2017 einer jeden Gemeinde ausgezahlt und sind von den Gemeinden für finanzierbare Vorhaben einzusetzen, deren Bezahlung im Jahr 2017 zu erfolgen hat. Für Gemeinden, welche auf die Auszahlung von Amtswegen zur Gänze oder teilweise verzichtet haben, unterbleibt die Auszahlung im Ausmaß des verzichteten Betrages. Diese Vereinbarung ist für die Gemeinde Rechtstitel für die Feststellung des Kapitalbeitrages. Die Verwendung der Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind im Rahmen der Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2017 zu belegen. Die überwiesenen Mittel können auch für die Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, welche am 30. Juni 2016 fällig werden, bzw. für vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds verwendet werden.

Aus dem Zeitplan hat die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus dem Investitionsfonds über die Jahre der Realisierung des Bauvorhabens bzw. der finanzierbaren Vorhaben hervorzugehen.

Im Falle von Bauvorhaben muss die Gemeinde zusätzlich auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.) im Sinne der einschlägigen Vorschriften verfügen. Beim Bau von Alten- und Pflegeheimen, betreuten Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch die Maßnahme vorliegen, mit welcher die Landesverwaltung für das jeweilige Vorhaben den vorgesehenen Verlustbeitrag im Ausmaß von 60% des zur Finanzierung zugelassenen Fixbetrages gewährt hat.

Im Falle von technischen Spesen und von Erwerb von beweglichen Gütern muss die Gemeinde im Sinne der einschlägigen Vorschriften zusätzlich auch über einen Kostenvoranschlag bzw. über eine Kostenschätzung verfügen, im Falle des Erwerbes von unbeweglichen Gütern über ein Schätzgutachten. Im Falle des Erwerbs von Gesellschaftsbeteiligungen oder Bereitstellung von Gesellschafterfinanzierungen muss die Gemeinde über entsprechende Grundsatzbeschlüsse betreffend Erwerb der Gesellschaftsbeteiligung oder Bereitstellung der Gesellschafterfinanzierung des Gemeinderates verfügen, in welchen der Finanzierungs- und Zeitplan enthalten sind.

C3) Verfahren

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2017 beim Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten einlangen. Hierfür ist das Formular zu verwenden, welches auf der Internetseite des genannten Landesamtes bereitgestellt wird. Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag um Bereitstellung zu erklären. Der Nachweis über die Verpflichtung der Verwaltungsüberschüsse, welcher von dieser Vereinbarung vorgesehen ist, ist dem Antrag um Bereitstellung beizulegen.

Innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen des vollständigen Bereitstellungsantrages erlässt der zuständige Landesrat bei Vorliegen der unter Buchstabe C2) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Bereitstellungsanträge im Rahmen des der Gemeinde zustehenden Höchstbetrages das Dekret für die Bereitstellung des Kapitalbeitrages und legt dessen Ausmaß beziehungsweise die Aufteilung der Bereitstellung auf mehrere Jahre fest.

Unvollständige Anträge können vervollständigt werden und werden beim zuständigen Landesamt für den Beginn der 30-Tagesfrist und die zeitliche Reihung zum Zeitpunkt ihrer Vervollständigung berücksichtigt.

Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den Gemeinden im Jahr 2017 zugewiesenen Betrag nicht erreichen, können die noch zustehenden Beträge im Folgejahr bzw. in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Auch die für das Jahr 2016 zustehenden und aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellten Kapitalbeiträge können im Jahr 2017 und in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2017 zugewiesenen Betrag übersteigen, werden die darüberliegenden Beträge dem/den Folgejahren angelastet.

C4) Gewährung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 für übergemeindliche Bauvorhaben

Bei übergemeindlichen Bauvorhaben, die von mehreren Gemeinden über Kapitalbeiträge laut Artikel 3 L.G. Nr. 27/1975 finanziert werden, reicht jede Gemeinde einen Antrag um Bereitstellung eines Kapitalbeitrages ein. In diesem Antrag ist der von allen Gemeinden zur Bereitstellung angeforderte Gesamtbetrag sowie die anteilmäßige Aufteilung auf jede einzelne Gemeinde anzugeben. Die federführende Gemeinde übernimmt die Abrechnung mit dem Landesamt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten; die Auszahlung der Kapitalbeiträge erfolgt anteilmäßig an jede Gemeinde gemäß der in den Ansuchen angeführten Aufteilung.

C5) Verwaltung der Kapitalbeiträge

Zwecks Verwaltung der Kapitalbeiträge, welche den einzelnen Gemeinden zustehen und diesen bereitgestellt und ausgezahlt werden, gewährleistet die Landesabteilung Örtliche Körperschaften die erforderliche Kontoführung.

C6) Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

C7) Weitergabe der Kapitalbeiträge an Private

Im Falle von Bauvorhaben oder bei Ankauf von Immobilien können die Gemeinden die Kapitalbeiträge an Private mittels Vereinbarung weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

C8) Auszahlung der Mittel aus den vorhergehenden Jahren bis einschließlich 2015

Gemeinden, welche die Mittel aus den vorhergehenden Jahren aus Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 nicht zur Gänze beansprucht haben, können deren Auszahlung bei Nachweis des Kassenbedarfs gemäß den in den Vorjahren geltenden Bestimmungen erwirken.“

Die übrigen 7.500.000,00 Euro werden zur Finanzierung **des Baus und der außerordentlichen Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen** eingesetzt. Für das Verfahren wurde folgende Regelung eingeführt:

„Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 verpflichtet sich das Land für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen jährlich den Betrag von 7.500.000,00 Euro zur Verfügung zu stellen; somit stehen im Dreijahreszeitraum 2017 bis 2019 insgesamt 22.500.000,00 Euro zur Verfügung. Im Jahr 2017 verpflichtet sich das Land zusätzlich auch jene Geldmittel zur Verfügung zu stellen, welche im Jahr 2016 für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen waren und im Jahr 2016 von der Landesverwaltung aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellt worden sind oder auf welche die Bezirksgemeinschaften im Jahr 2016 verzichtet haben.

Die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften erstellen einvernehmlich auf der Grundlage von Finanzierungs- und Zeitplänen, aus denen die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus diesem Fonds über die Jahre der Realisierung des Bauvorhabens bzw. der finanzierbaren Vorhaben hervorgeht, unter Berücksichtigung der bereits von der Landesverwaltung für die Jahre 2017 und 2018 für finanzierbare Vorhaben verpflichteten Kapitalbeiträge ein Dreijahresprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2019 mit den in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zu verwirklichenden Bauvorhaben und einen Vorschlag für die Aufteilung der Mittel auf die im Programm enthaltenen Vorhaben. Die Aufnahme in das Finanzierungsprogramm 2017 setzt ein genehmigtes Ausführungsprojekt voraus. Programm und Vorschlag sind innerhalb 15.2.2017 dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vorzulegen. Innerhalb der darauffolgenden 30 Tage genehmigt der Landesrat für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden nach Einholen des positiven Gutachtens des Rates der Gemeinden das Dreijahresprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2019 und den Vorschlag für die Aufteilung der Mittel auf die Jahre 2017, 2018 und 2019.

Die im genehmigten Vorschlag angeführten Mittel werden auf Antrag der Bezirksgemeinschaft innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen des vollständigen Antrages mit Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden bereitgestellt. Hierfür ist ein entsprechender Bereitstellungsantrag zusammen mit einem genehmigten Ausführungsprojekt, einem Finanzierungs- und einem Zeitplan dem obgenanntem Landesamt vorzulegen. Bei der Zuweisung der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Mittel werden jedenfalls die von der Landesverwaltung bereits für das Jahr 2017 für finanzierbare Vorhaben verpflichteten Kapitalbeiträge berücksichtigt und dem für das Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag angelastet.“

Der **Rotationsfonds für Investitionen** ist für die Jahre 2017 und 2018 mit dem Gesamtbetrag von 9.075.000,00 Euro dotiert, womit folgende Finanzierungszusagen finanziert werden:

- a) Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2017);
- b) Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2017);
- c) Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen laut dem genehmigten Investitionsprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2017 und 2018).

Die Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung der Finanzierungen, die Höhe der Finanzierungen, die Rückzahlungsdauer und -quoten wurden in Anlehnung an die Regelungen der vergangenen Jahre festgelegt, wobei die Rückzahlungsdauer von 20 auf 5 Jahre bzw. 10 reduziert und gleichzeitig die jährlichen Rückzahlungsquoten entsprechend angehoben wurden.

Es gelten folgende Rückzahlungsquoten:

Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm, Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen:

- Die Gemeinde hat bei einer Laufzeit von 5 Jahren jährlich 10 Prozent des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages bzw. bei einer Laufzeit von 10 Jahren jährlich 5 Prozent des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm:

- Die Gemeinde hat bei einer Laufzeit von 5 Jahren jährlich 16% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages bzw. bei einer Laufzeit von 10 Jahren jährlich 8% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

Für die Auszahlung der Finanzierungen wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt.

Für die **Betreibung und Instandhaltung der Fahrradwege** wurden insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt und die Regelung des Vorjahres bestätigt.

Als Ausgleich für die abgeschaffte Gemeindegewerbsteuer ICIAP wird unter den Gemeinden wie im Vorjahr der Betrag von 15.972.000,00 Euro als **Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP** aufgeteilt und zwar im Verhältnis zu den ICIAP-Einnahmen der Gemeinden im Jahre 1997.

53.184.096,71 Euro werden im Jahr 2017 als **Zuschüsse für die Amortisierung der Darlehen** eingesetzt, die von den Gemeinden bei der staatlichen Depositenbank, beim regionalen Rotationsfonds oder bei anderen Kreditinstituten aufgenommen worden sind. Für neue Darlehen, welche 2017 aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse gewährt. Gegenüber dem Vorjahr wurde dieser Fonds demzufolge um 4.030.756,69 Euro reduziert, gegenüber 2007 sogar um rund 22.586.756,69 Euro. Diese Reduzierung liegt im Trend, welcher seit neun Jahren feststellbar ist. Zurückzuführen ist dieser Trend auf die im Jahr 2007 eingeleitete Reform der Zinszuschussregelung und die im Jahr 2008 vorgenommene Abschaffung der Zinszuschüsse für ordentliche Darlehen. Durch die im Jahr 2009 erfolgte Abschaffung der Zinszuschüsse für begünstigte Darlehen hat sich dieser Trend deutlich verstärkt.

Weitere Bestimmungen

Die **Regelung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes des Vorjahres** wurde für 2017 nicht mehr bestätigt.

Die Regelung betreffend die **Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Pflicht- und Musikschulen** wurde für 2017 bestätigt.

Bezüglich **Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 28.10.2016 für das Jahr 2017** gilt folgende Regelung:

„Zwecks Finanzierung der Mehrausgaben, welche sich im Jahr 2017 aus der Anwendung des am 28.10.2016 unterzeichneten bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den Dreijahreszeitraum 2016 – 2018 ergeben werden, wird den Gemeinden der Gesamtbetrag von 4.498.000 Euro gemäß Artikel 10, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2016, Nr. 17 und Beschluss der Landesregierung vom 25. Oktober 2016, Nr. 1169 von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt und den einzelnen Gemeinden aufgrund der beiliegenden Tabelle 4 zugewiesen.“

In der Vereinbarung für das Jahr 2017 ist für die Gemeinden die Abschaffung des **Personalaufnahmestoppes**, der von der Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 31.3.2015 vorgesehen ist, festgelegt bzw. Änderungen dieser Zusatzvereinbarung wie folgt eingeführt worden:

„Mit In-Kraft-Treten der Verordnung, mit welcher die Landesregierung im Sinne des Artikels 12/bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 in geltender Fassung, die Parameter für die Stellenpläne der Gemeinden festlegt, kommt für die Gemeinden die in der Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 31.3.2015 enthaltene Regelung über den Personalaufnahmestopp, ausgenommen Punkt 3 der genannten Zusatzvereinbarung betreffend Kontrolle und Sanktionen, nicht mehr zur Anwendung. Bezüglich Sanktionen wird, auch nach In-Kraft-Treten der genannten Verordnung, folgende Regelung angewandt:

- a) Hat die Gemeinde im Jahr 2016 ohne das vorgeschriebene positive Gutachten der Fachkommission Besetzungen von Stellen vorgenommen, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei der 3. oder 4. Rate der laufenden Zuweisungen 2017 abgezogen. Dieser Abzug wird zur Gänze oder teilweise bei der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2017 vorgenommen, falls die betroffene Gemeinde laut beiliegender Tabelle 1 für das Jahr 2017 keine laufenden Zuweisungen erhält oder die laufenden Zuweisungen für das Jahr 2017 nicht ausreichen, um den Abzug voll zu tätigen.
- b) Nimmt die Gemeinde im Jahr 2017 ohne das vorgeschriebene positive Gutachten der Fachkommission Besetzungen von Stellen vor, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei der 3. oder 4. Rate der laufenden Zuweisungen 2018 abgezogen. Dieser Abzug wird zur Gänze oder teilweise bei der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2018 vorgenommen, falls die betroffene Gemeinde für das Jahr 2018 keine laufenden Zuweisungen erhält oder die laufenden Zuweisungen für das Jahr 2018 nicht ausreichen, um den Abzug voll zu tätigen.

Für die Bezirksgemeinschaften bleibt die Regelung über den Personalaufnahmestopp, welche in der Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 31.3.2015 für die Bezirksgemeinschaften vorgesehen ist, auch nach In-Kraft-Treten der genannten Verordnung aufrecht. Wurde genannte Regelung von einer Bezirksgemeinschaft im Jahr 2016 verletzt, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2017 abgezogen. Wird die genannte Regelung von einer Bezirksgemeinschaft im Jahr 2017 oder folgenden Jahren verletzt, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2018 oder in den folgenden Jahren abgezogen.“

1.3 Weiterentwicklung des Modells der Gemeindenfinanzierung

Der Rat der Gemeinden hatte sich in den Monaten September bis Dezember sehr intensiv mit der Weiterentwicklung des Modells der Gemeindenfinanzierung zu befassen. Daneben befasste sich damit auch eine Arbeitsgruppe, welcher neben dem Präsidenten Andreas Schatzer auch der Vizepräsident Joachim Reinalter und die Bürgermeister von Bozen, Meran, Brixen, Bruneck, Schenna, Kastelbell-Tschars, Franzensfeste, Leifers und Wolkenstein angehörten.

Das Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer WIFO war in Bezug auf **die Zuteilung der laufenden Zuweisungen** an die Gemeinden beauftragt, **Korrekturkriterien samt Gewichtung für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes** ausfindig zu machen. Das WIFO hat folgende Vorschläge erarbeitet:

- Gesamtlänge aller Straßen und Wege auf Gemeindeebene: Gewichtung 1
- Klimawerte: Gewichtung 1
- Feuerwehrhallen: Gewichtung 1
- Pendlersaldo: Gewichtung 1
- Oberschulpendler: Gewichtung 0,5
- Nächtigungen: Gewichtung 0,5
- Nicht EU-Bürger ohne Schweizerstaatsbürger: Gewichtung 0

Die unterschiedliche Gewichtung ist laut WIFO darauf zurückzuführen, dass Pendler und Oberschulpendler nicht nur Kosten, sondern auch Nutzen und Vorteile für die Gemeinde bringen; Nächtigungen können von der Gemeinde mitorganisiert werden. Nicht-EU-Bürger seien kein eigenes Zusatzkriterium, weil die Nicht-EU-Bürger bereits über das Hauptkriterium der Bevölkerung berücksichtigt sind. Über diese Kriterien sollen die Einwohnerwerte der einzelnen Gemeinden laut Vorschlag des WIFO um höchstens 5% nach oben und nach unten korrigiert werden. Zudem wurden im Rat der Gemeinden folgende zusätzliche Kriterien besprochen:

- Ländliche Wege
- Arbeitslose
- Kleinkinderbetreuungsdienste
- Flüchtlinge und Obdachlose
- Senioren über 65 Jahre
- Anvertraute Minderjährige
- Kälteleistungen für Obdachlose
- Prostituierte

Die Prüfung dieser Vorschläge beanspruchte einige Zeit. Die Vorschläge konnten daher für die Finanzvereinbarung für das Jahr 2017 nicht berücksichtigt werden.

2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2016 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 110 Gutachten abgegeben: 56 zu Landesgesetzesentwürfen, 15 zu Regionalgesetzesentwürfen und 39 zu Beschlüssen der Landesregierung.

Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

• positiv	42
• negativ	15
• positiv mit Bedingungen	32
• positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen	11
• gemischt	10

2.1 Gesetzesentwürfe

Nicht zufrieden sein konnte der Rat der Gemeinden mit dem **Gesetzesentwurf betreffend die Änderungen zum Landesgesetz Nr. 17/1993 – Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen**. Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, das Transparenzgesetz des Landes an die gesetzlichen Vorgaben des Staates und der EU anzupassen, eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren herbeizuführen und Maßnahmen für mehr Bürgernähe und Transparenz zu schaffen. Das Hauptproblem für die Gemeinden besteht darin, dass einerseits mit Regionalgesetz bestimmt wird, dass für die Gemeinden das Landesgesetz zur Anwendung kommen soll und andererseits das Land sich nicht zuständig fühlt, für die Gemeinden Bestimmungen zu erlassen. Der Rat der Gemeinden hatte verlangt, ausdrücklich vorzusehen, dass bestimmte Regelungen, z.B. jene über den Interessenskonflikt (da für kleinere Gemeinden kaum anwendbar) für die Gemeinden nicht anzuwenden sind. Der Landesgesetzgeber ist der Forderung aber nicht nachgekommen. Auch der weiteren Forderung, die verkürzten Fristen für die Abgabe der Gutachten auch für die Bereich Landschaftsschutz und Raumordnung vorzusehen, wurde nicht entsprochen.



Landesrätin Dr. Waltraud Deeg (3.v.l.) erklärt dem Rat der Gemeinden die Änderungen des Transparenzgesetzes des Landes.

Zwei Korrekturen wurden allerdings auf Ersuchen des Rates der Gemeinden am Gesetzestext vorgenommen:

- Bei offenkundiger Unzuständigkeit der kontaktierten Behörde sowie bei Unzulässigkeit der beantragten Maßnahme kann die Verwaltung, welcher der Antrag zugeleitet wird, diesen sofort ablehnen.
- Von der generellen Ersetzung der Meldung des Tätigkeitsbeginns durch die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT) wurde Abstand genommen. So wird von Fall zu Fall überprüft, ob die ZMT sinnvoll ist. Das Verfahren für die ZMT soll mit Landesauschussbeschluss geregelt werden.

Beim **Sammelgesetzentwurf „Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit“** ist es dem Rat der Gemeinden gelungen, all seine Bedenken bereits bei der Genehmigung desselben durch die Landesregierung aus dem Weg zu räumen.

So konnte verhindert werden, dass der Hygienearzt nicht mehr Mitglied der Baukommission ist und dass für die Baukommission die Bestimmung bezüglich der Vertretung des effektiven Mitgliedes durch ein Ersatzmitglied gleichen Geschlechts sofort zur Anwendung gekommen ist. Auch die Regelung, dass die ärztlichen Direktoren der Grundversorgungskrankenhäuser funktionell und organisatorisch von den örtlichen Direktoren der jeweiligen Schwerpunktskrankenhäuser abhängen, konnte abgewendet werden.

Einverstanden erklärt hat sich der Rat der Gemeinden, dass die Gemeinden nicht nur den Amtsärzten, sondern auch den Ärzten der Allgemeinmedizin unentgeltliche Räumlichkeiten für das Ambulatorium zur Verfügung stellen können. Gegen die Ausweitung der sensiblen Orte zwecks Bekämpfung der Spielsucht auf die privaten und öffentlichen Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich und auf die Tabaktrafiken hatte der Rat nichts einzuwenden.

Weniger erfolgreich war der Rat der Gemeinden in Bezug auf einen anderen Sammelgesetzentwurf, welcher zunächst im Mai zur Begutachtung übermittelt worden ist, aber am Ende erst im Oktober als **Landesgesetz vom 18.10.2016, Nr. 21** verabschiedet wurde.

Für die Gemeinden von Interesse waren Änderungen zum Mobilitätsgesetz und zum Landesgesetz betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer.

Dass die Gemeinden allein für die Errichtung, Instandhaltung und Reinigung der **Bushaltestellen** zuständig sein sollten, hat der Rat der Gemeinden abgelehnt. Man hatte sich zum Kompromissvorschlag durchgerungen, dass die Gemeinden für die Instandhaltung (inklusive Schneeräumung) und Reinigung der Haltestellen innerhalb der geschlossenen Ortschaften zuständig sind. Hingegen sollte die Instandhaltung und Reinigung der Haltestellen außerhalb der geschlossenen Ortschaften von jener Körperschaft (Land oder Gemeinde) besorgt werden, welche für die Instandhaltung der entsprechenden Straße verantwortlich ist. Der zuständige Gesetzgebungsausschuss hat diesen Vorschlag übernommen. Da jedoch Landesrat Dr. Florian Mussner mit dieser Formulierung nicht einverstanden war, wurde am Ende folgende Regelung verabschiedet:

Die Gemeinden verwirklichen die Haltestellen auf ihrem Gebiet und sorgen für deren Instandhaltung, Reinigung und Schneeräumung. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften, sofern kein Gehsteig vorhanden ist, sorgt jene Körperschaft für die Instandhaltung, Reinigung und Schneeräumung, die für die Instandhaltung der Straße zuständig ist.

Auch der **Transport der Kindergartenkinder** wurde erneut zum Thema. Die im Jahr 2015 erlassene Bestimmung wurde ins Mobilitätsgesetz eingefügt. Neu ist, dass von den Antragstellern ein Begleitdienst zu gewährleisten ist. Weiters ist vorgesehen, dass die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden und in Übereinstimmung mit der Regelung über den Schultransport die Zugangsvoraussetzungen und die Richtlinien festlegt.



Landtagsabgeordnete Maria Kuenzer Hochgruber und Landesrat Dr. Florian Mussner diskutieren mit den Mitgliedern des Rates der Gemeinden über den Transport der Kindergartenkinder.

Nicht abgewendet werden konnte im **GIS-Gesetz** die Angleichung einer einzigen Immobilieneinheit im Besitz der Auslandsitaliener, die in Rente sind, mit der Hauptwohnung. Im Unterschied zur Staatsregelung gilt die Gleichstellung mit der Hauptwohnung nur für jene Bürger, welche im AIRE-Register jener Gemeinde eingetragen sind, in welcher sie die Wohnung besitzen.

Zuerst hatte sich der Rat der Gemeinden auch gegen die rückwirkende Anwendung der Steuerbegünstigung von 0,2% zugunsten der Kulturgenossenschaften für die Jahre 2014 und 2015 ausgesprochen. Auf Ersuchen der Vertreter der Gemeinde Bozen hat der Rat der Gemeinden diese Bestimmung zur Kenntnis genommen.

Nicht akzeptiert wurde der Vorschlag des Rates der Gemeinden, die GIS-Befreiung für oberirdische Parkplätze abzuschaffen. Nach dem klärenden Schreiben von Seiten des Katasterinspektorates, wonach eine Katastereintragung nicht in jedem Fall – wie einige Gemeinden glauben – erforderlich ist, sondern nur falls eine Mindeststruktur vorhanden ist, hatte der Rat die Abschaffung der GIS-Befreiung, welche praktisch nicht umsetzbar ist, verlangt. Da jedoch gewisse Gemeinden die Eintragung ins Kataster immer noch vornehmen, wurde der Abschaffung nicht zugestimmt.

Der **Landesgesetzesentwurf „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2016“** sah einige für die Gemeinden interessante Bestimmungen vor:

So wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass Gemeinden mit eigenen finanziellen Mitteln aus dem Verwaltungsüberschuss vorzeitig Darlehen tilgen und weiterhin die Landestilgungszuschüsse erhalten. Die Einnahmen aus diesen Zuschüssen dürfen ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Dass die Gemeinden frei über den Einsatz der Zuschüsse entscheiden, wurde nicht akzeptiert.

Zuerst hatte der Rat der Gemeinden zur GIS-Befreiung des Bahnhofsareals in Bozen (ab dem Tag der Umwandlung in Baugrund bis zum Tag der Abtretung der städtebaulich umgestalteten und wiedergewonnenen Immobilien an ein anderes Rechtssubjekt) ein negatives Gutachten abgeben. Auf Drängen der Vertreter der Gemeinde Bozen hat der Rat für diese Regelung gestimmt, aber unter der Bedingung, dass bei der Regelung der Gemeindenfinanzierung die fehlenden GIS-Einnahmen der Gemeinde Bozen als theoretische Einnahmen trotzdem berücksichtigt werden.

Änderungen sah der Gesetzesentwurf auch für den Bereich Kleinkinderbetreuungsdienste vor. In Bezug auf die Programmierung des Ausbaus der Kleinkinderbetreuungsdienste hat der Rat

der Gemeinden erreicht, dass das Einvernehmen zwischen der Landesregierung und dem Rat der Gemeinden aufrecht geblieben ist. Der Rat der Gemeinden hatte sich außerdem dafür ausgesprochen, den durch Land und Gemeinden unterstützten Zugang zu den drei Kleinkinderbetreuungsdiensten nur bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zur nächstmöglichen Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorzusehen. Auf Vorschlag von Landesrätin Deeg wurde allerdings vorgesehen, dass auch Kinder zum ermäßigten Tarif Zugang zu den Diensten haben sollen, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres noch nicht den Kindergarten besuchen, oder das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 4. Lebensjahres kann nur noch der Tagesmutterdienst, allerdings ohne Tarifiermäßigung beansprucht werden.

Die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften (Landesgesetz Nr. 17/2015) hatte die Regierung beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Um einen Verzicht auf die Anfechtung zu erwirken, hat das Ressort des Landesrates Schuler zusammen mit der Finanzabteilung des Landes und dem Gemeindenverband einen neuen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Dieser sieht eigenständige Regelungen nur mehr für den Schatzamtsdienst und die Rechnungsprüfer vor, für alle anderen Bereiche wird auf die entsprechenden staatlichen Bestimmungen verwiesen. Der Rat der Gemeinden hat ohne Erfolg die Erstellung des konsolidierten Haushaltes ab dem Haushaltsjahr 2018 nicht nur für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern, sondern auch für die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gefordert. Mit dem Gesetz wurde auch der Artikel über die vorzeitige Tilgung der Darlehen abgeschaffen. Der Rat der Gemeinden hatte sich dagegen ausgesprochen.

Mit dem **Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz des Landes 2017** wurden für die Gemeinden verschiedene positive Bestimmungen eingeführt:

- Aufgrund der neuen Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut im Bereich Handel war es möglich, die einschränkenden Bestimmungen für den Einzelhandel in Gewerbegebieten wieder einzuführen, welche vor den Liberalisierungsgesetzen von Ministerpräsident Monti gegolten haben.
Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde auch die frühere Regelung betreffend den Detailhandel in Gewerbegebieten in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wieder eingeführt.
- Für die Aufnahme der Einzelhandelstätigkeit, die Verlegung der Tätigkeit, die Änderung des Warenbereiches und die Erweiterung der Verkaufsflächen wird die Mitteilung durch die zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns ersetzt.
- In den Gesetzesentwurf wurden Abänderungsvorschläge zum Landesgesetz Nr. 12/2007 „Lokale öffentliche Dienstleistungen“ eingebaut, um zu vermeiden, dass der staatliche Einheitstext über die Beteiligungen der öffentlichen Körperschaften an Gesellschaften (GvD Nr. 175/2016) in Südtirol zur Anwendung kommt. An der Vorbereitung der Änderungsvorschläge hat auch der Gemeindenverband mitgearbeitet.
- Der regionale Rotationsfonds für die Gewährung von Darlehen an die örtlichen Körperschaften wurde abgeschaffen. Die noch zur Verfügung stehenden Geldmittel werden zur Finanzierung der öffentlichen Arbeiten der örtlichen Körperschaften verwendet. Der Rat der Gemeinden hatte vorgeschlagen, dass dies außerhalb des Fonds für die Lokalfinanzen geschehe. Das wurde nicht akzeptiert.

Unterschiedliche Auffassungen herrschten im Rat der Gemeinden bei der Frage in Bezug auf die **Bestimmungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes**, ob diesbezüglich eine allgemeingültige einheitliche Regelung vom Land vorgegeben werden sollte oder ob die Gemeinden autonom Regelungen verabschieden könnten. Es setzte sich die erstgenannte Meinung durch. Für die Übertragung der Befugnisse an die Gemeinden im Bereich Pflanzenschutz wurde allerdings das Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden eingefordert und auch zugestanden.

Ein negatives Gutachten gab der Rat der Gemeinden in Bezug auf den **Landesgesetzesentwurf „Bestimmungen für eine bessere Gesetzgebung“** ab. Die neu einzuführenden Prüfungen der Notwendigkeit, ein Gesetz zu erlassen, der Zweckmäßigkeit der Gesetzesmaßnahme und der Erreichung der Zielsetzungen müssten jeder Gesetzesinitiative ohnehin als unumgängliche Voraussetzungen vorausgehen. Sie würde neue Bürokratie schaffen und die Einsetzung eines neuen Gremiums erforderlich werden. Der Gesetzesentwurf ist nicht weitergegangen.

Mit dem **Landesgesetzesentwurf „Umweltprüfung für Pläne und Projekte“** sollten die strategische Umweltprüfung (SUP), die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die integrierte Umweltermächtigung (IPPC) an die EU- sowie an die Staatsbestimmungen angepasst werden. Der Rat der Gemeinden hatte vorgeschlagen, mit der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes abzuwarten, bis die Zuständigkeit des Landes im Umweltbereich ausgeweitet wird. Weiters wurde gefordert, dass der Bürgermeister oder ein von ihm delegierter Techniker im Umweltbeirat und in der Dienststellenkonferenz vertreten ist. Der Gesetzesentwurf wurde noch nicht genehmigt.

Nicht einverstanden erklären konnte sich der Rat der Gemeinden mit der **Änderung des Landesgesetzes Nr. 4/2010 betreffend den Rat der Gemeinden**. Der Rat der Gemeinden sollte keine Gutachten mehr abgeben, sondern Vorschläge und Änderungen für die Gesetze vorbereiten. Der Rat der Gemeinden will auf sein grundlegendes Recht, Gesetze zu begutachten, unter keinen Umständen verzichten.

Zum Entwurf der Freiheitlichen für ein **Landeswahlgesetz mit Einführung der Direktwahl des Landeshauptmannes** äußerten vor allem die italienischsprachigen Mitglieder des Rates der Gemeinden ihre Bedenken, da die italienische Sprachgruppe mit der Direktwahl keine Chance habe, den Landeshauptmann zu stellen. Der Rat der Gemeinden gab ein negatives Gutachten ab, weil die erforderliche breite Diskussion über die Direktwahl des Landeshauptmannes in der Bevölkerung noch nicht stattgefunden habe.

Keine Einwände erhob der Rat der Gemeinden zu den **Regionalgesetzesentwürfen**, mit welchen in der Provinz Trient sich 14 Gemeinden zu sechs neuen Gemeinden zusammengeschlossen haben. Positiv begutachtet hat er auch die Änderung der Gebietsabgrenzung der Gemeinden Klausen und Villanders.

Mit dem **Begleitgesetz zum regionalen Stabilitätsgesetz 2017** wird unter anderem das Regionalgesetz Nr. 10/2014, das die Transparenzbestimmungen für die Region und die Gemeinden regelt, an die Änderungen auf Staatsebene angepasst. Der Bürgerzugang (sogenannter *accesso civico*) wird auf alle Daten, Dokumente und Informationen der Verwaltungen ausgeweitet, unabhängig davon, ob sie veröffentlicht werden müssen. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde der Bürgerzugang auf die Dokumente im Besitz der Verwaltung eingeschränkt. Nicht verhindert werden konnte die Veröffentlichungspflicht der Vermögensverhältnisse bei den leitenden Angestellten.

Sieben Regionalratsabgeordnete wollten mit Regionalgesetz für Bürgermeister, die das Amt für mindestens fünf Jahre bekleidet haben, den **Titel „Emeritierter Bürgermeister“** schaffen. Die Initiative dazu ist vom Altbürgermeisterclub des Trentino ausgegangen. Nach einem negativen Gutachten von Seiten des Trentiner Rates der Gemeinden hat auch der Südtiroler Rat der Gemeinden den Gesetzesentwurf negativ begutachtet. „Von Seiten der Region würden sich die Bürgermeister viel konkretere Dinge erwarten, so z.B., dass endlich die gesetzlichen Grundlagen für die Regelung der sozialen Absicherung der Bürgermeister geschaffen wird.“, lautete das Gutachten.

2.2 Durchführungsverordnungen

Bei der **Änderung der Kriterien zur Beitragsgewährung** für laufende Ausgaben an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften betreffend die Bekämpfung der Spielsucht konnte erreicht werden, dass weiterhin keine Originalbelege bei der Abrechnung vorgelegt werden müssen.

Für die Durchführungsverordnung betreffend **öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale und -orte** hat der Rat der Gemeinden in Bezug auf die Eignung der Orte, die Bescheinigungspflicht und die Inspektion zu Beginn und am Ende der Veranstaltung bestimmte Vereinfachungen vorgeschlagen, welche zum Teil übernommen wurden. Für die Risikobewertung in Bezug auf den Sanitäts- und Rettungsdienst, die mithilfe einer eigenen Punktetabelle durchzuführen ist, ist es dem Rat der Gemeinden nicht gelungen, diese erst für Veranstaltungen mit gleichzeitig 1.000 anwesenden Personen vorzusehen. Es blieb bei Veranstaltungen mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen. Die vorgeschlagene Regelung für die neuerliche Überprüfung der bereits bestehenden Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale wurde auf Vorschlag des Rates der Gemeinden etwas vereinfacht.

Landesrätin Dr. Waltraud Deeg hat **neue Richtlinien für die Sommer- und Nachmittagsbetreuung der Kinder und Jugendlichen** vorbereitet. Der Rat der Gemeinden hat sich damit einverstanden erklärt, außer mit den Verpflichtungen für die Gemeinden einen Jahresbericht zu erstellen, jährlich eine Bedarfserhebung durchzuführen und jährlich eine Broschüre herauszugeben. Es konnte erreicht werden, dass die Bedarfserhebung auch mehrjährig sein kann und anstelle der Broschüre eine übersichtliche Information über die Angebote vorbereitet wird.

Aufgrund der Buchhaltungsreform war es notwendig, auch die **Kriterien für die Finanzierung im Bereich Gewässerschutz** (Kläranlagen, Hauptkanalisation, Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Oberflächengewässern) anzupassen. Dabei wurden aus den bisher vorgesehenen Höchstsprozentsätzen für Beiträge fixe Prozentsätze, welche den bisher angewandten Prozentsätzen entsprechen. Für Anlagen und Maschinen, welche vor Erreichen eines bestimmten Alters ausgetauscht werden, werden die Finanzierungen in gestaffelter Form reduziert. Der Rat der Gemeinden war damit nicht einverstanden. Der Vorschlag, die Einwohnerzahl, ab welcher die Kanalisation als Hauptkanalisation eingestuft wird, von 50 Einwohnerwerten auf 25 Einwohnerwerte zu reduzieren, wurde von der Landesregierung ebenfalls nicht angenommen.

Im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden wurden folgende **Befugnisse im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln** an die Gemeinden übertragen:

- Festlegung von abweichenden Zeitfenstern für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in begründeten Fällen
- Ausweisung von Gebieten, die von der Allgemeinheit und gefährdeten Personengruppen genutzt werden, in denen die Verwendung von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung verboten ist oder in denen chemische Mittel in Verbindung mit nicht chemischen Mitteln verwendet werden müssen
- im Einvernehmen mit dem Land Ausweisung von zusätzlichen Gebieten, die von der Allgemeinheit und von gefährdeten Personengruppen genutzt werden
- die Verhängung von Verwaltungsstrafen aufgrund der Übertretung der Vorschriften.

Große Probleme hatte der Rat der Gemeinden mit dem Vorschlag der **Leitlinien zur Regelung der Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**. Dabei geht es um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in öffentlichen Parks und Gärten, Sportplätzen, Erholungsgebieten, Kinderspielflächen und Friedhöfen. Die Gemeinden sollten Gebiete ausweisen, in denen chemische Mittel verboten sind, die Bevölkerung auf die Behandlung einer Zone mit Pflanzenschutzmitteln vorinformieren und ein Zugangsverbot verhängen, welches die Wiedereintrittszeit (diese darf nicht weniger als 48 Stunden betragen) nicht unterschreitet. Die

Wiedereintrittszeiten bringen für die Gemeinden große Schwierigkeiten, denn bestimmte Dienstleistungen wie die vorher genannten, können aus rein praktischer Sicht nicht mehr angeboten werden. Im Vorfeld wurden bei einem Arbeitstreffen mit verschiedenen Landesämtern die Erstellung einer Positivliste der zugelassenen Spritzmittel und die Auflistung der einzelnen Problemfälle mit den dafür geeigneten Behandlungsmethoden versprochen, welche in technische Arbeitsprotokolle aufgenommen werden sollten. Von dem war in den Leitlinien nichts zu finden, daher hat der Rat der Gemeinden ein negatives Gutachten abgegeben. Bis zum Jahresende wurden die Leitlinien nicht verabschiedet.

Bei den Durchführungsverordnungen, mit welchen die **einheitliche Einkommens- und Vermögensklärung (EEVE)** für den Zugang zu den wirtschaftlichen Vergünstigungen im Bereich des **geförderten und sozialen Wohnbaus** eingeführt werden soll, wurden die vom Rat der Gemeinden im Jahr 2015 technischen Abänderungsvorschläge berücksichtigt. Den anderen Änderungswünschen des Rates, nämlich die Berücksichtigung der Betriebsflächen für das Vermögen, wurde nicht nachgekommen. Trotzdem hat der Rat der Gemeinden die beiden Entwürfe positiv begutachtet.

Der **Landesgesundheitsplan 2016-2020** wurde im ganzen Land kontrovers diskutiert. Alle Gemeinden konnten dazu ein Gutachten abgeben. Der Rat der Gemeinden hat aufgrund von 50 Stellungnahmen von Seiten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Privaten, die eingetroffen sind, ein eigenes Gutachten zum Landesgesundheitsplan verfasst.

Der Rat der Gemeinden erklärte sich grundsätzlich mit den Zielen der Neugestaltung der Südtiroler Gesundheitsversorgung (hochwertige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems, Optimierung der Leistungserbringung unter bestmöglicher Nutzung von Synergien in allen Bereichen und Vermeidung aller Organisationskosten, die den Patientinnen und Patienten keinen Nutzen bringen) einverstanden. Er war auch mit der Stärkung der drei Grundsäulen der Gesundheitsversorgung, nämlich der Gesundheitsvorsorge (Prävention), der wohnortnahen Gesundheitsversorgung und der stationären medizinischen Versorgung durch die Vernetzung der Krankenhäuser mit entsprechender Absprache der Leistungserbringung und der poststationären Nachbehandlung einverstanden.



Landesrätin Dr. Martha Stocker (Mitte) unterhielt sich mit den Präsidenten der Bezirksgemeinschaften und den Vertretern des Gemeindenverbandes über den Landesgesundheitsplan 2016–2020. (Foto: LPA)

Der Rat der Gemeinden hat jedoch unter anderem folgende Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge unterbreitet:

- Die Gemeinden sollten bei der Detailformulierung der operativen Maßnahmen und bei der dezentralen Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden.
- Die Stärkung der Rolle der Ärzte für Allgemeinmedizin wird zwar begrüßt. Beim geplanten Zusammenschluss der Hausärzte in Form der vernetzten Gruppenmedizin wird befürchtet, dass die Versorgung in den ländlichen Klein- und Kleinstgemeinden nicht mehr gewährleistet ist.
- Die Zentralisierung der Leistungen auf das Landeskrankenhaus Bozen sollte vermieden werden.
- In den Grundversorgungskrankenhäusern sollen für die Bereiche Medizin, Chirurgie/Orthopädie/Traumatologie und Gynäkologie die Primariate erhalten bleiben.
- In allen Krankenhäusern muss ein Notarztdienst und ein Erste-Hilfe-Dienst an 7 Tagen die Woche für jeweils 24 Stunden garantiert werden.
- Der Gesundheitsplan sollte auch eine drastische Verkürzung der Wartezeiten für Facharztvisiten zum Ziel haben.

Der Art. 12/bis des Landesgesetzes Nr. 6/1992 i.g.F. schreibt vor, dass der **Stellenplan der Gemeinden** die mittels **Verordnung der Landesregierung festgelegten Parameter** nicht überschreiten darf. Bei der Vorbereitung der Parameter hat die Abteilung 7 - Örtliche Körperschaften des Landes auf einen früheren Gesetzesvorschlag zurückgegriffen. Bestimmte Personenkategorien, z.B. jene der geschützten Kategorien oder das Personal für die gemeinsam geführten Dienste werden für die Berechnung des Personalschlüssels nicht gezählt. Der Rat der Gemeinden hat verschiedene Änderungsvorschläge der Stadtgemeinde Bozen sowie die Reduzierung des Verhältnisses Bedienstete/Einwohner in Bezug auf die Anzahl der Nächtigungen als Forderungen in sein Gutachten eingebaut. Mit der Genehmigung der Verordnung würde der zurzeit geltende Personalaufnahmestopp aufgehoben.

Mit dem Beschluss der Landesregierung betreffend die **Richtlinien für die Verwaltung von Ausgleichszahlungen aus dem Betrieb von mittleren und großen Wasserkraftwerken** werden die verschiedenen Einsatzbereiche der Ausgleichszahlungen, die Aufteilung zwischen den betroffenen Gemeinden und die Auszahlung der Gelder geregelt. Der Rat der Gemeinden hat dazu einige Abänderungsvorschläge gemacht, so z.B. dass damit auch der Bau und die außerordentliche Instandhaltung der Fahrradwege finanziert werden kann oder dass im Falle der fehlenden Einigung zwischen den Gemeinden für die Aufteilung der Ausgleichszahlungen die Kriterien zur Aufteilung des Uferzinses zur Anwendung kommen. Die Landesregierung hat den Großteil der Vorschläge angenommen.

Wie in den letzten Jahren hat der Rat der Gemeinden der Landesregierung einen **Aufteilungsvorschlag für die Wasserzinsgelder** von 11 Millionen Euro für das Jahr 2016 weitergeleitet. Dafür wurden die Wasserkonzessionen und der Einwohnerstand zum 31.12.2015 und die Kriterien wie in den vergangenen Jahren herangezogen.

Keine bzw. geringe Einwände erhob der Rat der Gemeinden in Bezug auf die Änderung der Kriterien für die Errichtung von Wohnungen für den Mittelstand, die betriebsinternen Tankstellen, die Vereinbarung betreffend die Verwaltung von übergemeindlichen Gewerbegebieten, die Änderungen bezüglich der Durchführungsverordnung der Gemeindeaufenthaltsabgabe, die Kriterien für die Zuweisung von Wohnungen an das Personal der Gefängnisverwaltung, die Änderungen betreffend die Bevorschussung von Tarfbeteiligungen an Seniorenwohnheime, die Öffnungszeiten der Tanzlokale, die Bestimmungen über die Wohnmobilstellplätze, den Beschluss der Landesregierung zur Durchführung der Aus- und Weiterbildungsinitiativen für GemeindesekretärInnen, die Änderungen betreffend die Durchführungsverordnung zur finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste, die Kehrtarife für Kaminkehrer, die

Änderung der Richtlinien zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne, die Richtlinien für die Wiederverwertung von Baurestmassen und die Qualität von Recycling-Baustoffen, die Übergangsbestimmung und die Erweiterung der Übergangsbestimmungen zur Regelung des Energiebonus, die Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen zur Förderung der Energieeffizienz, die Durchführungsverordnung im Bereich öffentliche Mobilität, die Richtlinien betreffend die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Sprengelrates, die Abänderung des Gesamtbeschlusses betreffend die Seniorenwohnheime Südtirols und die Überarbeitung der Kriterien für die Beitragsgewährung für die Errichtung und Ausstattung von Landeskinder-gärten.

3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Im Jahr 2016 fanden nur Verhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene statt. Diese erstreckten sich über einen langen Zeitraum und endeten mit der Unterschrift am 28. Oktober 2016.

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Dreijahreszeitraum 2016–2018

Die Gewerkschaften hatten sich mit den Vorschlägen der Landesregierung bzw. der öffentlichen Delegation überhaupt nicht einverstanden erklärt. Für den Dreijahreszeitraum 2016-2018 wurden zuerst insgesamt 67,5 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Bei einem Treffen Ende März hat Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher den Betrag auf 90 Millionen Euro aufgestockt und gleichzeitig von den Gewerkschaften verlangt, dass bestimmte Punkte im normativen Teil, wie die Neuregelung der Führungskräfte sowie der graduellen Umwandlung von Zulagen, mitgeregelt werden müssten. Die weiteren Verhandlungen ergaben aber, dass auch die zusätzlichen Mittel nicht ausreichen werden, um eine Zustimmung von den Gewerkschaftsvertretern für die Vertragsunterzeichnung zu erhalten. Die Landesregierung hat sich daraufhin auf Anregung der Vertreter der öffentlichen Delegation zu einem neuen Angebot durchgerungen, welches am Ende den Zuspruch von Seiten der Gewerkschaften erhielt. Der Landeshauptmann hatte den Vorschlag Mitte Juni 2016 den Verhandlungsparteien vorgestellt. Die Gesamtkosten für den Dreijahreszeitraum belaufen sich auf ca. 144 Millionen Euro. Es waren anschließend noch einige Verhandlungsrunden notwendig, um den endgültigen Vertragstext vorzubereiten. Konkret regelt der Kollektivvertrag vom 28.10.2016 folgende Bereiche:

Gehälter

Der Vertrag sieht Erhöhungen der Sonderergänzungszulage vor, und zwar für alle Funktionsebenen in gleicher Höhe: ab 1.7.2016 um 40 € Brutto im Monat sowie ab 1.5.2017 um weitere 40 € Brutto im Monat.

Für das Jahr 2018 ist keine weitere Gehaltserhöhung vorgesehen.

Zusatzrentenfonds

Ab dem 01.01.2017 erfolgt die Erhöhung des Arbeitgeberanteils für den Laborfonds um 1%. Der bisherige Arbeitgeberanteil von 1% wird auf 2% (obere Besoldungsstufe) bzw. von 2% auf 3% (untere Besoldungsstufe) erhöht, unter der Voraussetzung, dass auch der Arbeitnehmeranteil entsprechend erhöht wird bzw. bereits mindestens 2% beträgt. Außerdem wird im Falle der Erhöhung der Anteil der Abfertigung, welcher in den Zusatzrentenfonds eingezahlt wird, von derzeit 18% auf 36,5 % erhöht.

Gesundheitsfonds

Ab dem 01.01.2018 wird ein ergänzender Gesundheitsfonds eingerichtet, der über den Landeshaushalt gespeist wird. Für die diesbezügliche Detailregelung wird ein eigenes Abkommen abgeschlossen.

Elternzeit

Die Elternzeit kann nun innerhalb des zwölften (bisher des achten) Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden.

Die Elternzeit darf nun in maximal sieben (bisher sechs) Abschnitten in Anspruch genommen werden, wenn sie von beiden Eltern beansprucht wird, oder in maximal sechs (bisher fünf) Abschnitten, wenn sie von nur einem Elternteil beansprucht wird.

Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes

Den Eltern steht der bezahlte Sonderurlaub nun bis zum zwölften (bisher achten) Lebensjahr des Kindes zu. Dieser Sonderurlaub kann auch für die Begleitung der Kinder zu ärztlichen Visiten, Therapien, fachärztlichen Leistungen oder diagnostischen Untersuchungen (nicht nur wegen Krankheit des Kindes) beansprucht werden.



Die Vertreter der öffentlichen Verwaltungen und der Gewerkschaften haben am 13. Oktober den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für rund 40.000 öffentlich Bedienstete vorunterzeichnet. (Foto: LPA)

Gemeinsame Protokollerklärung

Für die Neuregelung der Umwandlung der Funktionszulage, der Zulage der stellvertretenden Führungskräfte und der Koordinierungszulage in ein fixes und bleibendes Lohnelement erklären sich die Vertragsparteien damit einverstanden, dass diese Materie mit Landesgesetz anstatt mit Kollektivvertrag geregelt wird.

Neu ist, dass die **Mehrausgaben**, die sich aufgrund des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages ergeben, von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Für das Jahr 2016 erhielten die Gemeinden 1.452.000,00 Euro und die Bezirksgemeinschaften 628.000,00 Euro mit der 7. Zusatzvereinbarung betreffend die Gemeindenfinanzierung zugewiesen. Die Mehrkosten für das Jahr 2017 betragen für die Gemeinden 4.498.000,00 Euro und für die Bezirksgemeinschaften 1.896.000,00 Euro. Die Finanzvereinbarung vom 30.12.2016 sieht vor, dass auch diese Beträge von der Landesverwaltung übernommen werden.

4. NEUES LANDESGESETZ FÜR RAUM UND LANDSCHAFT

Im Laufe des Jahres 2016 wurde in größeren und kleineren Gruppen eifrig an der Vorbereitung des neuen Landesgesetzes für Raum und Landschaft gearbeitet. Da mit dem Gesetz beabsichtigt wird, den Gemeinden mehr Zuständigkeiten in diesem Bereich zu übertragen, sollte nach Ansicht von Landesrat Dr. Richard Theiner das Gesetz in enger Abstimmung mit dem Rat der Gemeinden entstehen. Neben dem Präsidenten Andreas Schatzer haben die Bürgermeister Dr. Martin Fischer und Dr. Erich Ratschiller an vielen Treffen teilgenommen und haben die Wünsche der Gemeinden eingebracht. Am 9. September 2016 wurde ein erster Entwurf des Gesetzes vorgestellt.

In vier Sitzungen des Rates der Gemeinden von Ende Oktober bis Ende November war Landesrat Dr. Richard Theiner mit seinen Funktionären zu Gast und hat die verschiedenen Bereiche des neuen Gesetzes vorgestellt und mit den Mitgliedern des Rates der Gemeinden diskutiert. Im Folgenden wird auf die Inhalte der einzelnen Bereiche und die Vorstellungen der Gemeinden eingegangen.

Planungsinstrumente sowie Genehmigungsprozedur und Zeiten

Es sind folgende Planungsinstrumente vorgesehen:

- **Landesplanung**
 - Landesstrategieplan,
 - Landschaftsplan,
 - Fachpläne.
- **Gemeindeplanung**
 - Gemeinde- oder übergemeindliches Entwicklungsprogramm,
 - Gemeindeplan,
 - Gefahrenzonenpläne,
 - Ensembleschutz.
- **Durchführungsplanung**
 - Durchführungspläne,
 - Wiedergewinnungspläne,
 - Umstrukturierungspläne.

Für die Gemeinden von großer Wichtigkeit sind:

- **das Gemeinde- oder übergemeindliche Entwicklungsprogramm**
 - Darin sollen die programmatischen Ziele zur Raumentwicklung unter Einbeziehung von Interessensgruppen und der Bevölkerung erarbeitet sowie die Grenzen des Siedlungsgebietes definiert werden.
- **der Gemeindeplan**
 - Dieser legt die Nutzung des Territoriums unter Einhaltung der programmatischen Ziele der übergeordneten Planungsinstrumente fest. Er ersetzt den heutigen Bauleitplan.

Bedenken geäußert hat der Rat der Gemeinden zur verpflichtend vorgesehenen Diskussion im Rahmen der Durchführungspläne. Konkrete Absprachen mit den betroffenen Gemeinden wird es in Bezug auf den übergemeindlichen Entwicklungsplan geben müssen.

Kommissionen und Rekursinstanzen, Baurechtstitel, Baukostenabgabe und Konventionierungen

Es sind folgende **Kommissionen** vorgesehen:

- Landeskommision für Raum und Landschaft
- Gemeindegommision für Raum und Landschaft
- Landesbeirat für Baukultur und Landschaft: dieser soll nun gesetzlich verankert werden
- Kollegium für Raum und Landschaft.

Die **Gemeindegommision für Raum und Landschaft** setzt sich aus nachstehenden Vertretern zusammen:

- sechs Experten aus einem Verzeichnis, darunter der Sachverständige für Landschaft auf Vorschlag des Landesrates,
- drei Vertreter und ein Techniker der Gemeinde.

Diese Kommission hat auch überörtliche Zuständigkeitsbereiche. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die sechs Experten fix sind und lediglich die Gemeindevertreter je nach Gemeinde variieren.

In Bezug auf die Gemeindegommision wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde die Mehrheit der Vertreter stellen sollte. Die Gemeindegommision soll für alle Pläne und für Bauvorhaben mit einer bestimmten Relevanz zuständig sein. Die genauen Zuständigkeiten werden im Einvernehmen zwischen dem Land und dem Rat der Gemeinden festgelegt. Alle anderen Eingriffe werden vom Bürgermeister ohne Kommission genehmigt. Die Experten der Kommission sollen im Einvernehmen aller zusammenarbeitenden Gemeinden ausgewählt werden. Dabei wird an ca. 30 übergemeindliche Gebiete gedacht.

Ein Problem stellt nach Ansicht des Rates der Gemeinden die Tatsache dar, dass der Landschaftsschutzbeauftragte alle Vorhaben zur Entscheidung an die Landeskommision weiterleiten kann und somit de facto ein Vetorecht hat. Als möglichen Lösungsansatz wurde eine Unterkommision mit Teilnahme des Landschaftsschutzbeauftragten und des Bürgermeisters angedacht, wodurch nicht mehr alle Eingriffe zur Begutachtung ans Land geschickt werden sollten.

Als **Baurechtstitel** werden in Anlehnung an die Staatsregelung folgende vorgesehen: freie Eingriffe, Baubeginnmeldung, zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT), Baugenehmigung. Die Bürgermeister sprachen sich für die Beibehaltung der Bauermächtigung anstelle der Baubeginnmeldung oder der ZMT aus, da sich die Bürger wünschen, dass die Baubehörde ein Vorhaben als ordnungsgemäß bestätigt. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass die staatliche Regelung der Baurechtstitel wohl auch in Südtirol zur Anwendung kommen müsse, weil es sich um Mindeststandards handle, die im gesamten Staatsgebiet gelten müssen. Die einzige Chance diese anders zu regeln, wäre eine Abänderung der Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut.

Bei den **Konventionierungen** werden die aktuellen Bestimmungen im Wesentlichen bestätigt. Diskutiert wurde, ob die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die 60-40 Prozent-Regelung zu unterschreiten. Damit könnte den unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Gemeinden Rechnung getragen werden. Landesrat Theiner fand diesen Vorschlag problematisch.

Urbanistik und wirtschaftliche Tätigkeit (Gewerbegebiete, Handwerk, Tourismus, Handel)

Zentrale Bedeutung hat die **Festlegung der Siedlungsgrenzen**. Innerhalb der Siedlungsgrenzen erhält die Gemeinde einen großen Gestaltungsspielraum, außerhalb davon hat die Gemeinde begrenzte Zuständigkeiten. Daneben gibt es folgende weitere Neuerungen:

- Es sollen sogenannte **Mischzonen** vorgesehen werden. Dies bedeutet, dass neben dem Wohnbau auch die Ansiedlung von umweltverträglichen Handwerksbetrieben möglich ist. Alle anderen Betriebe müssen in den Gewerbegebieten angesiedelt werden.
- In den Gewerbegebieten sollen **keine Betriebswohnungen** mehr errichtet werden können.
- In den Erweiterungszonen wird weiterhin 60% des Bauvolumens dem geförderten Wohnbau vorbehalten. Die Baudichte wird von mindestens 1,3 auf mindestens 1,5 Kubikmeter pro Quadratmeter angehoben. Weiters ist auch die Anhebung des minimalen Nutzungskoeffizienten von 0,8 auf 0,9 vorgesehen.

Der Rat der Gemeinden hat sich für die folgende Ausrichtung ausgesprochen:

- Die Anhebung der Baudichte von mindestens 1,3 auf mindestens 1,5 Kubikmeter pro Quadratmeter wird unterstützt.
- Die Anhebung des minimalen Nutzungskoeffizienten von 0,8 auf 0,9 entspricht nicht den Vorstellungen.
- Weiters soll ein Vorschlag ausgearbeitet werden, wie die Ausweisung von Wohnbauzonen vereinfacht werden kann.

In Bezug auf die Vertragsurbanistik haben die Landesvertreter zugesagt, dass die zurzeit vorgesehenen Einschränkungen im neuen Gesetz wegfallen müssten.

Landschaftsschutz sowie Bauen außerhalb der Siedlungsgrenzen (landwirtschaftliches Grün)

Landesrat Theiner unterstreicht, dass im neuen Gesetz die Bereiche Raumordnung und Landschaftsschutz zusammengelegt werden.

Von Bedeutung sind folgende Punkte:

- Die Unterschutzstellung der Liegenschaften und Objekte von herausragendem öffentlichem Interesse sowie der gesetzlich geschützten Gebiete entsprechen im Wesentlichen dem heutigen Verfahren.
- Die Bestimmungen betreffend die Umwandlungsmaßnahmen außerhalb der urbanen Gebiete entsprechen den Art. 107, 107-bis, 108 und 109 des derzeitigen Landesraumordnungsgesetzes.
- Für Wohngebäude des geschlossenen Hofes sind max. 1.000 m³ und für die Nebentätigkeiten oder Urlaub auf dem Bauernhof zusätzlich max. 500 m³ zulässig.
- Zum Zweck der Vereinfachung der Planungsstruktur wird die sog. Ko-Planung eingeführt. Dadurch sollen der Landschaftsplan und der Bauleitplan zu einem einzigen Gebilde zusammengefasst werden. Die konkrete Umsetzung hierfür muss noch definiert werden.

Für die Bürgermeister ist die Beibehaltung der Regelung über die sogenannten **Bagatteleingriffe** ein zentrales Anliegen. Der Bürgermeister soll sie weiterhin ermächtigen dürfen. Das Problem dabei ist, dass der Landschaftsschutz laut den Staatsbestimmungen in die Zuständigkeit des Landes fällt und daher nicht vom Land an die Gemeinden abgetreten werden kann. Die Landesvertreter haben allerdings zugesagt, dass auch in Zukunft bestimmte Eingriffe im Bereich Landschaftsschutz vom Bürgermeister ermächtigt werden sollten. Es müsste sich dabei jedoch ausschließlich um Eingriffe eines bestimmten geringfügigen Ausmaßes handeln.

5. BETEILIGUNG DER GEMEINDEN AN DER STROMPRODUKTION

Am 1.1.2016 wurde die Fusion der SEL AG mit den Etschwerken zur Alperia AG vollzogen. Das diesbezügliche Statut sieht die Möglichkeit vor, dass 10% der Alperiaaktien vom Land an die Gemeinden abgetreten werden können. Die römische Wettbewerbsbehörde hat der Fusion mit bestimmten Auflagen zugestimmt. So muss die Alperia AG unter anderem ihre 51%ige Beteiligung an der Selgasnet AG verkaufen oder die Städte Bozen und Meran müssen als Gesellschafter der Alperia AG aus der Selfin GmbH austreten, da letztere eine Beteiligung an der Selgasnet AG hält.

Die bereits begonnene Diskussion über den Ankauf der 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG wurde nun wieder aufgenommen. Ein Aspekt betraf den Übernahmepreis und ein weiterer die Form, wie die Übernahme vonstattengehen soll. Zu beiden Punkten fanden ausführliche Beratungen in der Arbeitsgruppe des Gemeindenverbandes statt, in welcher Präsident Andreas Schatzer, Vizepräsident Joachim Reinalter und Franz Locher für die Standortgemeinden, die Bürgermeister Sebastian Helfer und Robert Alexander Steger für die Nichtstandortgemeinden (sie sind gleichzeitig Präsident und Verwaltungsratsmitglied der Selfin GmbH) sowie Kammerabgeordneter Dr. Albrecht Plangger und Dr. Christoph Gufler als Experten vertreten waren. Weitere Beratungen wurden im Rat der Gemeinden, mit den Bezirksgemeinschaften, mit den Vertretern der Vinschger Gemeinden, mit den Vertretern der Selfin GmbH, mit den Vertretern des Landes, Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher, Landesrat Dr. Richard Theiner und Landesrat Arnold Schuler geführt. Auch bei der Klausurtagung zwischen dem Rat der Gemeinden und der Landesregierung stand dieser Punkt auf der Tagesordnung.



Treffen mit Vertretern der Vinschger Gemeinden; v.l.n.r.: Selfin-Präsident Sebastian Helfer, Dr. Hansjörg Rainer, Präsident Andreas Schatzer, Direktor Dr. Benedikt Galler, Bezirkspräsident Andreas Tappeiner und Bürgermeister Gustav Tappeiner

Was den **Übernahmepreis** betrifft, hat Landesrat Theiner zunächst mitgeteilt, dass ein Abrücken vom Schätzwert, welcher der Fusion zugrunde liegt, nicht möglich ist. Für die 10% hätte sich ein Ankaufspreis von 164,6 Millionen Euro ergeben. Die Vertreter der Gemeinden haben sich jedoch eine Abtretung zum Selbstkostenpreis erwartet; die 10% hätten in diesem Fall 75 Millionen Euro gekostet. Nach zähen Verhandlungen der Vertreter des Gemeindenverbandes, der Selfin GmbH mit Landeshauptmann Kompatscher, Landesrat Theiner und Landesrat Schuler wurde für die 10% ein Kaufpreis von 97,4 Millionen Euro erzielt.

Ausgiebig diskutiert wurde auch die Frage, in welcher **Form die Übernahme** der 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG erfolgen sollte. Folgende drei Szenarien wären möglich:

- ein Erwerb durch die Gemeinden direkt
- ein Erwerb durch eine neue Gesellschaft oder
- ein Erwerb durch die Selfin GmbH nach einem Umbau dieser Gesellschaft.

Die Vor- und Nachteile dieser Möglichkeiten wurden aufgezeigt. Der Variante des Ankaufs über die Selfin GmbH wurde schließlich aus folgenden Gründen der Vorzug eingeräumt: das Kapital ist bereits vorhanden, der Ausstieg der Städte Bozen und Meran ist von der Wettbewerbsbehörde zwingend vorgeschrieben worden und die Bezirksgemeinschaften könnten ihre Quoten an die Gemeinden ihres Territoriums abtreten. Geklärt werden musste jedoch, ob von Seiten der Vinschger Gemeinden das Interesse besteht, sich an der Selfin GmbH zu beteiligen. Das grundsätzliche Einverständnis wurde nach zwei Treffen mit den Vertretern der Vinschger Gemeinden mitgeteilt.

Eine weitere Frage, die es zu klären galt, betraf die **Forderung der Standortgemeinden** bei der Aufteilung der Alperiaaktien stärker berücksichtigt zu werden als die Nichtstandortgemeinden. Die Vertreter der Standortgemeinden erklärten, sie hätten in den Jahren 2005 und 2006 zugunsten der SEL AG verzichtet, sich an der Konzessionsvergabe zu beteiligen und damals sei ihnen versprochen worden, dass sie sich direkt an den Stromproduktionsgesellschaften beteiligen könnten. Landeshauptmann Kompatscher und auch andere Mitglieder des Rates der Gemeinden haben sich für die Gleichbehandlung der Standort- und Nichtstandortgemeinden ausgesprochen, denn die Standortgemeinden werden bei der Aufteilung des Uferzinses, des Zusatzzinses, der Umweltgelder und der Wasserzinsgelder bevorzugt behandelt. Die Vertreter der Standortgemeinden haben jedoch auf ihrer Forderung beharrt.

Wie bereits vorher erwähnt, ist die Fusion der SEL AG mit den Etschwerken mit verschiedenen Auflagen belastet worden. Die Selfin GmbH war davon zum Teil auch betroffen und wurde von den Vertretern der Alperia AG unter Druck gesetzt, bestimmten Abtretungen zuzustimmen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende:

- Abtretung der Beteiligung der Alperia (51%) an der Selgasnet: die Selfin, die an der Selgasnet zu 9% beteiligt ist, sollte zusammen mit der Tigas, welche ebenfalls an der Selgasnet beteiligt ist, die Aktien der Alperia übernehmen;
- Abtretung von mindestens 30% des Kundenstockes der Alperia an die Selgas GmbH: die Alperia steigt aus der Selgas GmbH aus, nimmt aber einen bestimmten Kundenstock mit;
- Abtretung der indirekten Beteiligung der Gemeinden Bozen und Meran an den Selgasnet, die über die Selfin besteht, welche ihrerseits mit 9% an der Selgas AG beteiligt ist.

Zusätzlich wurde noch angeregt, dass die Selfin ihre Anteile (15%) an der Seltrade an die Alperia abtritt.

In Absprache zwischen der Selfin GmbH und dem Gemeindenverband wurde darauf hingearbeitet, dass die obgenannten Operationen an die Abtretung von 10% der Alperiaaktien an die Gemeinden geknüpft werden und als Gesamtpaket von beiden Gesellschafterversammlungen nach Zusicherungen von Seiten der Landesvertreter genehmigt werden sollten. Wie erwähnt fanden intensive Verhandlungen statt, so dass bei den gemeinsamen Gesellschafterversammlungen am 17. Juni 2016 folgendes Ergebnis vorgestellt werden konnte:

- Ankaufspreis für die ersten 5% der Alperiaaktien: Nominalwert von 37.500.000 Euro
- Ankaufspreis für die zweiten 5% der Alperiaaktien: Mittelwert zwischen Nominalwert und Fusionswert von 59.900.000 Euro

- Ankaufspreis für weitere 7,5% der Alperiaaktien: zum Fusionswert von 123.450.000 Euro; dieser Preis sollte nachverhandelt werden; diese Anteile werden den Standortgemeinden, die nicht schon eine direkte Beteiligung an Großkraftwerken haben, reserviert.

Für die Aufteilung der 10% der Alperiaaktien unter den 114 Gemeinden wurde vorgeschlagen, 30% zu gleichen Teilen und 70% aufgrund der Bevölkerung zuzuordnen. Für die Aufteilung der 7,5% unter den Standortgemeinden sollte entweder der Aufteilungsschlüssel der Wasserzinsgelder oder ein eigener Schlüssel herangezogen werden.

Die Vollversammlung des Gemeindenverbandes hat sich einstimmig für die obgenannten Vorschläge ausgesprochen und weiters, dass der Erwerb der Alperiaanteile über die Selfin GmbH abgewickelt werden sollte.

Was den zeitlichen Ablauf betrifft, müsste die Abtretung der 10% im Laufe des Jahres 2017 über die Bühne gehen. Der Ankauf der 7,5% kann innerhalb von drei Jahren abgewickelt werden.

6. INSTITUTIONELLE REFORM

Die Diskussion und die Vorbereitungen für die institutionelle Reform sind im Jahr 2016 fortgesetzt worden. Es sind sowohl die Bürgermeister als auch die Gemeindesekretäre in die Beratungen eingebunden worden. Es hat sich gezeigt, dass verschiedenste Aspekte zu klären sein werden. In der Zwischenzeit ist man überein gekommen, dass unter dem Schlagwort „Institutionelle Reform“ grundsätzlich zwei Bereiche zu verstehen sind: auf der einen Seite geht es um die Übertragung von Aufgaben von der Landesverwaltung an die Gemeinden oder umgekehrt und auf der anderen Seite geht es um die Art und Weise, in welcher die Aufgaben von mehreren Gemeinden gemeinsam ausgeübt werden.

Übertragung von Aufgaben

Um Zweigleisigkeiten bei der Erledigung der Aufgaben abzuschaffen, sollen bestimmte Aufgaben vom Land an die Gemeinden übertragen werden. Dafür soll mit einem Landesgesetz das erforderliche Verfahren festgeschrieben werden. Geplant ist, dass die neuen Aufgaben nicht als Gesamtpaket an die Gemeinden übertragen werden, sondern jedes Jahr mit Landesgesetz bestimmte Aufgaben übergeben werden. Das Land hingegen sollte übergemeindliche Aufgaben, z.B. die Musikschulen, übernehmen. Für den Rat der Gemeinden ist es wesentlich, dass die Übertragung von neuen Kompetenzen und Aufgaben an die Gemeinden eine dementsprechende Dotierung von finanziellen und nicht finanziellen Mitteln zur Folge haben muss. Dabei muss auch gewährleistet werden, dass die zur Verfügung gestellten Finanzmittel im Falle von Steigerung der Kosten dementsprechend angepasst werden.

Gemeinsame Führung der Gemeindedienste

Alle an der Diskussion beteiligten Partner (Bürgermeister, Gemeindesekretäre und Vertreter des Landes) sind sich einig, dass es nicht zu Gemeindezusammenlegungen kommen soll, sondern zur Zusammenlegung von Diensten, damit diese für die Bürger qualitativ hochwertig angeboten werden können. Über die Form der gemeinsamen Führung der Dienste bestehen noch unterschiedliche Meinungen. So könnten unter den interessierten Gemeinden Vereinbarungen abgeschlossen werden, welche die Modalitäten der Abwicklung regeln. Der Verband der Gemeindesekretäre hatte angeregt, ein eigenes Kompetenzzentrum zu schaffen, welchem das Personal zugeordnet wird und das für die Erfüllung der gemeinsam geführten Dienste verantwortlich zeichnet.

Bei verschiedenen Treffen im August und September 2016 in den einzelnen Bezirken haben Landesrat Schuler, Landeshauptmann Kompatscher und Präsident Schatzer den Bürgermeistern die institutionelle Reform und die Neuorganisation der Gebietskörperschaften vorgestellt. Grund-

sätzlich sind die Vorschläge positiv aufgenommen worden, es gab aber auch kritische Stimmen. Die Gemeindevertreter haben vor allem die Freiwilligkeit eingefordert. Es sollte dazu keine Gemeinde gezwungen werden. Die Landesvertreter haben für diese Reform auch Regiongelder in Aussicht gestellt, welche einen finanziellen Anreiz schaffen könnten.



Landesrat Arnold Schuler stellte sich im Rat der Gemeinden der Diskussion über die institutionelle Reform und die Neuorganisation der Gebietskörperschaften.

Damit die konkrete Umsetzung der Reform vor sich gehen kann, sind einmal die gesetzlichen Voraussetzungen vorzubereiten und zu genehmigen. Prof. Andrea Ambrosi wurde beauftragt, einen Gesetzesentwurf zu formulieren, in welchem die Grundsätze der Reform und das Verfahren für die Übertragung von Aufgaben beschrieben werden. Für die gemeinsame Abwicklung der Dienste müssen noch verschiedene Fragen geklärt werden; diese betreffen z.B. die Mitarbeiter, das Organisationsmodell und die Größe der Gemeindegruppen.

7. KLEINKINDERBETREUUNG

Im Jahr 2016 wurde noch ausgiebig auf mehreren Ebenen diskutiert, bis das neue Finanzierungsmodell für die Kleinkinderbetreuungsdienste genehmigt werden konnte.

Die Arbeitsgruppe mit Landesrätin Dr. Waltraud Deeg, in welcher Präsident Andreas Schatzer, die Bürgermeisterin von St. Martin in Passeier Dr. Rosmarie Pamer, der Bürgermeister von Unsere liebe Frau im Walde – St. Felix Dr. Patrik Ausserer und das Verwaltungsratsmitglied Dr. Luigi Spagnolli vertreten waren, trafen sich noch einige Male. Im März stellte Landesrätin Deeg dem Rat der Gemeinden die Ergebnisse vor. Die Landesrätin betonte, dass in den verschiedenen Gemeinden Südtirols ein unterschiedliches Angebot an Kleinkinderbetreuungsdiensten vorhanden sei. Während die Stadtgemeinde Bozen bereits für 33% der Kleinkinder bis zu drei Jahren eine Betreuung anbietet und weitere 72 Gemeinden auch eine Kleinkinderbetreuung anbieten, gebe es in den restlichen Gemeinden kein Angebot. Bis zum Jahr 2017 müsse daher in allen Gemeinden ein Betreuungsdienst für mindestens 15% der Kinder von 0 bis 3 Jahren garantiert werden. Die Arbeitsgruppe hatte sich zusätzlich auch noch Gedanken über Zugangs- und Vorrangskriterien zu den Diensten gemacht.

Bevor die Bestimmungen über das Finanzierungsmodell sowie für die Zugangskriterien zu den Kleinkinderbetreuungsdiensten ausformuliert werden, wurde vorgeschlagen, dass zwischen dem Rat der Gemeinden und der Landesregierung im Einvernehmen ein Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte. Dieses grundsätzliche Einvernehmen wurde im Mai 2016 erzielt. Anfang Juli hat sich der Rat der Gemeinden dann mit den Kriterien zur Finanzierung der Kindertagesstätten und des Tagesmütter/Tagesväterdienstes im Detail befasst. Landesrätin Deeg hat dem Rat der Gemeinden die Vorschläge vorgestellt. Für den Dienst Kinderhort hat die Landesregierung mit den betroffenen Gemeinden eine Übergangsregelung vereinbart, innerhalb welcher die bestehenden Regeln beibehalten werden können.

Der Rat hat für die Erteilung seines Einvernehmens einige Änderungen verlangt, die im Zuge der Verabschiedung des Beschlusses der Landesregierung vom 09.08.2016 Nr. 889 im Wesentlichen berücksichtigt wurden.



*Landesrätin Dr. Waltraud Deeg hat dem Rat der Gemeinden die detaillierte Regelung der Finanzierungskriterien für die Kleinkinderbetreuung vorgestellt.
(Foto: LPA)*

Die neue Regelung sieht folgende Punkte vor.

Entwicklungsplan und Mindestbetreuung

Jede Gemeinde arbeitet einen Entwicklungsplan für den Ausbau des Kleinkinderbetreuungsdienstes aus. Neben den Diensten, welche von den Gemeinden selbst angeboten werden, können auch Dienste in anderen Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Die Anzahl der anzubietenden Betreuungsplätze richtet sich nach dem konkreten Bedarf aus. Für

mindestens 15% der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren ist ein Betreuungsplatz zu garantieren. Sollte eine Gemeinde dieses Ziel nicht erreichen und dies auch nicht ausreichend begründen können, wird ein Betrag über die Gemeindenfinanzierung im erstmöglichen Haushaltsjahr abgezogen.

Zugang zu den Diensten

Es werden verbindliche Vorrangskriterien in absteigender Reihenfolge festgelegt: Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde, Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils, Arbeitszeit der Eltern (Vollzeit, Teilzeit über 50%, Teilzeit bis 50%). Daneben können die Gemeinden weitere Kriterien festlegen, wie z.B.: ein Elternteil oder beide sind arbeitslos, Datum der Anmeldung, usw. In der Regel werden nur Kinder aufgenommen, welche die Betreuungseinrichtung für mindestens 12 Wochenstunden besuchen.

Standardkosten der Dienste

Der konventionelle Stundensatz beträgt:

- bei Kindertagesstätten: 10,00 Euro bzw. 12,00 Euro für KITAS bis zu 10 Plätzen und für die neuen KITAS im ersten Tätigkeitsjahr sowie dem darauffolgenden Kalenderjahr
- bei Tagesmütter/Tagesväterdienst: 8,70 Euro

Tarife zu Lasten der Nutzer der Dienste

Diese Tarife wurden bestätigt und betragen mindestens 0,90 Euro pro Stunde und höchstens 3,65 Euro pro Stunde. Werden Betreuungsplätze außerhalb des eigenen Gemeindegebietes in Anspruch genommen, wird der Stundentarif zu Lasten der Familien um 1,00 Euro erhöht. Diese Beträge stehen der Wohnsitzgemeinde zu.

Finanzierung der Dienste

Die effektive Tarifbeteiligung der Eltern wird über die EEVE ermittelt. Die vorgesehenen Tarifermäßigungen werden von Seiten des Landes übernommen. Der Differenzbetrag zwischen dem durch die Ausschreibung ermittelten Stundenpreis und dem Elternbeitrag wird jeweils zur Hälfte vom Land und von der Gemeinde abgedeckt. Die Gemeinden beteiligen sich daher auch an der Finanzierung des Tagesmutterdienstes.

Die neue Regelung wurde sowohl den politischen Verantwortlichen als auch den Mitarbeitern der Gemeinden vorgestellt. Die Familienagentur hat zusätzlich ein erläuterndes Rundschreiben verschickt. Bei der konkreten Anwendung der neuen Regelung werden sich vermutlich einige Fragen ergeben, welche in einem 2. Moment geklärt werden müssen.

8. VERWALTUNGSÜBERSCHÜSSE

Das staatliche Stabilitätsgesetz für 2016 (Gesetz Nr. 208/2015, Art. 1, Absätze 709 und folgende) sah auch für die Südtiroler Gemeinden den Grundsatz des Haushaltsausgleichs vor und im Falle der Nichterreicherung des Ausgleichs die Reduzierung der laufenden Zuweisungen durch das Land. Die staatliche Bestimmung wurde zwar beim Verfassungsgerichtshof angefochten, sie war aber trotzdem in Kraft. Die konkrete Auswirkung dieser Regelung bedeutete, dass die Rechnungsabschlüsse für 2015 zwar genehmigt werden konnten, jedoch Unsicherheiten bestanden, ob der Verwaltungsüberschuss in den Haushaltsvoranschlag für 2016 eingebaut bzw. verpflichtet werden kann.

Für viele Gemeinden wäre es zum Stillstand gekommen, wenn sie den Verwaltungsüberschuss nicht sofort hätten in den Haushalt einbauen können. Deshalb musste umgehend eine Lösung gefunden werden.

Zuerst wurde angeregt, mit einem Landesgesetz die Regelung über den Haushaltsausgleich für die Südtiroler Gemeinden um ein Jahr aufzuschieben. Dann wollte man sofort auf Staatsebene einwirken und klären, dass der Haushaltsausgleich für die Südtiroler Gemeinden wegen des Finanzpaktes zwischen dem Land und Staat nicht zur Anwendung kommt. Es bestand aber ein zeitliches Problem, vor Ende Juni (Termin für die Genehmigung der Abschlussrechnung der Gemeinden) die Staatsbestimmung in Kraft zu haben. Deshalb, so hat es Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher beim Gemeindetag in Toblach angekündigt, sollte in einem Sammelgesetzentwurf eine Bestimmung eingebaut werden, die es den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften erlaubt, die Verwaltungsüberschüsse 2015 in den Haushaltsvoranschlag 2016 einzubauen und zu verpflichten. Im Herbst sollte dann die Gesetzesänderung auf Staatsebene folgen.

Mit Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 15/2016 wurde die Bestimmung erlassen. Mit Bezug auf den Finanzpakt, abgeschlossen zwischen dem Staat und dem Land, ist zwar die Regelung des Stabilitätspaktes einzuhalten, jedoch kommen die vom staatlichen Stabilitätsgesetz vorgesehenen Sanktionen bei Nichteinhaltung des Haushaltsausgleiches, wie auch für das Land selbst, nicht zur Anwendung.

Die angekündigte Gesetzesänderung auf Staatsebene wurde aber nicht beschlossen. An deren Stelle wurde jedoch mit einem weiteren Landesgesetz (Art. 33, Landesgesetz Nr. 21/2016) bekräftigt, dass die Gebietskörperschaften, darunter die Gemeinden, welche ihren Beitrag für die Sanierung des Staatshaushaltes leisten, die ihnen zustehenden Ressourcen, einschließlich des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, vollständig verwenden dürfen. Dieser Gesetzesartikel wurde von der Regierung nicht angefochten.

Bei verschiedenen Treffen mit Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler wurde unterstrichen, dass die Gemeinden unbedingt danach trachten sollten, ihre Verwaltungsüberschüsse bis zum Jahr 2018 gänzlich abzubauen. Der Staat verfolge mit der Bestimmung zum Bilanzausgleich das Ziel, bei den Gemeinden jene Gelder einzukassieren, die von diesen nicht verwendet werden, um dadurch den Bilanzausgleich der Staatskassen vor der EU vorweisen zu können.

9. WEITERE INITIATIVEN

9.1 Breitband

Am Ausbau des Breitbandnetzes in Südtirol wurde im Jahr 2016 auf allen Ebenen weitergearbeitet. 20 Telecom-Zentralen wurden an das Glasfasernetz des Landes angebunden, insgesamt sind es 134, 113 Zentralen wurden von der Telecom aufgerüstet und in Betrieb genommen. Das Hauptglasfasernetz wurde ausgebaut. Somit verfügt das Land nun über 1.354 km Leerrohre und 1.146 km Glasfaserstränge. Im Laufe des Jahres 2016 wurden 37 POPs fertiggestellt, sodass insgesamt 104 POPs zur Verfügung stehen. 120 öffentliche Strukturen konnten 2016 an das Datacenter der Landesverwaltung bzw. des Gemeindenverbandes angeschlossen werden, insgesamt sind es 253.

14 Gemeinden haben 2016 an der Realisierung der letzten Meile gearbeitet, dafür wurden Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen im Ausmaß von 11.271.000,00 Euro aufgenommen.

Der Gemeindenverband hat in der Person des Geschäftsführers Dr. Benedikt Galler den Fortgang der Arbeiten im Lenkungsausschuss Breitband des Landes mitverfolgt. Neben den Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen wurden im Jahr 2016 zwei EU-Finanzierungsquellen ausfindig gemacht. Über das **EFRE-Programm 2014-2020** stehen Gelder für die Finanzierung der Breitbandanbindung der Gewerbegebiete zur Verfügung. 18 Projekte haben die Gemeinden zusammen mit dem Landesamt für Infrastrukturen der Telekommunikation eingereicht. Dafür stehen 22 Millionen Euro bereit, die zum Einsatz kommen werden. Der Gemeindenverband hat darauf gedrängt, dass jene Gemeinden, welche die Anbindung der Gewerbegebiete mit eigenen Mitteln oder über den Rotationsfonds vorfinanziert haben, die Rückzahlung dieser Beträge erhalten. Die Landesvertreter haben diesbezüglich ihre Zusage erteilt, man sei dabei, dafür eine Finanzierungsquelle ausfindig zu machen. Für die Realisierung der letzten Meile konnten die Gemeinden Projekte für das **ELR-Programm** einreichen. Die EU stellt über diesen Strukturfonds insgesamt 15 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2016 konnten an die Gemeinden, welche in die Rangordnung aufgenommen wurden, insgesamt 13,5 Millionen Euro zugewiesen werden. Für die verbleibenden 1,5 Millionen Euro wird Anfang 2017 ein weiterer Call eröffnet.

Themen der Sitzungen des Lenkungsausschusses waren unter anderem auch folgende Punkte:

- **Erstellung eines lokalen Breitbandatlases:** Dafür hatte der Gemeindenverband zunächst den Gemeinden ein GIS-Tool und die technischen Spezifikationen zur Verfügung gestellt, in welches sie die wichtigsten Daten des Breitbandnetzes einfügen sollten. Schließlich wurde in Zusammenarbeit zwischen den spezialisierten Planungsbüros, dem Gemeindenverband und dem Landesamt für Infrastrukturen der Telekommunikation ein GIS-Objektkatalog für Breitband erstellt und den Gemeinden weitergeleitet. Die Gemeinden wurden eingeladen, die Glasfaserinfrastrukturen auf dem Gemeindegebiet entsprechend zu dokumentieren und dem Gemeindenverband weiterzuleiten, damit er sie auf der GIS-Plattform veröffentlichen könne.
- **Datenerhebung über Breitband in den Gemeinden:** Vom Ressort der Landesrätin Deeg wurde eine private Firma dazu beauftragt, diverse Gemeindedaten zum Breitbandausbau zu erheben, mit dem Ziel, eine aktuelle Gesamtschau zu erhalten, die für politische Entscheidungen verwendet werden sollte.
- **Planung eines definitiven Netzes der öffentlichen Verwaltungen:** Von der Südtiroler Informatik AG, welche zurzeit ein reines Übergangnetz betreibt, wurde angeregt, die Planung eines definitiven öffentlichen Netzes mit technischem und technologischem Konzept in Auftrag zu geben. Die Ausschreibung wurde vorbereitet und bis Ende des Jahres 2016 durchgezogen.
- **Preisliste der Südtiroler Informatik AG für die Anbindung der Rathäuser und Außenstellen mit Glasfaser**

Die Südtiroler Informatik AG ist zuständig, für die Anbindungen die Endgeräte zu liefern, die Breitbandverbindung einzurichten und den Wartungsdienst zu gewährleisten. Dafür sollten die Gemeinden eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, die von der garantierten Bandbreite abhängt, entrichten. Für weitere Details wird auf die Abhandlung auf Seite 75 verwiesen.

Bei der Klausurtagung zwischen dem Rat der Gemeinden und der Landesregierung im März hat Präsident Schatzer den Breitbandausbau angesprochen und bemängelt, dass unterschiedliche Informationen über die zukünftige Strategie des Landes gegeben werden. Der Landeshauptmann und Landesrätin Deeg haben die Gemeinden aufgefordert, den Ausbau der letzten Meile fortzusetzen. Man sei Schritt für Schritt dabei, aus einer Übergangslösung eine Gesamtlösung anzustreben.

9.2 Betriebsbewilligungen für Materialeilbahnen

Eine Erhebung in den Gemeinden hat ergeben, dass nur sehr wenige der Materialgroßeilbahnen und der Materialkleineilbahnen (das sind Seilbahnen, deren höchste Nutzlast weniger als 1.000 kg beträgt) eine Betriebsbewilligung haben. Für die Materialgroßeilbahnen sowie für die Materialkleineilbahnen, welche öffentliche Bauten und Gebäude überqueren, schreibt das Seilbahngesetz verpflichtend eine Betriebsbewilligung vor. Falls Materialkleineilbahnen öffentliche Straßen (Landesstraßen, Gemeindestraßen, ländliches Wegenetz) überqueren und die betroffene Straße zeitweilig gesperrt wird, wird keine Betriebsbewilligung benötigt.

Bei einem Treffen des Gemeindenverbandes mit Vertretern der Landesämter für Forstplanung und für Seilbahnen und Vertretern des Südtiroler Bauernbundes wurde vereinbart, mit einem gemeinsamen Schreiben des Gemeindenverbandes und der Abteilung Forstwirtschaft des Landes die Betreiber der Seilbahnen aufzurufen, sich möglichst bald in Ordnung zu bringen. Gleichzeitig sollten Kontrollen von Seiten der Gemeinden und der Forstbehörde gegen Ende des Jahres 2016 angekündigt werden. Dieses Schreiben wurde Anfang Juni 2016 verschickt. Verschiedene Betreiber haben sich daraufhin beim Gemeindenverband, aber vor allem beim Bauernbund gemeldet. Im Herbst fand ein weiteres Treffen der obgenannten Organisationen beim Ressort von Landesrat Mussner statt. Dabei wurde vereinbart, dass die Gemeinden noch einmal angeschrieben und ersucht werden sollten, beim Ansuchen um die zeitweilige Sperrung einer Straße den Betreibern größtmöglich entgegen zu kommen.

9.3 Einvernehmensprotokoll zwischen dem Gemeindenverband und dem Wohnbauinstitut

Da aufgrund einer Gesetzesänderung keine Gemeindevertreter mehr der Zuweisungskommission für Sozialwohnungen angehören dürfen, wurde bei einem Treffen mit dem Präsidenten des Wohnbauinstitutes Dr. Heiner Schweigkofler nach einer Alternativlösung gesucht.

Das Wohnbauinstitut hat sich bereit erklärt, einen vom Gemeindenverband namhaft gemachten Vertreter als Mitglied der neuen einzigen Zuweisungskommission zu ernennen. Der Gemeindenverband hat dafür den Vizepräsidenten Alessandro Bertinazzo namhaft gemacht. Bürgermeister Bertinazzo hat bei den monatlichen Sitzungen die Interessen der Gemeinden vertreten.

Um weiterhin Mitsprache der Gemeinden bei der Erstellung der Rangordnungen und bei den Wohnungszuweisungen zu gewährleisten, wurde am 16. März 2016 zwischen dem Präsidenten des Gemeindenverbandes Andreas Schatzer und dem Präsidenten des Wohnbauinstitutes Dr. Heiner Schweigkofler ein Einvernehmensprotokoll unterzeichnet. Darin ist Folgendes geregelt:

Das Wohnbauinstitut verpflichtet sich:

- der Gemeinde die provisorische Rangordnung zur Begutachtung durch den Gemeindeausschuss zu übermitteln;
- die von den Gemeinden erhaltenen Gutachten und Informationen, soweit mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar, der Zuweisungskommission zu unterbreiten;
- der Gemeinde die endgültige Rangordnung zu übermitteln;
- für Fragen oder Rückmeldungen durch den/die zuständige/n SachbearbeiterIn zur Verfügung zu stehen.

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt:

- nach Veröffentlichung der provisorischen Rangordnung dazu mit einem Gutachten des Gemeindeausschusses dem Wohnbauinstitut Einwände, Richtigstellungen, Unklarheiten oder Informationen weiterzuleiten, damit diese in der Zuweisungskommission besprochen werden können;
- dem Wohnbauinstitut eventuell weitere Informationen bezüglich des Antragstellers weiterzuleiten.



*Präsident Andreas Schatzer
und der Präsident des
Wohnbauinstituts
Dr. Heiner Schweigkofler
bei der Unterzeichnung des
Einvernehmensprotokolls.*

9.4 Beantwortungspflicht der Landtagsanfragen durch die Gemeinden

Da sich die Gemeinden über die ständig zunehmende Flut an Anfragen von Seiten der Landtagsabgeordneten beschwert hatten, hat der Gemeindenverband die rechtliche Situation untersucht und ist zum Schluss gekommen, dass eine Pflicht zur Beantwortung der Anfragen nur in sehr, sehr eingeschränktem Maße besteht. Die Gemeindeverwaltungen wurden diesbezüglich informiert.

Das Aktenzugriffs- bzw. Informationsrecht, welches die Landtagsabgeordneten über Anfragen mit schriftlicher Beantwortung oder Anfragen zu aktuellen Themen und Beschlussanträgen ausüben, darf sich nur auf Angelegenheiten beziehen, welche in die Zuständigkeit des Landes fallen. Die Gemeinden wurden mit dem Verfassungsgesetz Nr. 03/2001 als autonome Körperschaften anerkannt. Daher kann das Informationsrecht ihnen gegenüber nur von den Mitgliedern des eigenen Gemeinderates ausgeübt werden. Da infolge des genannten Verfassungsgesetzes die Gesetzmäßigkeitskontrolle des Landes über die Verwaltungsakten der Gemeinden abgeschaffen wurde, haben auch die Landtagsabgeordneten das Recht auf Information gegenüber den Gemeinden verloren. Die einzige Möglichkeit über die Landesverwaltung das Recht auf Information auszuüben, besteht im Rahmen der Organkontrolle, bei welcher die Gemeinderäte vom Land beaufsichtigt werden, ob sie verfassungswidrige Handlungen setzen oder ob sie schwere und fortdauernde Gesetzesverletzungen begehen. Nur in diesen sehr eingeschränkten Fällen besteht für die Gemeindeverwaltungen die Verpflichtung, auf Landtagsanfragen zu antworten. Und zusätzlich sind noch folgende Grenzen einzuhalten:

Die Informationen müssen sich auf bereits vorliegende oder aufliegende Verwaltungsunterlagen beziehen. Die befragte Gemeinde darf nicht angehalten werden, irgendwelche Daten und Informationen zu ermitteln oder zu bearbeiten.

Das Informationsrecht darf nicht missbräuchlich und außerhalb jeglicher Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit verwendet werden.

Verschiedene Landtagsabgeordnete haben sich über das Aufklärungsschreiben des Gemeindenverbandes nicht erfreut gezeigt. Im Juli 2016 hat ein Treffen zwischen Präsident Andreas Schatzer und dem Landtagspräsidenten Ing. Dr. Bizzo stattgefunden. Dabei wurde angeregt, die Angelegenheit über ein Gutachten des Regionalrates klären zu lassen. Der Generalsekretär des Regionalrates hat in seiner Stellungnahme die vom Gemeindenverband getroffenen Aussagen grundsätzlich bestätigt.

9.5 Plattform Land

Die Plattform Land, in welcher der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Gemeindenverband als Leadpartner gemeinsam mit den Südtiroler Wirtschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband und der Handelskammer Bozen zusammengeschlossen sind, setzt sich für die Umsetzung von nachhaltigen Initiativen im ländlichen Raum ein. Auch Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher und Landesrat Arnold Schuler wirken in der Plattform Land aktiv mit. Im Jahr 2016 wurden folgende Tätigkeiten abgewickelt.

- Anfang März wurde eine Lehrfahrt nach Graubünden mit dem Ziel beste Beispiele für die ländliche Entwicklung – mögliche horizontale und vertikale Kooperationen kennenzulernen, organisiert;
- 11. Juni: Jahrestagung in Marling zum Thema „Raum+/Nachhaltiger Umgang mit Flächen durch neue Gewerbe- und Wohnmodelle“;
- das Pilotprojekt „Lokale Kreisläufe der Wirtschaft im Vinschgau“ mit dem Ziel, ein online- und offline-Modell für lokale Kreisläufe unter Einbindung aller Wirtschaftssektoren zu entwickeln, wurde vorbereitet;
- für das Pilotprojekt „Innenentwicklung“, wobei es hauptsächlich um die Entwicklung eines Leerstandmanagement geht, müssen noch Pilotgemeinden ausfindig gemacht werden;
- Ende November wurde die erste der vier Sensibilisierungsveranstaltungen „Unsere Zukunft auf dem Land“ im Bildungshaus Schloss Goldrain abgehalten. Dabei werden vertikale und horizontale Kooperationen über die Gemeindegrenzen hinweg und zwischen Wirtschaftssektoren aufgezeigt.

Bei der Mitgliederversammlung am 7. November 2016 hat der Präsident des Gemeindenverbandes die Sprecherrolle der Plattform Land übernommen.



9.6 „Europa fängt in der Gemeinde an“ – 2. Auflage

Im Jahr 2012 wurde das Projekt „Europa fängt in der Gemeinde an“ nach dem erfolgreichen Modell des österreichischen Außenministeriums auch in den Südtiroler Gemeinden gestartet. 68 Europa-Gemeinderäte wurden eingesetzt.

In Absprache zwischen dem Gemeindenverband und der Abteilung Europa des Landes wurde entschieden, eine 2. Auflage der Initiative in Angriff zu nehmen. Zusätzlich zur Figur des Europa-Gemeinderates soll auch eine Europa-Kontaktperson auf Verwaltungsebene namhaft gemacht werden. Die beiden Europa-Beauftragten sollen regelmäßig Informationen zu allgemeinen EU-Themen erhalten sowie eine spezielle Beratung zu Fragen über EU-Politik, EU-Recht und EU-Finanzierungen. Sie können an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen und sich mit den EU-Gemeinderäten in Österreich treffen.

Auf Gemeindeebene könnten EU-Informationsveranstaltungen oder eigene Seminare zu EU-Themen abgehalten werden. Die Initiativen dazu sollten von den EU-Beauftragten in den Gemeinden ausgehen.

Die 2. Auflage des Europa-Projektes wurde bei der Vollversammlung des Gemeindenverbandes im April 2016 vorgestellt. Anschließend erhielten die Gemeinden ein Schreiben des Verbandes mit der Aufforderung, möglichst bald den Europa-Gemeinderat und die Europa-Kontaktperson zu ernennen. Bis zum Jahresende wurden 61 Europa-Gemeinderäte und 49 Europa-Kontaktpersonen ernannt.

Ende Oktober fand im Landhaus I in Bozen in Anwesenheit von Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher die Auftaktveranstaltung der zweiten Auflage des Projektes statt, wozu die Europa-Beauftragten der Gemeinden eingeladen wurden. Im Anschluss daran fanden zwei Informationsveranstaltungen über die internationalen Freihandelsabkommen und mit den Europaparlamentariern Herbert Dorfmann und Othmar Karas zum Thema „Reden Sie mit uns über Europas Zukunft“ statt.

Die jährliche Fortbildung für die EU-Beauftragten wird im Februar 2017 fortgesetzt. Dabei geht es um die EU-Förderungen in Südtirol.

9.7 Julius-Perathoner-Preis

Auf Vorschlag des Altbürgermeisterclubs hat der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes beschlossen, einen Förderpreis für wissenschaftliche Arbeiten im Bereich Gemeinden zu vergeben. Der Preis soll alle zwei Jahre verliehen werden, indem wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit rechtlichen, wirtschaftlichen, politikwissenschaftlichen, soziologischen, historischen oder kulturellen Fragestellungen im Zusammenhang mit Südtiroler Gemeinden und Gebietskörperschaften auseinandersetzen, besonders gewürdigt werden. Das Preisgeld beträgt 5.000,00 Euro.

Die Einzelheiten betreffend die Verleihung des Preises, wie Teilnahmevoraussetzungen, Einreichung der Arbeiten, Bewertung der eingereichten Arbeiten durch eine Jury, sind in einem Reglement geregelt. Zu Jurymitgliedern hat der Verwaltungsrat folgende Personen ernannt:

- Andreas Schatzer, Präsident
- Dr. Carla Giacomozzi, Gemeinde Bozen
- Dr. Karl Plunger, Eppan
- Dr. Arthur Scheidle, Klausen
- Dr. Martina Stanek, Brixen
- Dr. Werner Stuflesser, St. Ulrich

Es wurde mit Vertretern der Universitäten Innsbruck und Bozen sowie der Eurac Kontakt aufgenommen, damit der Julius-Perathoner-Preis bei den Studenten bekannt gemacht wird.

Zum ersten Mal soll der Julius-Perathoner-Preis beim Gemeindetag im Jahr 2018 verliehen werden.



Einige der Jury-Mitglieder des Julius-Perathoner-Preises; v.l.n.r.: Dr. Karl Plunger, Dr. Martina Stanek, Dr. Arthur Scheidle, Präsident Andreas Schatzer und Dr. Werner Stuflessner

9.8 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten – SUAP

In den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten sind im Jahr 2016 die Verwaltungsverfahren zur der Ausübung der gastgewerblichen Schank- und Speisebetriebe, sowie jene in Bezug auf die private Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen neu eingefügt worden. Diesem Ausbau des Einheitsschalters ist eine Vielzahl von Treffen und Absprachen mit den zuständigen Landesämtern und den Unternehmerverbänden vorausgegangen, mit denen auch für bereits bestehende Verfahren Verbesserungen vereinbart und diese anschließend umgesetzt worden sind.

Zudem haben erste Gespräche mit Vertretern des Landesamts für Geologie und Baustoffprüfung und der Landesabteilung Informatik stattgefunden, bei denen die Möglichkeit ausgelotet wurde, den Einheitsschalter für Meldungen zu verwenden, die von Bauunternehmen an die Landesverwaltung zu versenden sind.

Mit Jahresende 2016 ist der Dienstleistungsvertrag, mit dem die große Mehrheit der Südtiroler Gemeinden den Südtiroler Gemeindenverband beauftragt haben, die Verwaltung des Einheitsschalters SUAP zu übernehmen, ausgelaufen. 106 Gemeinden haben diesen Vertrag für weitere 5 Jahre verlängert und so erneut eine einheitliche Weiterentwicklung des Einheitsschalters möglich gemacht.

Die Nutzung des Einheitsschalters ist auch im Jahr 2016 weiter angestiegen und es sind 5.935 Verfahren abgewickelt worden, was einem Zuwachs von fast 12% entspricht. Spitzenreiter in der Abwicklung von Verwaltungsverfahren über den Einheitsschalter ist auch im Jahr 2016 die Landeshauptstadt Bozen mit 1.791 Verfahren, gefolgt von den Gemeinden Meran mit 612, Brixen mit 362 und Bruneck mit 298 Verfahren.

9.9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahe gebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

Pressemitteilungen

Im Jahr 2016 hat der Gemeindenverband sieben Pressemitteilungen versendet, davon vier in Zusammenarbeit mit externen Vereinigungen, wie dem Wohnbauinstitut und der Plattform Land. Nahezu alle Beiträge wurden in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt. Präsident Schatzer hat den Medienvertretern zahlreiche Interviews gegeben.

Tagungen

Der Gemeindenverband war im Jahr 2016 an der Organisation von acht Tagungen zu unterschiedlichen gemeinderelevanten Themen beteiligt. So wurde zusammen mit der Landesabteilung für Soziales die Tagung **„Zusammenarbeit und Vernetzung von Gemeinden und Sozialdiensten“**, mit dem Bildungshaus Lichtenburg die Tagung **„Gemeinde- und Dorfleben im Wandel“** und mit dem Unternehmerverband die Veranstaltung **„Digitale Revolution gemeinsam gestalten“** organisiert.

Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2016 fortgesetzt. Im Anschluss an die 32 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 35 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht. Somit haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff auf die Informationen.

Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite „Geminfo“ werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes www.gvcc.net veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

Kommunal – Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2016 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Kommunal“, dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, monatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.



10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2016 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert.

Verschiedene Themen hat der Gemeindenverband bzw. der Rat der Gemeinden im Laufe des Jahres 2016 mit **Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher** besprochen. Die wichtigsten Themen betrafen den Ankauf der Alperia-Aktien durch die Gemeinden, die institutionelle Reform und die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2017. Bei den Sitzungen des Lenkungsbeirates der Südtiroler Einzugsdienste AG wurden die aktuellen Themen dieser Gesellschaft diskutiert. Andere Treffen hatten folgende Bereiche zum Gegenstand: die künftige Finanzierung der Tourismusorganisationen, die Neuordnung der Tourismusorganisationen mit der Schaffung der Regionalen Managementeinheiten anstelle der Tourismusverbände oder die Vereinbarung zu den Wanderwegen.

Mit dem Referenten für Gemeindeangelegenheiten **Landesrat Arnold Schuler** wurden alle wichtigen Themen der Gemeinden besprochen. Die Inhalte der institutionellen Reform wurden mit dem Verband der Gemeindegemeinschaften und im Sommer zusammen mit Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher und Präsident Andreas Schatzer bei den Bezirksversammlungen mit den Bürgermeisterinnen diskutiert. Landesrat Schuler war dabei, als die Bedingungen des Ankaufs von 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG verhandelt wurden. Zusammen mit dem Kammerabgeordneten Dr. Albrecht Plangger wurde das Thema Beteiligungen der Gemeinden an Gesellschaften besprochen. Landesrat Schuler hat sich eingesetzt, dass der Termin für die Genehmigung der Abschlussrechnung für das Jahr 2015 auf den 30. Juni 2016 verschoben wurde. Zur Lösung der Frage, welche Buchhaltungsform die Freiwilligen Feuerwehren anzuwenden haben, hat Landesrat Schuler eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Pflanzenschutzes hat Landesrat Schuler dem Rat der Gemeinden vorgestellt. Zusammen mit Landeshauptmann Dr. Arno Kompatscher wurde die Finanzvereinbarung für das Jahr 2017 verhandelt.

Mit **Landesrätin Dr. Waltraud Deeg** traf der Gemeindenverband ein paar Mal zusammen. Es ging dabei um das Transparenzgesetz des Landes, die Einführung des Familypasses, um die Neuausrichtung der Kleinkinderbetreuungsdienste, den Beschluss über das Finanzierungsmodell und die Zugangskriterien für die Kleinkinderbetreuungsdienste, um Probleme mit einzelnen Landesämtern und um die Anbindung der Rathäuser und Außenstellen mit Glasfaser.

Verschiedene Treffen hatten der Gemeindenverband und der Rat der Gemeinden 2016 auch mit **Landesrat Dr. Richard Theiner**. Dabei ging es um die Verwendung der Umweltgelder, den Ankauf von 10% des Gesellschaftskapitals der Alperia AG und um die Mitarbeit des Rates der Gemeinden an der Vorbereitung des neuen Landesgesetzes für Raum und Landschaft. Bei vier Sitzungen des Rates der Gemeinden hat Landesrat Theiner mit seinen Mitarbeitern die einzelnen Bereiche des neuen Gesetzes vorgestellt.

Mit **Landesrat Dr. Christian Tommasini** und Vertretern der Schulämter wurden Änderungen bei der Benutzung der Gebäude für außerschulische Tätigkeiten besprochen. Der Landesrat hat zugesagt, dass bis zum nächsten Schuljahr die Kosten für die Reinigung und Aufsicht bei Verbands- und Amateurmeisterschaften in schulischen Turnhallen an Wochenenden und Feiertagen weiterhin vom Land getragen werden.

Die Kindergartengebühren, das heißt Vorschläge für die Reduzierung oder die Befreiung, die Richtlinien für die Einrichtung der Verkehrsdienste für Kindergartenkinder, die neuen Berufsbilder der Köche sowie die Qualitätskriterien für die Ausschreibung des Mensendienstes waren Gegenstand zweier Treffen mit **Landesrat Philipp Achammer**.

Mit **Landesrat Dr. Florian Mussner** wurden verschiedene Punkte betreffend das Mobilitätsgesetz besprochen: der Transport der Kindergartenkinder auch in Anwesenheit der Landtagsabgeordneten Maria Hochgruber Kuenzer und die Regelung in Bezug auf die Bushaltestellen (Errichtung, Instandhaltung und Reinigung). Bei einem weiteren Treffen wurde geklärt, dass es nicht möglich ist, Speed-Check-Boxen außerhalb der geschlossenen Ortschaften aufzustellen. Der Landesrat hat die Kontrollen von Seiten der Gemeinden angemahnt.

Landesrätin Dr. Martha Stocker hat dem Rat der Gemeinden den Entwurf des Landesgesundheitsplans vorgestellt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Schwierigkeiten besprochen, in den Südtiroler Gemeinden geeignete Unterkünfte für die Flüchtlinge zu finden. Für die Entlastung der Landeshauptstadt wäre es notwendig, dass ein Teil der Flüchtlinge unter den einzelnen Bezirken aufgeteilt werden.



*Landesrätin
Dr. Martha Stocker
bei der Präsentation
des Entwurfs für den
Landesgesundheitsplan
im Rat der Gemeinden*

Am 23. März 2016 fand im Sitzungssaal der Landesregierung im Landhaus I. in Bozen die **vierte Klausurtagung der Südtiroler Landesregierung und des Rates der Gemeinden** statt. Dabei wurden folgende Themen behandelt:

- Rat der Gemeinden: Wert der Gutachten und Verfahren der Begutachtung
- Gemeindefinanzierung: Ausstattung, Überweisung der Geldmittel an die Gemeinden
- Energie: Beteiligung von 10% an der Alperia AG: Kosten der Beteiligung, Finanzierung und Zeitplan, Übernahme der Sel-Anteile von E-Werken bis zu 3 MW durch die Gemeinden
- Institutionelle Reform: Stärkung der Gemeindeautonomie, finanzielle Ausstattung
- Gemeindeordnung/Gemeindewahlgesetz: Übergang der Zuständigkeiten von der Region an das Land, Aufhebung der 7% igen Reduzierung der Amtsentschädigungen, soziale Absicherung und Zusatzrente für Bürgermeister und Gemeindeverwalter
- Übernahme von staatlichen Regelungen: Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, Einheitstext bezüglich Beteiligung an Gesellschaften
- Breitbandausbau: Strategie, Probleme mit Providern.



*Im März fand eine
Klausurtagung
des Rates der
Gemeinden mit der
Landesregierung statt.*

11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2016 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt mit:

Den Vertretern der Mietwagenunternehmer im LVH: Thema war die Anwendung von unterschiedlichen Kriterien bei der Auswahl der Mietwagenunternehmen durch die Gemeinden. Dabei wurde vereinbart darauf zu drängen, dass die Durchführungsverordnung zum Landesmobilitätsgesetz möglichst bald erlassen wird, damit darauf aufbauend die Gemeinden ihre Verordnungen genehmigen können.

Vertretern des Südtiroler Bauernbundes und Ing. Russo vom Katasterinspektorat: dabei wurde der aktuelle Stand betreffend die katastermäßige Eintragung der Parkplätze besprochen. Vom Katasterinspektorat wurde dabei bestätigt, dass eine Eintragung nur dann notwendig ist, falls der Autoabstellplatz/Parkplatz als eigenständige Liegenschaft gekennzeichnet und separat verkaufbar oder vermietbar ist. Diese Informationen wurden den Gemeinden weitergeleitet.

Dem Obmann und dem Sekretär des KVV-Bezirks Bozen zur Initiative „Wir in Südtirol“: als Anregung zur sachlichen Diskussion über die Thematik der Zuwanderung hat der KVV-Bezirk Bozen geplant, zwölf lebensgroße Figuren mit einer Texttafel für ein paar Stunden auf einem Platz in den Gemeinden aufzustellen. Der Gemeindenverband hat ein diesbezügliches Schreiben an die Bürgermeister gerichtet.

Vertretern des Raiffeisenenergieverbandes, die sich dazu bereit erklärt haben, die Gemeinden bei der Übernahme der Kleinwasserkraftwerke unter 3 MW zu unterstützen.

Vertretern der hds-Fachgruppe der Buchhändler: die Buchhändler haben sich beklagt, dass die Gemeinden den Gesamtbedarf an Büchern für ein Jahr ausschreiben.

Dr. Volkmar Mair vom Landesamt für Geologie und Baustoffprüfung: es wurden die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne, die Notwendigkeit von geologischen, geotechnischen Gutachten sowie Gutachten für Erdbebenanfälligkeit, die Digitalisierung der Meldung der Eisenbetonstrukturen sowie das Kataster der Schutzbauten (VISO) besprochen.

Vertretern der Fa. Inovitas: diese stellten ihre Systemlösung vor, die ein mobiles Datenerfassungssystem, Datenaufbereitungs-Softwarekomponenten und einen Cloud-Service umfasst. Es wird ein individueller infra3D-Service realisiert, welcher Infrastrukturen (z. B. Straßen) präzise, dreidimensional und hochaufgelöst aufbereitet.

Den Vertretern der Genossenschaft Arche im KVV, welche das Projekt „Wohnen im Alter“ vorgestellt haben. Ziel sei die Schaffung einer Internetplattform, auf welcher gezielte Informationen rund um dieses Thema abrufbar sind. Der Gemeindenverband hat im Oktober 2016 seinen Beitritt zur Genossenschaft „Wohnen im Alter“ erklärt.

Der Agentur der Einnahmen und Vertretern der Kammer der Wirtschaftsberater: es wurde darum angefragt, den Gemeinden bestimmte Informationen zu Mietverträgen zur Verfügung zu stellen. Von der Agentur der Einnahmen wurde auf einen technischen Arbeitstisch zwischen ANCI und dem Ministerium verwiesen.

Vertretern der Schulämter und der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften des Landes zum Thema Ankauf von Einrichtung und Geräten für Schüler mit Beeinträchtigungen: dabei wurde versucht zu klären, ob die Gemeinde oder das Land für den Ankauf dieser Geräte

zuständig ist. Es gab keine Einigung. Laut Vertretern des Landes gehören diese Spezialstühle zur Einrichtung der Gebäude, wofür die Gemeinde zuständig ist. Der Gemeindenverband hat hingegen einen Kompromissvorschlag vorgelegt, wonach je nachdem, ob es sich um verleihbare Ausstattungsgegenstände oder um Ausstattungsgegenstände handelt, welche individuell an die Bedürfnisse eines Kindes angepasst werden müssen, im ersten Fall das Land und im zweiten Fall die Gemeinde zuständig wäre.

Vertretern des SWR: es wurde einerseits Kritik an der unkoordinierten Vorgangsweise beim Ausbau des Breitbandnetzes geäußert und andererseits wurden Möglichkeiten besprochen, wie im Bereich des Vergabegesetzes vorgegangen werden könnte, damit die Aufträge im Land bleiben.

Vertretern der Ortspolizei, welche angeregt haben, das Landesgesetz aus dem Jahr 1993 zu überarbeiten und dabei vermehrt in Richtung Zusammenarbeit und Vereinheitlichung der Dienste zu gehen.

Monika Weissensteiner (Alexander-Langer-Stiftung) und Katharina Longariva (blufink) in Bezug auf eine Initiative zum Thema Flüchtlingsaufnahmen: Dabei wurde vereinbart, dass zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung der Herausforderungen mit der Aufnahme von Flüchtlingen zwei Workshops organisiert werden sollen. Der Gemeindenverband wurde darum ersucht, an der Detailplanung der Veranstaltungen sowie über die Verwaltungsschule an der Organisation derselben mitzuwirken.



*Geschäftsführer
Dr. Benedikt Galler,
Katharina Longariva
(blufink), Monika
Weissensteiner
(Alexander-Langer-Stiftung)
und Präsident Andreas
Schatzner (v.l.n.r) sprachen
über die Organisation von
Workshops zum Thema
Aufnahme von Flüchtlingen.*

Den Vertretern der Rentnergewerkschaften CGIL, CISL und UIL, die sich die Einsetzung von Seniorenbeiräten, den Abschluss eines Einvernehmensprotokolls nach dem Muster des ANCI mit dem Ziel, die Anliegen der Senioren in den verschiedenen Bereichen stärker zu berücksichtigen, sowie größere Steuerbegünstigungen bei der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wünschten.

Dem Generaldirektor Dr. Staffler über Probleme mit einzelnen Landesämtern: Es wurden, auch in Anwesenheit von Landesrätin Dr. Deeg, verschiedene Probleme bzw. Schwachstellen angesprochen, welche den Gemeinden die Abwicklung ihrer Aufgaben erschweren. Diese Mängel werden einerseits bei einigen Ämtern der Landesverwaltung, andererseits aber auch beim Gemeindenverband festgestellt.

Der Verantwortlichen des Außenamtes Brüssel des Landes Südtirol, welche die Durchführung einer Umfrage in den Gemeinden über EU-Direktfinanzierungen besprechen wollte.

Dem Unternehmerverband Südtirol zum Thema Lärmpläne, welcher angefragt hat, die Gemeinden darauf hinzuweisen, bei der Zuweisung der akustischen Klassen nicht allein auf die Situation im Bauleitplan zu achten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Betriebe ihre Tätigkeiten weiterhin ausüben können.

Dem Koordinator der Arbeitsgruppe Green Mobility Dr. Reiterer zu den erarbeiteten Ergebnissen der Arbeitsgruppe und insbesondere den Bereichen Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung und Verkehrsverbesserung.

Der Kammerabgeordneten RA Renate Gebhard: Ziel dieses Treffens war die Festlegung der zukünftigen Zusammenarbeit mit den Südtiroler Parlamentariern.



*Treffen mit der
Kammerabgeordneten
Renate Gebhard*

Dem Südtiroler Bauernbund: dabei wurden unter anderem die Themen denkmalgeschützte Gebäude im landwirtschaftlichen Grün, Digitalisierung, das Problem der Anwendung der Mehrwertsteuer bei der Beauftragung von Landwirten mit der Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die Entschädigung für das Verbot, Hagelnetze zu installieren sowie die Bauernmärkte besprochen.

Vertretern des Jugendrings: der Gemeindenverband wurde eingeladen, dem Netzwerk „Junges Wohnen“ beizutreten, die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärungen in den Gemeinden zu verwalten und für die Sommer- und Betriebspraktika der Gemeinden zu empfehlen, von den Jugendlichen ein Motivationsschreiben zu verlangen.



*Besprechung mit Vertretern
des Südtiroler Jugendrings*

Vertretern der Notarkammer: Dabei waren die Ausstellung der urbanistischen Zweckbestimmungen durch die Gemeinden sowie die Ausstellung der einseitigen Verpflichtungserklärungen (Art. 79, Landesraumordnungsgesetz) Diskussionspunkte.

Vertretern der Hausärzte, welche auf die prekäre Situation hingewiesen haben, welche aufgrund von Pensionierungen der Ärzte und der neuen Obergrenze der Patienten entstehen wird. Eine Gegenmaßnahme könnte sein, dass die Gemeinden im Sinne einer Landesbestimmung Anreize für die Ansiedlung von Hausärzten schaffen, indem Räumlichkeiten für Ambulatorien kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN

Im Bemühen die bereits bestehenden Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland weiterhin aufrecht zu erhalten, war der Südtiroler Gemeindenverband auch im Jahr 2016 aktiv und bei folgenden Treffen anwesend:

- am 27. April 2016 beim Tiroler Gemeindetag in Telfs
- am 08. und 09. Juni 2016 beim Österreichischen Städtetag in Innsbruck
- am 04. und 05. Oktober 2016 bei der Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags in Sonthofen
- am 06. und 07. Oktober 2016 beim Österreichischen Gemeindetag in Klagenfurt
- am 12. Oktober 2016 beim 18. ANCI-Kongress in Bari, bei welchem der Bürgermeister von Bari, Antonio Decaro zum neuen Präsidenten des ANCI gewählt wurde; anschließend fand die Vollversammlung des ANCI statt.
- am 07. November 2016 auf Einladung des ANCI beim Treffen der Bürgermeister in der Abgeordnetenversammlung in Rom
- am 11. November 2016 beim Bürgermeistertag des Tiroler Gemeindeverbandes anlässlich des AgroAlpin 2016 in Innsbruck.

Im Jahr 2016 begrüßte der Gemeindenverband verschiedene Delegationen aus dem In- und Ausland, so etwa am 27. Juni die **Slowenische Minderheitendelegation** und am 16. September eine **chinesische Delegation**.

Am 25. Oktober 2016 fand im Versuchszentrum Laimburg ein Treffen der **Mitglieder des Rates der Gemeinden und des Tiroler Gemeindeverbandes** statt. Dabei wurden Erfahrungen im Bereich der Gemeindekooperationen in Süd- und Nordtirol ausgetauscht. Im Anschluss daran lud Gemeindegemeinderat Arnold Schuler zur Besichtigung, Weinverkostung und Marende in den Felsenkeller ein.

Die **Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft** war im Jahr 2016 wieder sehr aktiv bei Fußball-Turnierspielen im In- und Ausland dabei. Sie bestritt Spiele gegen die Direktoren der Seniorenwohnheime Südtirols beim Seniorencup in Niederdorf, gegen die Mannschaft der Parlamentarier in Rom und auf Einladung der Rathauskickers von Nürnberg in Nürnberg. Höhepunkt war im Jahr 2016 die **EURO MAYORS 2016**, welche vom 16. bis 20. Mai in Tschechien ausgetragen wurde. Neben der Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft haben Delegationen aus Deutschland, Österreich, der Slowakei, der Ukraine, aus Italien, Kroatien und Slowenien teilgenommen. Im Rahmen eines länderübergreifenden Erfahrungsaustauschs konnte auf Einladung der Gemeinde Lana vom 21. bis 23. Oktober eine polnische Bürgermeister-Delegation für ein Freundschaftsspiel in der Gemeinde Lana begrüßt werden.



*Eine Slowenische
Minderheitendelegation*



*und eine Chinesische
Delegation besuchten den
Gemeindenverband.*



*Bei der
Landesversammlung
des Bayerischen
Gemeindetags
in Sonthofen*



*Österreichischer
Gemeindetag in
Klagenfurt*



*beim Anci-Kongress
in Bari mit dem neu
gewählten Anci-
Präsidenten Antonio
Decaro (2.v.l.)*



*Die Bürgermeister
Alessandro Bertinazzo
und Dr. Renzo
Caramaschi in der
Abgeordneten-kammer
in Rom*



Der Rat der Gemeinden und der Vorstand des Tiroler Gemeindeverbandes trafen sich mit Landesrat Arnold Schuler zum Erfahrungsaustausch in der Laimburg.



Die Bürgermeister-Fußballmannschaft spielte in der Gemeinde Niederdorf gegen die Mannschaft der Direktoren der Seniorenwohnheime.

13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Der Gemeindenverband ist durch eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern, Experten und anderen Personen in den verschiedensten Landes- und Regionalkommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen vertreten. Nachstehend werden die Mitglieder dieser Gremien angeführt:

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Konvent für die Überarbeitung des Autonomiestatutes	Dr. Stefan Gufler Dr. Beatrix Mairhofer Dr. Laura Polonioli Joachim Reinalter	
Kommission für Natur, Landschaft und Raumordnung	Angelika Wiedmer	Dr. Beatrix Mairhofer
Kommission für die Festsetzung des landwirtschaftlichen Wertes von Grundstücken	Monika Delvai Hilber	Angelika Wiedmer
Verwaltungsrat des Wohnbauinstituts	Dr. Renzo Caramaschi	
Familienbeirat	Dr. Rosmarie Pamer Dr. Claudia De Lorenzo	Martina Lantschner Pisetta Dr. Stefano Santoro
Landeskomitee für die Planung im Gesundheitswesen	Maria Anna Gasser Fink	
Rat für Wissenschaft, Forschung und Innovation	Dr. Peter Brunner Martina Lantschner Pisetta	
Ausrichtungs- und Koordinierungskomitee für das Landesstatistiksystem	Dr. Ernst Ennemoser	
Landesbeirat für den Feuerwehrdienst	Dr. Claudia De Lorenzo	
Gemeindevertreter im Stiftungsrat der Südtiroler Sparkasse	Dr. Rudolf Bertoldi Dr. Stefanie Prieth	
Fachjury "Kulturhäuser und allgemeine Tätigkeiten" bei der Landesabteilung Deutsche Kultur	Andreas Schatzer	
Fachbeirat für den Bereich deutsche und ladinische Musikschulen	Angelika Wiedmer	
Arbeitsgruppe zur institutionsübergreifenden Koordination im Integrationsbereich der Schule	Ubaldo Bacchiega	
Landesschulrat	Dr. Rosmarie Pamer Dr. Heinrich Videsott	
Vertreter Bibliotheksverband Südtirol	Andreas Schatzer	
Kommission für die Feststellung der faktischen Unvereinbarkeit der Gemeindegemeinschaften	Dr. Franz Complojer	
Kommission betreffend Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung der Gemeindegemeinschaften	Alessandro Beati	
Kommission für die Oberaufsicht zur Durchführung des 13. Befähigungslehrganges für Gemeindegemeinschaften	Bernhard Daum	Dr. Benedikt Galler

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2016

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Verwaltungsrat des Sonderfonds zur Förderung der ehrenamtlichen Organisationen	Andreas Schatzer	
Südtiroler Informatik AG Verwaltungsrat	Dr. Gabriela Kerschbaumer	
Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Altersheimen	Anna Maria Gasser Fink Dr. Gerold Kieser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Paul Schwingshackl	Andreas Tappeiner
Regionale Beobachtungsstelle für die Branchenrichtlinien	Dr. Arthur Scheidle	
Beobachtungsstelle des Immobilienmarktes	Dr. Sandro Repetto	Dr. Peter Brunner
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	Andreas Schatzer	Joachim Reinalter
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler	Robert Messner
Preisgremium Tiefbau	Albert Gögele	Josef Fischnaller
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz	Hannes Senoner
Richtpreiskoordinierungsausschuss	Ivo Insam	Hannes Senoner
Delegiertenversammlung des Laborfonds	Dr. Martin Fischer	
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Dr. Sonja Pichler Dr. Arthur Scheidle	
Landesintegrationsbeirat	Monika Leitner Roland Lazzeri	
Begleitausschuss EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen	Andreas Schatzer	Monika Delvai Hilber
Bewertungskommission betreffend kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Andreas Schatzer	
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäudekataster	Christian Schmider Oswald Kofler Jutta Woerndle	Cristina Brancalion Dieter Pircher Tobias Marseiler
Steuerungsgruppe Großraubtiere	Dr. Patrik Ausserer	
Steuerungsgruppe EEVE	Franz Locher	Karl Polig
Jury Julius-Perathoner-Preis	Andreas Schatzer Dr. Carla Giacomozzi Dr. Karl Plunger Dr. Arthur Scheidle Dr. Martina Stanek Dr. Werner Stuflesser	
Emporium Genossenschaft Verwaltungsrat	Albin Kofler Alessandro Beati	

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2016

	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
ARBEITSGRUPPEN		
Expertenrunde Energie	Andreas Schatzer Franz Locher	
Arbeitsgruppe Art. 5 L.G. Nr. 27/1975	Dr. Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitsgruppe Kleinkinderbetreuung	Andreas Schatzer Dr. Rosmarie Pamer Dr. Patrik Ausserer Dr. Luigi Spagnoli	
Arbeitsgruppe Wohnen: Begleitung von Asylantragstellern	Andreas Schatzer Mag. Ulrich Veith	
Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich	Dr. Gerold Kieser	Dr. Benedikt Galler
Arbeitsgruppe Vereinheitlichung der Modalitäten für die Kulturförderung	Maria Anna Gasser Fink	
Arbeitsgruppe für die Überarbeitung des Wohnbauförderungsgesetzes	Andreas Schatzer	Dr. Benedikt Galler
Arbeitsgruppe Mineralrohstoffplan	Andreas Schatzer	Roland Demetz

Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden :

ANCI Nationalrat	Alessandro Bertinazzo Dr. Luigi Spagnoli
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Dr. Luigi Spagnoli
UNCCEM Nationalrat	Andreas Schatzer Dr. Martin Fischer



II. DIENSTE

14. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (148), Rundschreiben (8) und Kurzinformatios (32) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungsweisend sein sollen.

Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutachten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2016 hat der Südtiroler Gemeindenverband 42 Rechtsgutachten erlassen.

Die Rechts- und Informationsdatenbank auf „Geminfo“ wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinformatios und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

In Zusammenarbeit mit der Landesabteilung für Natur, Landschaft und Raumentwicklung wurden 104 Rechtsgutachten des Verwaltungsamtes für Landschaft und Raumentwicklung auf der Intranetseite des Südtiroler Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht.

14.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend treten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitgliedern Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz des Landes für 2016, Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe, Landesgesetz zur öffentlichen Mobilität, Sammelgesetzentwurf betreffend die Bereiche Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit, zwei weitere Sammelgesetze betreffend Änderungen an Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen, Begleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz des Landes, Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, sowie folgende Staatsgesetze: Verlängerung von Fristen, Stabilitätsgesetz 2016, Regelung der eingetragenen Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts und der nichtehelichen Partnerschaften, Einheitstext auf dem Sachgebiet der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2016 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- Vereinbarung für die Führung von Sportanlagen ohne wirtschaftliche Bedeutung
- Muster für Widerruf von Volksbefragungen
- Vorlagen für die Volksbefragung vom 17. April 2016
- Anpassung der Gemeindefassung betreffend Amtsentschädigung für Gemeindefereenten
- Muster für den operativen Plan zur Rationalisierung der von den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften besessenen Gesellschaften und direkten und indirekten Beteiligungen
- Sprachgruppenzugehörigkeitserklärungen: aktualisierte Vorlagen für die Informationsschreiben an Bürger der Europäischen Union und Drittstaatsangehörige
- Vorlagen für die fakultative beratende Landesvolksbefragung vom 12. Juni 2016
- Steuerbestätigungen betreffend die Kindergartengebühr und die Kostenbeteiligung für die Schulausspeisung
- Musterverordnung über das Recht auf Auskunft in Bezug auf die Gemeindesteuern
- Informationen für die Zählung der öffentlichen Körperschaften
- Mustergutachten zur 3. Fortschreibung des „Abfallwirtschaftskonzeptes 2000“

- Neues Sonderauflagenheft für die Vergabe des Schatzamtsdienstes der Gemeinden
- Musterverordnung über die internen Kontrollen
- Überarbeitetes Musterhandbuch zur elektronischen Protokoll- und Dokumentenverwaltung sowie zur Langzeitarchivierung
- Zusammenfassung und Bemerkungen zur Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer
- Musterverordnung über das Rechnungswesen
- Zusammenfassung des Landesgesundheitsplans
- Anwendungshilfen und praktische Beispiele für die Allergenkennzeichnung
- Musterfeststellungsbescheid für IMU 2012 des Wohnbauinstituts
- Unterlagen für die Ausschreibung des Schatzamtsdienstes
- Vorlagen für die Volksbefragung vom 04. Dezember 2016
- Unterlagen für die Ausschreibung des Kindertagesstättendienstes.

Die **Landesbürgschaftspolizze** als Garantie für die auf Gemeindeeigentum vorgenommenen Grabungsarbeiten der **Gesellschaft Telecom Italia-TIM** ist im Jahr 2016 abgelaufen. Die Betreibergesellschaft hat der Erneuerung der Polizze zugestimmt. So wurde mit Telecom Italia-TIM, die eine Bankgarantie von 100.000,00 Euro vorlegte, die Vereinbarung abgeschlossen. Alle interessierten Gemeinden können der Vereinbarung beitreten und bei Bedarf die Bankgarantie in Anspruch nehmen.

Das **Versicherungsrahmenabkommen betreffend Feuer und andere Schäden, Diebstahl und EDV** ist am 30.06.2016 abgelaufen. Deshalb hat der Gemeindenverband über den Versicherungsbroker Assiconsult eine Marktumfrage durchführen lassen. Von den zehn eingeladenen Gesellschaften haben der bisherige Versicherer UNIQA Österreich Versicherungen AG und die ITAS Assicurazioni angeboten. Der Zuschlag ist an die ITAS Assicurazioni erteilt worden. Die Versicherungsleistungen sind gegenüber den bisherigen insgesamt verbessert worden. Die Prämienätze sind zum Teil niedriger und für die Bereiche Diebstahl und Elektronik höher als die bisherigen.

Im Bereich Rechnungswesen war in Bezug auf den Umstieg auf die **Harmonisierung der Buchhaltungssysteme** 2016 ein sehr schwieriges Jahr. Probleme sind auf allen Ebenen aufgetreten: bei den Schatzmeistern, die lange nicht in der Lage waren, Zahlungen durchzuführen; bei der Softwarefirma: diese hatte eine Software (J-Serfin) geliefert, welche verschiedene Automatisierungen des bisherigen Programms nicht enthielt; bei den Gemeinden, die vielfach wegen der neuen Regelung und wegen der neuen Software überfordert waren; beim Gemeindenverband, der sei es in rechtlicher Hinsicht sei es auch in EDV-technischer Hinsicht die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zu wenig unterstützt hat. Es wurde versucht, auf allen Ebenen Verbesserungen herbeizuführen. Der Softwarelieferant Maggioli wurde in die Gemeinde Bozen und in die Bezirksgemeinschaft Pustertal eingeladen. Bei diesen Treffen hat die Firma zugesagt, dass sie eine Liste von größeren und kleineren Programmverbesserungen abarbeiten wird; für den Gemeindenverband wurde eine eigene Kontaktperson abgestellt. In der Softwareassistenz des Gemeindenverbandes wurden zusätzliche Mitarbeiter für den Bereich Rechnungswesen abgestellt. Es wurden Treffen mit den Buchhaltern auf Bezirksebene abgehalten. Auch in rechtlicher Hinsicht wurden Informationen und Hilfestellungen vorbereitet, so z.B. eine Beschlussvorlage für die außerordentliche Neufestlegung der Rückstände anlässlich der Genehmigung der Abschlussrechnung für das Jahr 2015. Der Termin für die Genehmigung der Abschlussrechnung wurde vom 30. April auf den 30. Juni verschoben. Außerdem sind neue Obliegenheiten dazugekommen, so die periodische Übermittlung der Haushaltsdaten an die Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP). Ganz zu schweigen von den Problemen mit dem Haushaltsausgleich und dem Verwaltungsüberschuss (siehe dazu die Ausführungen auf Seite 40).

In Bezug auf die Gemeindeimmobiliensteuer **IMU 2012 für die Wohnungen des Wohnbauinstituts** gab es Zweifel, ob den Gemeinden neben der eigenen Quote von 0,38% auch die Staatsquote

in der gleichen Höhe, auf welche der Staat verzichtet hatte, zustand. Verschiedene Gerichtsurteile haben bestätigt, dass die Gemeinden Anrecht auf den ordentlichen Steuersatz von 0,76% gehabt haben. Da das Wohnbauinstitut nur die Steuer im Ausmaß von 0,38% bezahlt hatte, war es nun notwendig, auch die noch offene Steuerschuld zu begleichen. In enger Abstimmung zwischen dem Wohnbauinstitut und dem Gemeindenverband wurde die konkrete Vorgehensweise für die Ermittlung und Bezahlung der Restschuld vereinbart: Berechnung der für 2012 noch geschuldeten IMU samt Zinsen (von Strafen wurde aufgrund der objektiven Rechtsunsicherheit abgesehen), Überprüfung durch die betreffenden Gemeinden, Vorbereitung der Feststellungsbescheide, Zahlung der IMU-Restschuld von Seiten des Wohnbauinstituts.

Große Anstrengungen hat der Gemeindenverband unternommen, die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften auf die Verpflichtungen im Rahmen der **Digitalisierung** vorzubereiten. Ab dem 11. August 2016 wären alle öffentlichen Verwaltungen verpflichtet gewesen, ihre Verwaltungsdokumente in elektronischer Form zu erstellen und die Verwaltungsverfahren elektronisch abzuwickeln. Dafür wurde das bereits 2015 zur Verfügung gestellte Musterhandbuch zur elektronischen Protokoll- und Dokumentenverwaltung überarbeitet. Dabei wird geregelt:

- wie die Kommunikation unter öffentlichen Verwaltungen und mit den Bürgern und Unternehmen zu erfolgen hat;
- wie die elektronischen Verwaltungsdokumente und die elektronischen Akte zu erstellen sind;
- wie das elektronische Verwaltungsverfahren im Allgemeinen und besondere Verfahren (Beschlüsse, Bauakte) ablaufen;
- wie Kopien und Duplikate von Dokumenten in elektronischer und in Papierform angefertigt werden.

Den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften wurde empfohlen, sich ausreichend mit digitalen Unterschriften auszustatten.

Die Fälligkeit für den Start der Digitalisierung wurde dann aber auf ein noch mit eigenem Dekret festzulegendes Datum verschoben. Der Gemeindenverband hat diesen Aufschub genutzt, um weitere Vorbereitungen zu treffen für Verwaltungsabläufe, welche nicht so leicht digitalisiert werden können. Die verschiedenen Fachgruppen wurden eingebunden, damit sie zusammen mit dem Gemeindenverband konkrete Umsetzungsvorschläge ausarbeiten.

Der Kodex der digitalen Verwaltung wurde in verschiedenen Bereichen abgeändert. Gleichzeitig wurde verfügt, dass innerhalb 14. Januar 2017 das Ministerialdekret betreffend die technischen Vorschriften erlassen werden sollte, womit dann der Startschuss für die Digitalisierung gegeben wird. Der Gemeindenverband hat Ende 2016 ein Dokument zur Verfügung gestellt, mit dem auf häufig gestellte Fragen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zur digitalen Verwaltung (FAQ) geantwortet wird. Für Anfang des Jahres 2017 wurden praktische Schulungen zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung angekündigt.

15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Zu den gesetzlichen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf die personalrechtlichen Aspekte des staatlichen Stabilitätsgesetzes, die Änderung des Landesgesetzes über die Personalaufnahmen in den Gemeinden, die neuen Beträge des staatlichen Familiengeldes, die Neuerungen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 28.10.2016 sowie die Finanzierung der diesbezüglichen Mehrausgaben.

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet.

Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, Antikorrruption) wurden angeboten.

Außerdem haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

Zentrale Lohnbuchhaltung

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2016 für 128 Körperschaften bei einer Anzahl von knapp über 68.000 Lohnstreifen und 458 Abfertigungen im Jahr durchgeführt.

Pensionsberechnungsdienst

Im Jahr 2016 wurden 66 Pensionsanträge sowie 378 Modelle PA04 (für Zusammenlegungen und bei Arbeitgeberwechsel) erstellt.

Betreuung der Personalprogramme

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne noch selbst mit dem ASCOT-Personalprogramm ausarbeiten, sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

Das Modul, mit welchem es den Bediensteten ermöglicht wird, sich ihre Lohnstreifen am Bildschirm anzusehen bzw. auszudrucken, wurde in weiteren Körperschaften installiert. Damit benutzen 63 Körperschaften diesen Dienst, darunter die Gemeinden Meran, Brixen und Bruneck sowie sechs Bezirksgemeinschaften.

Neue Software für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung

Trotz intensiver Bemühungen ist es nicht gelungen, den Auftrag für die Weiterentwicklung der zurzeit verwendeten Software betreffend das Personalprogramm zu erteilen. Daher ist es notwendig, eine neue Software auszuschreiben.

16. REVISIONSDIENST

Der Revisionsdienst führt in den Gemeinden die laut den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 39 des DPReg vom 01.02.2005, Nr. 2/L und Art. 22 des DPReg vom 28.05.1999, Nr. 4/L) verpflichtend vorgesehenen sogenannten internen Kontrollen durch. Die Dienstleistung wird den Gemeinden dabei in zwei Formen angeboten: in Form der individuellen Revision und in Form der flächendeckenden Revision.

Individuelle Revision

Im Rahmen der individuellen Revision wurden im Jahr 2016 mit weiteren drei Gemeinden Vereinbarungen zur Durchführung der individuellen Revision für einen Dreijahreszeitraum abgeschlossen. 10 von den 30 interessierten Gemeinden wurden kontrolliert, wobei insgesamt 22 Prüfbereiche einer Prüfung unterzogen worden sind.

Insgesamt 49 verrechenbare Revisionstage wurden in den 10 Gemeinden durchgeführt, und zwar aufgeteilt auf folgende Bereiche:

- Gemeindeeigenes E-Werk - 4 Revisionstage in einer Gemeinde
- Steuern und Gebühren - 3 Revisionstage in einer Gemeinde
- Reorganisation der Verwaltungsstruktur – 13 Revisionstage in zwei Gemeinden
- Protokoll- und Dokumentenverwaltung, Privates Bauwesen/Urbanistik, Lizenzamt und Steueramt – 4 Revisionstage in einer Gemeinde
- Personalverwaltung – 5 Revisionstage in einer Gemeinde
- Private Bautätigkeit, Raumordnung, geförderter Wohnbau, öffentliche Arbeiten – 9 Revisionstage in zwei Gemeinden
- Allgemeine Verwaltung, Friedhof, Fremdenverkehr, Handel, Handwerk und Landwirtschaft – 7 Revisionstage in einer Gemeinde
- Organisationsamt/Lizenzen – 4 Revisionstage in einer Gemeinde

Flächendeckende Revision

Im Rahmen der flächendeckenden Revision analysiert der Revisionsdienst alle Südtiroler Gemeinden auf der Basis vordefinierter Daten und Parameter. Die flächendeckende Revision liefert makroskopische Informationen mit den folgenden Zielen:

- Förderung der Lesbarkeit der gemeindeeigenen Daten;
- Bewertung der Effizienz, Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Gemeinden aufgrund definierter Indikatoren und Kennzahlen;
- Horizontale und vertikale Vergleichbarkeit aller Südtiroler Gemeinden.

Im Jahr 2016 wurden die Ergebnisse der flächendeckenden Revision in Form von zwei Berichten, einem vorläufigen und einem definitiven, ausgearbeitet. Der definitive Bericht bildet für jeden der 45 Indikatoren die Situation der Gemeinde im Vergleich zum Durchschnitt aller Südtiroler Gemeinden über einen Fünfjahreszeitraum ab. Zudem werden die Daten der einzelnen Gemeinde mit jenen der Gemeinden desselben Bezirks und jenen der Gemeinden derselben Größenklasse verglichen.

17. VERWALTUNGSSCHULE

Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2016 zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. 9.683 TeilnehmerInnen haben an insgesamt 353 Veranstaltungen teilgenommen, die 1.791,5 Unterrichtsstunden umfassten.

Ausbildung (5 Veranstaltungen)

Grundausbildung für die Ortschaftspolizei

Im Frühjahr 2016 fand eine Grundausbildung für neu aufgenommene Ortschaftspolizisten statt. In 88,5 Stunden wurde den 13 TeilnehmerInnen spezifisches Fachwissen vermittelt. Ein umfangreicher Kursblock wurde zu den verschiedenen Themen angeboten, die in das Tätigkeitsfeld eines Ortschaftspolizisten fallen. Neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung wurden die TeilnehmerInnen auch mit den Bereichen wie Umweltschutz (z.B. Luft und Lärm, Gewässerschutz, unerlaubte Müllablagerungen), Strafprozessordnung, Zivilschutz, Ausländerbestimmungen, Handel auf öffentlichen Flächen, Erste-Hilfe, Privacy und Selbstverteidigung mit Krav Maga vertraut gemacht. Sie wurden auch darin unterstützt, ihre Persönlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Umgang mit dem Bürger zu stärken, um bei schwierigen Situationen flexibel und kompetent zu reagieren. Zusätzlich konnten sie ihre Englischkenntnisse vertiefen.



Die Teilnehmer der Grundausbildung Ortschaftspolizei mit ihren Ausbildnern

Ausbildung für neu aufgenommene Beamte im Bauamt

Im Frühjahr und Herbst 2016 haben aufgrund der großen Nachfrage zwei Ausgaben der Grundausbildung für neu aufgenommene Beamte im Bauamt stattgefunden. In 63 Stunden ist den TeilnehmerInnen spezifisches Fachwissen vermittelt worden, um den Einstieg in den neuen Aufgabenbereich zu unterstützen. Die Themen reichten von den verschiedenen Verfahren wie Bauleitplan, Landschaftsplan und Durchführungspläne, vom Baugesuch bis zur Baukonzession, Gesamtenergieeffizienz, Heizung, Brandschutz und Elektroanlagen, Pflichten der Konventionierung, widerrechtliche Bautätigkeit, Privacy, Datenschutz, Verhaltenskodex, Antikorruption, Politik und Verwaltung, Bauen im Landwirtschaftsgebiet, vom Baubeginn bis zur Benutzungsgenehmigung, Mehrwertsteuer im Bauwesen, Rechtsgutachten, Energiebonus, GIS-Browser, Openkat bis hin zum „Umgang mit schwierigen und aggressiven Bürgern“. Am Ende der Ausbildung fand eine Abschlussprüfung statt. 37 TeilnehmerInnen haben die Grundausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.



Zwei Ausgaben der Grundausbildung für neu aufgenommene Beamte im Bauamt wurden organisiert.

Ausbildung für Zustellboten

Im Frühjahr 2016 fanden zwei Ausbildungen für Zustellboten statt. 71 TeilnehmerInnen haben die Ausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Gemeindeinterne Schulungen (123 Veranstaltungen)

Besonderen Zulauf erhielten die gemeindeinternen Schulungen. Inhalte und Ablauf der Seminare, Workshops oder Trainings wurden den speziellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen angepasst. Die Themenpalette reichte von Grund- und Auffrischkursen über das Selbstverteidigungssystem mit Krav Maga, Organisationskultur, „der gute Ton am Telefon“, „Team-Zusammenführung im Gemeindebauhof“, erfolgreiche Kommunikation, Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, Beschlussverwaltung mit Goffice, „Anti-Korruption - Ethische Ansätze und Verhaltenskodex“ bis hin zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer und Kurse für die Ermächtigung zur Benützung der Defibrillatoren. Im Oktober wurde für die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt eine Lehrfahrt mit Besichtigung einer Kunststoffbehälter produzierenden Firma in Kärnten organisiert.

Insgesamt haben 2.215 Bedienstete an den Veranstaltungen teilgenommen.

Fachspezifische Weiterbildung (152 Veranstaltungen)

Für die **Gemeindevewalter** hat die Verwaltungsschule Schulungen über Themen wie „Umgang mit schwierigen Situationen - Konfliktmanagement“, „politisches Handlungsgeschick“, „Sitzungen und Besprechungen effizient vorbereiten und gestalten“, „Sicheres Auftreten und überzeugend argumentieren“ sowie Anti-Korruption angeboten.

Am 9. September fand in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen eine Tagung unter dem Motto „Stimmen zur Autonomie“ statt.

An den Veranstaltungen haben insgesamt 125 Gemeindevewalter teilgenommen.

Im Rahmen der **ständigen Aus- und Weiterbildung der Gemeindevewalter** wurden zwei Seminare über die Anwendung und Verhängung von Verwaltungsstrafen sowie über die Registrierung von Verträgen angeboten. Der Fachbeirat für die ständige Aus- und Weiterbildung

der Gemeindegeschäftsführer hat in der Sitzung vom 19.02.2016 beschlossen, für das Jahr 2016 die Schulungen im Bereich „Soziale Kompetenz“ nicht mehr selbst zu organisieren, sondern Kursplätze bei anderen öffentlichen und privaten Körperschaften einzukaufen. So wurden Kursplätze in deutscher und italienischer Sprache über Themen wie „Die gesunde Unternehmenskultur“, „Resilienz-Training für Führungskräfte“, „Anspruchsvolle Führungssituationen mit schwierigen MitarbeiterInnen“, „Führung muss Führen“, „Mitarbeitergespräche professionell führen“ und „Führen ohne Vorgesetztenfunktion“ eingekauft.

Weiters fanden folgende Kurse statt: „Das neue Vergabegesetz“, die Gesetzgebung im Bereich Digitalisierung von Akten, Dokumenten und Verfahren, öffentliche Vergabe im Bereich Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, Führung der Kindertagesstätten, die neue europäische Verordnung über die Privacy, Einführung in das Programm J-Serfin, Zuschlagskriterien im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen und Aufgaben der Bewertungskommission sowie ein Kurs über „Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?“.

Insgesamt haben 647 Gemeindegeschäftsführer die Fortbildungen besucht.

Im Bereich **Bauwesen** wurden die Beamten über den telematischen Grundbuchsantrag, Möglichkeiten und Neuerungen des Bauamtsprogramms Goffice, Neuerungen im Wohnbauförderungs-gesetz, Immobilienverknüpfung und nachhaltiges Verwalten der Adressen informiert.

Im Bereich **Buchhaltung** fand die jährliche Fortbildung zur Bescheinigung CU und Abfassung des Modells 770 statt. Außerdem wurden Schulungen über Arbeiten mit J-Serfin, die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände im Lichte der harmonisierten Buchhaltung, Auswirkungen des „split payment“ und „reverse charge“ auf die Berechnung des Mehrwertsteuer-Saldos 2015 und auf die Mehrwertsteuer-Erklärung 2016, außerordentliche Neufeststellung der Rückstände und Erstellung der entsprechenden Bilanzänderung und Beilagen (Modell 5/1 und 5/2) mit J-Serfin, J-Serfin – rechtlich und technischer Grundkurs für neu aufgenommene Beamte, Tipps und Tricks in der Arbeit mit J-Serfin, Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2017-2019 mit J-Serfin, Erstellung des DUP mit Goffice sowie Haushaltsvoranschlag 2017 – zweckgebundener Mehr-jahresfonds - Verwaltung der Kapitalbeiträge des Landes in J-Serfin angeboten.

Für die **Beamten der Demografischen Ämter** fanden folgende Informationstreffen statt: die anagrafische Datenbankpflege im zentralen Meldeamt ANPR, Englisch für Beamte der Demogra-phischen Ämter, Immobilienverknüpfung und nachhaltiges Verwalten der Adressen sowie pa-pierloses Arbeiten mit d.3.

Die Mitarbeiter der **Ortspolizei** wurden über die Überwachung der Vorschriften im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Neuigkeiten im Straßenverkehrskodex, Tätigkeit der Gerichtspolizei, Anwendung und Verhängung von Verwaltungsstrafen, Straftat „Mord im Straßenverkehr“ informiert. Außerdem wurden Schulungen für die Vorbereitung zur Dienst-führerscheinprüfung und PKW-Fahrsicherheitstrainings organisiert sowie Kurse über das Selbstverteidigungssystem mit Krav Maga und ein Englisch-Sprachkurs. Zudem wurde die Soft-ware „Sistema integrato Gestione – Attività Polizia Municipale“ für die Abwicklung des Polizei-dienstes vorgestellt.

Dank der guten Zusammenarbeit mit den Fachlehrern der Landesberufsschule Savoy in Meran konnten weitere Schulungen für die **Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung** über die Hy-giene und HACCP-Richtlinien, HACCP-Allergie und Allergenkennzeichnung, Lebensmittelkenn-zeichnung und Nahrungsmittelunverträglichkeiten in der Gemeinschaftsverpflegung angeboten werden. Zudem wurde für die MitarbeiterInnen der Gemeinschaftsverpflegung ein Leitfaden über die Allergenkennzeichnung mit Anwendungshilfen und praktischen Beispielen ausgearbei-tet; außerdem wurden entsprechende Schulungen organisiert.

Bereich Persönlichkeitsbildung und Arbeitsorganisation

Für das Verwaltungspersonal wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten: „Erfolgreiche Kommunikation: Schenken Sie ein gutes Feedback“, die digitale Verwaltung in der Praxis, „Anti-Korruption: Ethische Ansätze und Verhaltenskodex“, Einheitsschalter SUAP - praktisches Arbeiten. Weiters wurden Kurse für die Ermächtigung zur Benützung der Defibrillatoren organisiert.

An den verschiedenen Kursen der fachspezifischen Weiterbildung haben insgesamt 5.035 Bedienstete teilgenommen.

EDV-Bereich (36 Veranstaltungen)

Für EDV-Verantwortliche und die verschiedenen Anwenderprogramme wurden Einführungs- bzw. Aufbaukurse durchgeführt. Die Themenpalette reichte von Abschluss doppelte Buchhaltung, EDV-Systemverwaltung, GIS-Vorführung für EDV-Verantwortliche, RIS-Einführungskurse, „Protokollieren, Signieren und Pec-Mail verwalten“ bis hin zu Grund- und Auffrischungskursen für d.3-Anwender.

An den Kursen haben insgesamt 874 Bedienstete teilgenommen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (37 Veranstaltungen)

Im Rahmen der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des GvD Nr. 81/2008 bot die Verwaltungsschule auch im Jahr 2016 gezielte Aus- und Weiterbildungskurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Gut besucht waren die Pflichtschulungen für die verschiedenen Berufsgruppen wie Büromitarbeiter, Gemeindearbeiter, Reinigungs- und Küchenpersonal, Ortpolizei, Schülerlotsen, Führungskräfte und Vorgesetzte. Auch für Sommerpraktikanten wurden die Pflichtschulungen organisiert. Zusätzlich wurden spezifische Kurse über das Fahren und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Sicherheitskurse über die Baustellenbeschilderung, sicheres Einsteigen in Schächte und Kanäle und Einweisung in die persönliche Schutzausrüstung angeboten.

Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auffrischungskurse für Sicherheitssprecher waren gut besucht. Für die Erste-Hilfe- und Brandschutzbeauftragten wurden die Pflichtschulungen angeboten. Außerdem wurde für die Mitarbeiter in den Recyclinghöfen ein Kurs über die rechtlichen Grundlagen und Gefährdungen organisiert.

Um mit Stress im Beruf und Alltagsleben erfolgreich umzugehen, wurde ein Seminar über Stresskompetenz und Resilienz angeboten.

Auch 2016 bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen allen Gemeinden die Möglichkeit an, die 4-stündige Grundausbildung im Bereich Arbeitssicherheit in deutscher oder italienischer Sprache über die E-Learning-Plattform „Copernicus online“ zu absolvieren. 50 Personen haben diese Möglichkeit genutzt und den Online-Kurs erfolgreich absolviert.

Insgesamt wurden 666 Bedienstete geschult.

18. DATENVERARBEITUNG

18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat im Jahr 2016 wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten der Abteilung, welche in vier Bereiche aufgliedert ist, aufgelistet.

Softwareassistenz

Demografische Dienste

Die Vorbereitungen für die Einführung des zentralen Meldeamtes (ANPR) wurden weitergeführt. Die Gemeinden wurden bei der Verbesserung der Fehler in Bezug auf das nationale Archiv der Hausnummern der Straßen im urbanen Bereich unterstützt.

Die Möglichkeit, die Willensäußerung für oder gegen die Organspende anlässlich des Erlasses oder der Erneuerung der Identitätskarte abzugeben, wurde im Laufe des Jahres 2016 in 114 von 116 Gemeinden eingeführt. In diesen Gemeinden haben laut nationalem Transplantationszentrum bis zum 13. März 2017 6.699 Bürger eine Willenserklärung abgegeben; 6.310 haben sich für die Organspende und 389 haben sich gegen die Organspende ausgesprochen.

Die Vorlagen für die Volksbefragung vom 17. April 2016, für die fakultative beratende Landesvolksbefragung vom 12. Juni 2016 und für die Volksbefragung vom 4. Dezember 2016 wurden vorbereitet.

Buchhaltung

Die neue Software J-Serfin wurde eingeführt, wobei viele Probleme und Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die Assistenzleistungen wurden verstärkt, wobei auch teilweise vor Ort oder auf Bezirksebene Kurse abgehalten wurden. Die Daten für das einheitliche Strategiedokument (DUP) wurden vorbereitet. Die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften wurden in die Lage versetzt, den Haushaltsvoranschlag für 2017 vorzubereiten.

Beschlussverwaltung

Der vollkommen digitalisierte Arbeitsablauf wurde eingeführt.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungslinien oder vor Ort Assistenz geleistet. Außerdem wurden von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten.

Entwicklung

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2016 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- vollständig digitalisierter Ablauf im Beschlussverwaltungsprogramm
- Gebührenprogramm: Schaffung neuer Schnittstellen für externe Firmen, Abschluss des Rechnungsmoduls mit Ausnahme der Mahnungen
- Gemeindeimmobiliensteuer: Anpassung an die neue gesetzliche Regelung
- Buchhaltung: Mitarbeit bei der Entwicklung der Schnittstelle zur Software J-Serfin, Überarbeitung des DUP
- Schaffung von Schnittstellen zu RIS für die transparente Verwaltung

- Langzeitarchivierung für die digitalen Rechnungen
- EEVE betreffend die Wohnbauförderung: Entwicklung eines Berechnungsmotors für die Gemeinden

GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- Die GIS-Daten von verschiedenen Gemeinden wurden in die GIS-Datenbank aufgenommen.
- Neue GIS-Plattform: Import/Export von GIS-Daten, Integration mit d.3
- Kartografie "National Core": Integration der Daten in das bestehende GIS-System in Zusammenarbeit mit dem Land und der Gemeinde Bozen
- Mitarbeit an der Erstellung des Objektkataloges für die Erhebung und Digitalisierung des Glasfasernetzes.

System- und Hardwarewartung

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Das Datacenter des Gemeindenverbandes, welches für die zentralen Datenhaltungsdienste erweitert wurde, wurde mit einem neuen Datenspeichersystem ergänzt. Die Aktivedirectory wurde umgestellt. Die Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung bei der Einführung des Glasfasernetzes wurde fortgesetzt.

18.2 Weitere Initiativen

Der Gemeindenverband hat an folgenden **behördenübergreifenden IT-Projekten** mitgearbeitet: Remotesignatur; Langzeitarchivierung; Online-Formulare, für welche die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden; Analyse für ein gemeinsames Backupcenter im Krankenhaus Bruneck; Überarbeitung des Bürgerkontos; Opendata; Analyse bezüglich Referenzarchitektur für den Datenaustausch unter öffentlichen Körperschaften.

Seit einigen Jahren wurde nach einer besseren Lösung für **Groupware** (E-Mail und Kalenderverwaltung) gesucht. Die Verbesserungen an der bisher verwendeten Groupware-Lösung group-e der Firma endo7 waren nicht zufriedenstellend. Man wollte ein alternatives Produkt auswählen. In der Zwischenzeit hat das politische Gremium des E-Government-Bereiches des Landes, der Gemeinden und des Sanitätsbetriebes sich für die Groupwarelösung der Firma Microsoft Office 365 ausgesprochen. Auch das EDV-Kontaktkomitee und der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes haben diese Entscheidung befürwortet, da es sinnvoll ist, dass die öffentlichen Körperschaften ein einheitliches System anwenden. Im Anschluss daran wurde der Umstieg vorbereitet.

Im EDV-Kontaktkomitee wurde ausführlich über die Einsetzung von einheitlichen **Online-Formularen** diskutiert. Nach der Ausarbeitung der technischen Voraussetzungen wurde angeregt, dass sich eine Arbeitsgruppe um die weiteren Schritte kümmern sollte. So wurde die Arbeits-

gruppe Openforms eingesetzt, die wie folgt zusammengesetzt ist: zuständiger Berater des Gemeindenverbandes für die Digitalisierung, Vorsitzender bzw. Delegierter der jeweiligen Fachgruppe, die Verantwortliche für den Bereich EDV-Entwicklung im Gemeindenverband. Die Fachgruppe bestimmt, in welcher Reihenfolge die Formulare und Dienste angeboten werden. Auf dem Online-Portal sollen am Ende die Online-Formulare mit den entsprechenden Dienstbeschreibungen zur Verfügung gestellt werden.

Laut EU-Richtlinien sowie staatlichen Bestimmungen sind die öffentlichen Körperschaften verpflichtet, jene Informationen, welche nicht personenbezogene oder sensible Daten beinhalten und deren Inhaber sie sind, der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Das Land Südtirol und die Gemeinden der Provinz Trient sind der Verpflichtung bereits nachgekommen. Nun sollen auch unsere Gemeinden und Bezirksgemeinschaften dem **Projekt OpenData** beitreten. Das EDV-Kontaktkomitee hat sich darüber unterhalten, welche Daten zu veröffentlichen sind und dass die Veröffentlichung automatisch erfolgt, damit für die Mitarbeiter der Körperschaften wenig bis kein Mehraufwand entsteht.

Die Dienstleistung betreffend die **zentrale Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum des Gemeindenverbandes** haben im Jahr 2016 137 Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime genutzt. Für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen wurden 13.085 Gigabyte beansprucht, für die zentrale Datenhaltung 886 Gigabyte. 9 Körperschaften haben das **personalisierte EDV-Dienstangebot des Gemeindenverbandes** in Anspruch genommen und dabei 5.456 Gigabyte belegt.

Ein weiterer Dienst besteht in der **Beratung** der Mitglieder beim **Ankauf von Hard- und Softwareprodukten**. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

Der **Zugang zu den Meldeamtsverzeichnissen der Gemeinden untereinander** wurde erweitert. Auf Anfrage der Fachgruppe Wahlamt für folgende Daten: Einwanderungs- und Abwanderungsgemeinde und auf Anfrage der Fachgruppe Standesamt für folgende Daten: Angaben zum Geburtsakt und zum Zivilstand.

18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee trat im Jahr 2016 vier Mal in folgender Zusammensetzung zusammen:

- Koordinator: Dr. Benedikt Galler
- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Dr. Erich Ratschiller
- Vertreter der Gemeindegemeinschaften und Bezirkssekretäre: Dr. Gabriela Kerschbaumer, Dr. Alexander Braun, Dr. Robert Ladurner
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: Dr. René Schmid
- Vertreter der Gemeinde Bozen: Dr. Danila Sartori
- Vertreter der Gemeinde Meran: Dr. Karoline Riffeser
- Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Dr. Ernst Ennemoser, Dr. Sara Tumiaty, Dr. Markus Mittelberger, Dr. Ing. Tarcisio Coianiz, Dr. Gerold Kieser, Dr. Verena Messner.

Das EDV-Kontaktkomitee hat den Arbeitsplan für das Jahr 2016 erstellt und die Umsetzung des Arbeitsplanes für das zweite Semester 2015 überprüft. Die Arbeitspläne wurden zum Teil über die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes und zum anderen Teil über Beauftragungen der Südtiroler Informatik abgewickelt.

Weitere Schwerpunkte der Beratungen im EDV-Kontaktkomitee waren: die Schwierigkeiten bei der Einsetzung der neuen Buchhaltungssoftware J-Serfin, die neue gemeinsame GIS-Plattform, die Umstellung der Groupware, die Ausschreibung der Lohnverrechnungssoftware, die neue

Version der Gemeindeapp Gem2Go, das Projekt OpenData, der Stand der Umsetzung des Business-Continuity-Plans, die einheitlichen Online-Formulare, die Digitalisierung, die behördenübergreifenden Projekte (Remotesignatur, grafometrische Unterschrift, Breitband, GIS, Office 365), die Facility-Management-Software, die Verwaltungssoftware für die Gemeindepolizei der Firma Verbatel.

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2016 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind. Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminfo veröffentlicht, so dass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.



Die Fachgruppe Steueramt bespricht die Digitalisierung; v.l.n.r.: Walter Zöggler, Dr. Klaus Fiechter, Dr. Caterina Rosso (alle Gemeindenverband), Siro Dalla Ricca (Gemeinde Brixen), Irene Bertol (Gemeinde Eppan), Sigfried Pertoll (Gemeinde Deutschnofen), Dr. Sonja Pichler (Gemeinde Bozen), Andrea Moro (Gemeinde Meran)

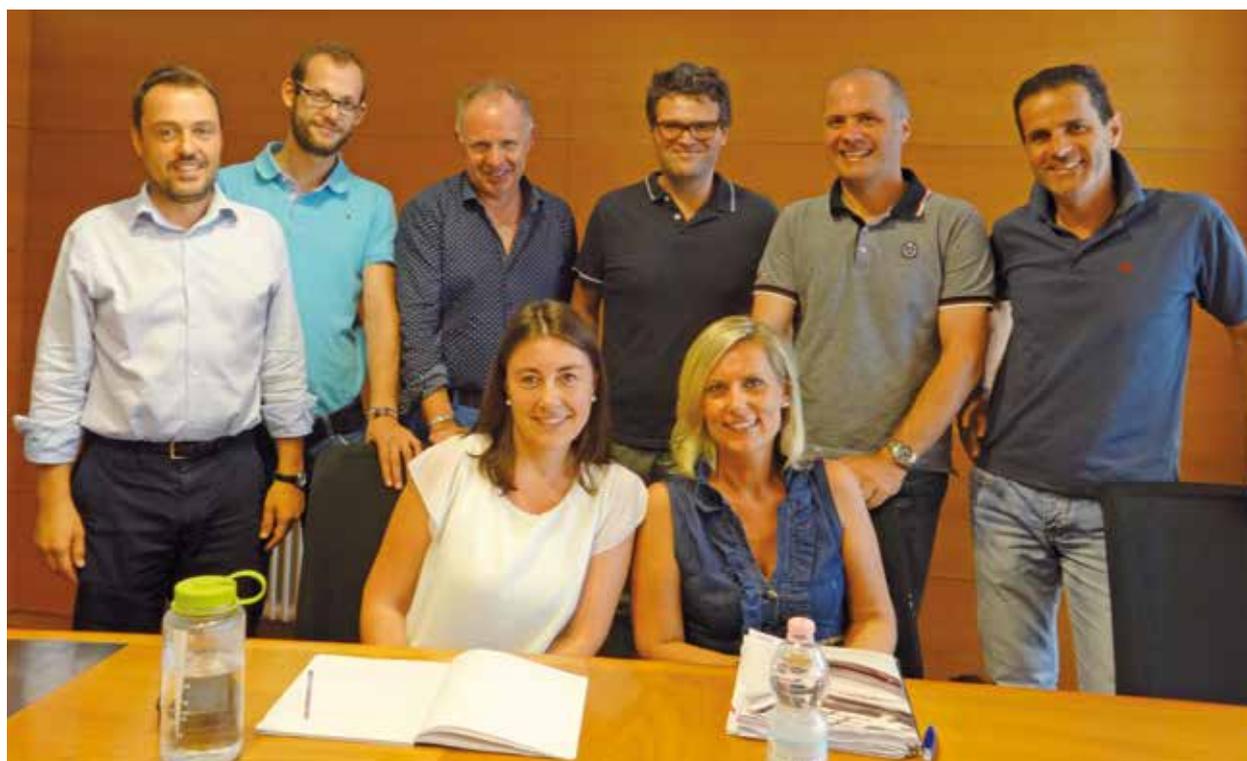
Alle Fachgruppen haben sich ausführlich mit der Umsetzung der Digitalisierung befasst und konkrete Anwendungsvorschläge erarbeitet.

Im Folgenden wird auf einige weitere wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2016	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
Meldeamt	02	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungen für den Eintritt in das zentrale Meldeamt (ANPR) • Empfohlene Vorgangsweise bei Bürgern ohne Nachnamen • Lösung von Anwendungsfragen
Wahlamt	02	<ul style="list-style-type: none"> • Anlegen der digitalen Wahlfaszikel • Lösung von Anwendungsfragen
Personal	04	<ul style="list-style-type: none"> • Lösung von Anwendungsfragen

II. DIENSTE

Standesamt	01	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung bzgl. Nachnamen der italienischen Neubürgerinnen • Eingetragene Partnerschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts • Lösung von Anwendungsfragen
Bauamt	06	<ul style="list-style-type: none"> • Checklisten für Bauansuchen und für die Bewohnbarkeit • Begutachtung des Formulars zur Erhebung der baulichen Merkmale für die qualitative und quantitative Erweiterung der gastgewerblichen Beherbergungsbetriebe • Schulungsinitiativen
Steueramt	01	<ul style="list-style-type: none"> • IMU 2012 betreffend das Wohnbauinstitut
Ortspolizei Untergruppe Abfindungsbüro	01	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungstermin betreffend die Verkehrsstrafen
Ortspolizei Untergruppe Verwaltungspolizei	01	<ul style="list-style-type: none"> • Lösung von Anwendungsfragen



Auch die Fachgruppe Bauamt setzt sich mit der Digitalisierung auseinander; v.l.n.r.: Dr. Klaus Fiechter, Geom. Thomas Fink (Gemeinde Ritten), Stefan Waldner (Gemeinde Tirol), Dr. Luise Lutt (Gemeinde Meran), Dr. Hansjörg Rainer, Geom. Evelyn Obkircher (Gemeinde Bozen), Eduard Weger (Gemeinde Sarntal) und Eugen Plieger (Gemeinde Lajen)

18.4 Südtiroler Informatik AG

Bei der Gesellschafterversammlung der Südtiroler Informatik AG wurde deren Satzung in einigen Punkten abgeändert. So wurde der Verwaltungsrat auf drei Mitglieder reduziert, weiters wurden die Befugnisse des Direktors neu geregelt. Der Gemeindenverband hat Frau Dr. Gabriela Kerschbaumer, Generalsekretärin der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland, zu seiner Vertreterin im Verwaltungsrat der Südtiroler Informatik AG ernannt.

Im Jahr 2016 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.

Im Rahmen des behördenübergreifenden IT-Projektes zwischen dem Land, dem Sanitätsbetrieb und dem Gemeindenverband wurde eine Neuregelung der Oracle-Lizenzen angestrebt. Die Südtiroler Informatik AG hat die Verhandlungen geführt. Längerfristig werden die Lizenzkosten durch die Anwendung der neuen Bedingungen für die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften sinken. Ebenso über die Südtiroler Informatik AG können die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften der Vereinbarung des Landes mit der Firma PARER (Polo Archivistico Regionale dell'Emilia Romagna) für den Dienst der Langzeitarchivierung beitreten.

Für den geregelten Datenaustausch zwischen öffentlichen Körperschaften wurde von der Südtiroler Informatik AG die Systemlösung „SPCoop“ entwickelt. Die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften beteiligen sich an der Deckung der jährlichen Betriebskosten. Die Südtiroler Informatik AG hat dem Gemeindenverband außerdem eine Videokonferenz-Lösung angeboten. Diese beinhaltet die Inbetriebnahme des Systems mit fünf Lizenzen, einem Totem und die jährliche Wartung.

Die Südtiroler Informatik bietet den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften die Glasfaser-Anbindung der Rathäuser und der Außenstellen (Kindergarten, Bibliotheken, Bauhof, Recyclinghof) an. Diese Dienstleistung beinhaltet die Lieferung der Endgeräte für die Rathäuser und die Außenstellen, die Einrichtung der Glasfaser-Anbindung und die Wartung derselben. Für den Start dieses Projektes hat der Gemeindenverband Kosten in der Höhe von 10.000 Euro übernommen. Ab 1.1.2017 zahlen die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften der Südtiroler Informatik AG eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, welche von der garantierten Bandbreite abhängt.

Fortgesetzt wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG in den Bereichen Sozinfo, Internet-Verbindung und E-Mail-Dienste. Aufgrund der im Jahr 2007 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Gemeindenverband und der Südtiroler Informatik AG wurden im Jahr 2016 eine Reihe von Aufträgen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an die Südtiroler Informatik AG weitergeleitet.



III. VERBANDSNOTIZEN

a) Neuwahl des Aufsichtsrates

Bei der Vollversammlung am 22. April 2016 fand die Neuwahl des Aufsichtsrates statt. Alle bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates und auch der Präsident Bürgermeister Dr. Manfred Mayr wurden in ihrem Amt für die nächsten drei Jahre bestätigt.

b) Ankauf von Büroflächen

Im Zuge der Aufstockung des Gebäudes, welches als Sitz des Gemeindenverbandes dient, bekam der Verband das Angebot, eine noch zu errichtende Immobilie mit einer Bruttofläche von ca. 320 m² (inkl. Gemeinschaftsflächen) samt neuer Dachfläche anzukaufen. Der Verwaltungsrat hat entschieden, die schlüsselfertige Immobilie um den Kaufpreis von 790.000,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer zu erwerben. Gleichzeitig wurde beschlossen, sowohl vom 3. in den neuen 4. Stock als auch vom 3. in den 2. Stock eine Verbindungsstiege zu errichten. Damit wird ein einziger Eingang im 3. Stock geschaffen.

Im September wurde mit den Bauarbeiten begonnen, welche bis zum Jahresende fortgesetzt wurden. Trotz Absprachen mit der Baufirma waren die MitarbeiterInnen hauptsächlich in den ersten Monaten einer großen Lärmbelästigung ausgesetzt.



Bauarbeiten am Sitz des Südtiroler Gemeindenverbandes

c) Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001

Auf Anregung des Revisors hat der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes entschieden, zur Ausschließung der strafrechtlichen Haftung des Gemeindenverbandes ein vereinfachtes Organisationsmodell laut dem GvD Nr. 231/2001 einzuführen. Darin sind die verschiedenen Risikobereiche, in denen Straftaten (z.B. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, im Rahmen des

Gesellschaftsrechtes, im Zusammenhang mit Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz, im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Datenverarbeitung) begangen werden können, aufgelistet und entsprechende Verhaltensregeln als Gegenmaßnahmen festgelegt. Teil des Modells bilden weiters ein Ethikkodex und ein disziplinarrechtliches System, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet. Es wurde auch ein Überwachungsorgan für die Kontrolle des Organisationsmodells eingeführt. Ihm gehören Dr. Manfred Mayr und Dr. Francesca Pasquali an.

d) Organe des Gemeindenverbandes

Verwaltungsrat (gewählt am 17. September 2015)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Bertinazzo Alessandro	Bürgermeister Branzoll	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Ausserer Dr. Patrik	U. I. Frau im Walde - St. Felix	
Bocher Dr. Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Dr. Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Dr. Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gallo Dr. Luigi*	Bozen	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Ladinsler Klaus	Bozen	
Locher Franz	Bürgermeister Sarntal	
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	
Rösch Dr. Paul	Bürgermeister Meran	
Spagnolli Dr. Luigi*	Bozen	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

* Nach dem Rücktritt ersetzt durch:

Caramaschi Dr. Renzo	Bürgermeister Bozen	
Repetto Dr. Sandro	Stadtrat Bozen	

Aufsichtsrat (gewählt am 22. April 2016)

Effektive Mitglieder

Mayr Dr. Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Dr. Francesca	Bozen	
Scheidle Dr. Arthur	Klausen	

Ersatzmitglieder

Robert Messner	Villnöss	
Rainer Dr. Ferdinand	Freienfeld	

Arbeitsausschuss (gewählt am 02. Oktober 2015)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Bertinazzo Alessandro	Bürgermeister Branzoll	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	Präsident
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	Vizepräsident
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	Vizepräsident

e) Rat der Gemeinden (gewählt am 17. September 2015)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Bertinazzo Alessandro	Bürgermeister Branzoll	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Reinalter Joachim	Bürgermeister Percha	Vizepräsident
Ausserer Dr. Patrik**	Bürgermeister Unsere liebe Frau im Walde - St. Felix	
Bocher Dr. Guido	Bürgermeister Toblach	
Brunner Dr. Peter	Bürgermeister Brixen	
Fischer Dr. Martin	Bürgermeister Kurtatsch	
Gasser Fink Maria Anna	Bürgermeisterin Klausen	
Locher Franz	Bürgermeister Sarntal	
Messner Dr. Fritz Karl	Bürgermeister Sterzing	
Ratschiller Dr. Erich	Bürgermeister Tirol	
Rösch Dr. Paul	Bürgermeister Meran	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Penta Dr. Michele*	außerordentlicher Kommissär Bozen	
De Carlini Dr. Francesca*	Vizekommissär Bozen	
Berger Dr. Hermann*	Vizekommissär Bozen	

* Nach den Wahlen in Bozen ersetzt durch:

Baur RA Dr. Christoph	Vizebürgermeister Bozen	
Caramaschi Dr. Renzo	Bürgermeister Bozen	
Repetto Dr. Sandro	Stadtrat Bozen	

** ausgeschieden nach der Auflösung des Gemeinderates von Unsere liebe Frau im Walde – St. Felix im Oktober 2016

f) Südtiroler Altbürgermeisterclub

Vorstand

Scheidle Dr. Arthur	Eisacktal	Präsident
Rainer Dr. Ferdinand	Wipptal	
Messner Robert	Eisacktal	
Schmid Dr. Manfred	Pustertal	
Schönauer Martin	Salten-Schlern	
Battisti Matscher Wilfried	Überetsch-Unterland	
Zito Benedetto	Überetsch-Unterland	
Januth Dr. Günther	Burggrafenamt	
Altstätter Erwin	Vinschgau	
Kerschbaumer Rag. Kurt		Rechnungsprüfer
Schenk Aichner Annelies		Rechnungsprüferin



Viele Mitglieder des Altbürgermeisterclubs Südtirol haben die Einladung von Landesrat Arnold Schuler zu einem Besuch in der Laimburg angenommen.

g) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

KONSORTIALRAT

Zone Pustertal

Frenademetz Giacomo	Bürgermeister Abtei
Niederbrunner Paul	Bürgermeister Mühlwald
Schwingshackl Albin	Bürgermeister Welsberg-Taisten

Ersatz:

Falkensteiner Andreas	Bürgermeister Kiens
-----------------------	---------------------

Zone Eisacktal

Leiter Dr. Stefan	Bürgermeister Lajen
Gufler Dr. Stefan	Bürgermeister Pfitsch
Locher Franz Thomas	Bürgermeister Sarntal

Ersatz:

Insam Markus	Gemeindereferent St. Christina
--------------	--------------------------------

Zone Bozen

Caramaschi Dr. Renzo	Gemeinde Bozen
----------------------	----------------

Ersatz: nicht ernannt

Zone Vinschgau

Frank Alois	Bürgermeister Glurns
Noggler Dr. Heinrich	Bürgermeister Graun
Rainer Karl Josef	Bürgermeister Schnals

Ersatz:

Klotz Jürgen	Bürgermeister Plaus
--------------	---------------------

Zone Burggrafenamt

Klotz Wilhelm Mathias	Gemeinde Moos in Passeier
Mairhofer Dr. Beatrix	Bürgermeisterin Ulten
Thomas Egger	Bürgermeister Vöran

Ersatz:

Pernthaler Roland	Bürgermeister Tschermes
-------------------	-------------------------

Zone Überetsch-Unterland

Mattivi Gustav	Bürgermeister Altrei
Pichler Dr. Horst	Bürgermeister Neumarkt

Ersatz:

Trettl Wilfried	Bürgermeister Eppan
-----------------	---------------------

AUSSCHUSS

Klotz Wilhelm Mathias	Zone Burggrafenamt	Präsident
Leiter Dr. Stefan	Zone Eisacktal	Vizepräsident
Niederbrunner Paul	Zone Pustertal	
Rainer Karl Josef	Zone Vinschgau	
Mattivi Gustav	Zone Überetsch-Unterland	

h) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden:

Ausserer Johann	Kastelbell-Tschars
Durnwalder Dr. Luis	Alt-Landeshauptmann
Galler Oswald	St. Lorenzen
Plangger Dr. Albrecht	Graun
Schuler Arnold	Plaus
Willeit Dr. Ferdinand	Bozen
Zelger Dr. Hans	Deutschnofen

Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Alber Franz	Meran
Battisti Matscher Wilfried	Kaltern
Innerhofer Toni	Sand in Taufers
Walcher Dr. Erwin	Eppan

Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Bertoldi Dr. Rudolf	Gargazon
Complojer Dr. Franz	Wengen
Daum Bernhard	Deutschnofen
Fantini Renzo	Branzoll
Flora Albert	Mals
Gasser Heinrich	Klausen
Giacomuzzi Dr. Zeno	Brixen
Gögele Karl	Marling
Krapf Josef	Villanders
Niederwolfsgruber Gottfried	Percha
Pichler Rolle Elmar	Bozen
Pitschl Josef	Aldein
Pupp Johann	Pfitsch
Raffl Matthias	St. Leonhard in Passeier
Rainer Wilhelm	Sexten
Riedl Alois	Glurns
Salghetti-Drioli RA Giovanni	Bozen



Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft